



Wortprotokoll der 113. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 28. September 2016, 16:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

BT-Drucksache 18/8831

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Sportausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ingo Wellenreuther [CDU/CSU]

Abg. Dirk Wiese [SPD]

Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 11
Sprechregister Abgeordnete	Seite 12
Sprechregister Sachverständige	Seite 13
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 34



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 28. September 2016, 16:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Bosbach, Wolfgang

Fabritius Dr., Bernd

Frieser, Michael

Gutting, Olav

Harbarth Dr., Stephan

Henrich, Michael

Heveling, Ansgar

Jörrißen, Sylvia

Jung Dr., Franz Josef

Lach, Günter

Lerchenfeld, Philipp Graf

Maag, Karin

Noll, Michaela

Schipanski, Tankred

Schnieder, Patrick

Stritzl, Thomas

Unterschrift

Fischer, DIRK

Grenger

Mayr, Stephan

26. September 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 28. September 2016, 16:00 Uhr

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Barley Dr., Katarina

Binding (Heidelberg), Lothar

Franke Dr., Edgar

Hartmann (Wackernheim), Michael

Högl Dr., Eva

Lischka, Burkhard

Miersch Dr., Matthias

Müller, Bettina

Müntefering, Michelle

Özdemir (Duisburg), Mahmut

Schieder, Marianne

Vogt, Ute

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Binder, Karin

Petzold (Havelland), Harald

Wawzyniak, Halina

Dr. Hahn, André

Unterschrift





18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 28. September 2016, 16:00 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift

Renate Künast

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	<u>Bauer, M</u>		RP
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	<u>Daniel Buchmann</u>		Präsident
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	<u>PETER, CHRISTIAN</u>		PR
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	<u>Salz, Ansober</u>		RIA'in
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 28. September 2016, 16.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Adrian Fiedler Transparency International Deutschland e. V., Berlin, Arbeitsgruppe Sport Rechtsanwalt	
Dr. Hans Wolfram Kessler Deutscher Sportwettenverband e. V. Vizepräsident	
Prof. Dr. Ralf Krack Universität Osnabrück Fachbereich Rechtswissenschaft	
Prof. Dr. Michael Kubiciel Universität zu Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung	
Prof. Dr. Martin Max Nolte Deutsche Sporthochschule Köln Institut für Sportrecht	
Henning Sauer Richter am Amtsgericht Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern	
Martin Stadelmaier Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB) Leiter des Berliner Büros Staatssekretär a. D.	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. André Hahn (DIE LINKE.)	22, 28, 31
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Ingo Wellenreuther (CDU/CSU)	21
Dirk Wiese (SPD)	22, 28



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Adrian Fiedler Transparency International Deutschland e. V., Berlin, Arbeitsgruppe Sport Rechtsanwalt	14, 27
Dr. Hans Wolfram Kessler Deutscher Sportwettenverband e. V. Vizepräsident	15, 26, 27, 29
Prof. Dr. Ralf Krack Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft	16, 26, 29
Prof. Dr. Michael Kubiciel Universität zu Köln, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung	17, 25, 30, 32
Prof. Dr. Martin Max Nolte Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht	18, 24, 25, 30
Henning Sauer Richter am Amtsgericht Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern	19, 23, 30
Martin Stadelmaier Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Leiter des Berliner Büros Staatssekretär a. D.	21, 31, 32



Die **Vorsitzende Renate Künast**: Herzlich Willkommen, meine Herren. Wir beraten zum zweiten Mal in dieser Wahlperiode ein wichtiges Sportthema. Das erste Thema war das Doping, das zweite ist der Komplex des Sportwettbetrugs. Ich begrüße Sie als Sachverständige, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sowie die Gäste oben auf der Tribüne. Bezüglich des Sportwettbetrugs gibt es die These, dass dieser die Integrität des Sports beeinträchtigt und das Vermögen schädigt sowie durch den Verlust der Glaubwürdigkeit des sportlichen Kräftemessens auch die gesellschaftliche Relevanz des Sports gefährdet. Dieser Auffassung bin ich persönlich – sprich in meiner Funktion als Abgeordnete – nicht. Aber diejenigen, die die Vorlage erstellt haben, vertreten dies. Es stellt sich nun die Frage, wie diesem Problem am besten zu begegnen ist. Diejenigen, die den Antrag eingebracht haben, sind der Meinung, man müsse die angeblichen Lücken im Strafrecht bezüglich der Straftatbestände des Betrugs, der Bestechlichkeit und der Bestechung schließen.

Zu diesem Thema führen wir nun eine Anhörung durch. Wir haben Sie in alphabetischer Reihenfolge gesetzt, weil wir Ihre Einführungsstatements von ungefähr fünf Minuten in dieser Reihenfolge anhören. Sie sehen hier oben eine Uhr. Wenn die Zahl rot wird, sind die fünf Minuten um. Dies hat den Sinn, Ihnen nicht ins Wort fallen zu müssen. Wir achten nicht genau auf jede Sekunde, denn es ist schöner, seinen Input in Ruhe beenden zu können. Nachher gibt es eine Fragerunde der Abgeordneten, wobei die Antwortreihenfolge umgekehrt ist. Entsprechend würde dann Herr Stadelmaier beginnen. Bei uns wird es immer so gehandhabt, dass jeder Abgeordnete zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige stellen kann. Die Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung. Es wird ein Wortprotokoll durch das Sekretariat erstellt. Die Besucher auf der Tribüne weisen ich darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet sind. Jetzt kommen wir zur Anhörung. Herr Dr. Fiedler hat als Erster das Wort.

SV Dr. Adrian Fiedler: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Als Vertreter von Transparency International möchte ich mich an dieser Stelle

kurz fassen und lieber noch einmal auf das Gesamtbild hinweisen, in dem sich die Einführung dieser neuen Straftatbestände bewegt. Um es vorwegzunehmen: Wir begrüßen jede Bemühung gegen *match fixing* und damit auch die Einführung der neuen Straftatbestände bei der Bekämpfung des *match fixing*. Allerdings sind diese Straftatbestände in der jetzigen Form auch nur ein Baustein, ein Mosaikstein gegen das gesamte Phänomen. Im Rahmen dieser kurzen Stellungnahme möchte ich daher nicht vertieft auf die einzelnen, auch aus unserer Sicht teilweise berechtigten, dogmatischen und praktischen Kritikpunkte eingehen. Hier wurden meines Erachtens die Argumente weitestgehend ausgetauscht. Die anwesenden Strafrechtsprofessoren können sicherlich noch weitergehend dazu Auskunft geben. Zwei Probleme möchte ich nur beispielhaft erwähnen. Zum einen das sehr vage und neu geschaffene Rechtsgut der Integrität des Sports. Dieses finden wir – wie Sie schon sagten, Frau Künast –, um es umgangssprachlich auszudrücken: aus dem Hut gezaubert. Zum anderen sei auf das Problem beispielsweise der Auslegung des Merkmals des berufssportlichen Wettbewerbs nach § 265d des Entwurfes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB-E) hingewiesen. Man stelle sich beispielsweise die Ermittlungen bei einem Damen-Hockey-Bundesligaspiel vor, bei dem teilweise Berufstätige, teilweise Studentinnen und teilweise Jugendspielerinnen gegeneinander antreten. Hier sind die Ermittlungsprobleme unseres Erachtens vorprogrammiert. Womöglich müssen dann 40 Spielerinnen ihre Gehaltsnachweise, etwaige Sponsorenverträge oder ihre Sachzuwendungen bei der Staatsanwaltschaft vorlegen. Sollte das Strafgesetz wie vorgeschlagen kommen, ist es unseres Erachtens wichtig, dass man diese Schwächen und Lücken zumindest im Hinterkopf hat. Man muss sich insbesondere bewusst machen, dass die neuen Tatbestände nur einen Ausschnitt des gesamten Phänomens *match fixing* wirklich abbilden. Der Entwurf orientiert sich unseres Erachtens sehr stark am Fall Hoyzer als dem bekanntesten Fall der letzten Zeit. Er umfasst daher immer eine korruptive Situation, bei der es zwei Seiten gibt, nämlich die des Vorteilgebers und die des Vorteilnehmers. Als ebenso häufiges Problem hat sich in den letzten Jahren auch der Fall herausgestellt, dass Einzelsportler ohne die



Beeinflussung von außen ihren Wettkampf manipulieren. Dies passiert häufig beim Tennis, indem ein Spieler aus eigenem Antrieb ein Match verliert und darauf wettet. Dieser würde nach den zwei neuen Straftatbeständen straffrei bleiben. Gleiches würde im Fall Karabatić gelten, bei dem mehrere Handballer, die sich im eigenen Team zu einer Niederlage verabredet hatten, durch Verwandte ihre Wetten platzieren ließen. Auch diese wären von dem Entwurf nicht erfasst. Diese Differenzierung erscheint uns erklärungsbedürftig, da der Unrechtsgehalt derselbe ist. Sowohl die Integrität des Sports ist als Rechtsgut betroffen, als auch die Vermögensgüter der Wettanbieter oder der Sportvereine. Insofern erschließt sich uns der Grund für die Differenzierung nicht vollständig. Mit diesen Beispielen wollte ich verdeutlichen, dass das Gesetz wahrscheinlich von vorneherein nicht alle Erwartungen erfüllen können wird. Es kann nur dann effektiv sein, wenn die Justiz die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen dafür bereitstellt. Umso wichtiger ist es daher aus unserer Sicht, dass sowohl der Bund als auch die Länder sowie die Sportverbände dieses Momentum aus dem neuen Strafgesetz als Zeichen mitnehmen und weiterhin tätig bleiben. Dies umfasst auf Seiten der Sportverbände und gerade bei den Verbänden, die abseits des großen und professionellen Fußballs stehen, weitere Investitionen und Arbeit in der Prävention. Die Erfahrung zeigt aus unserer Sicht nämlich leider, dass Sportverbände trotz gut gemeinter Beteuerung die Konsequenzen oft vermissen lassen, sobald weniger Druck von außen ausgeübt wird. Ebenso ist aus unserer Sicht die Umsetzung der Konventionen des Europarates unerlässlich, insbesondere die Schaffung der gemeinsamen Informationsplattform, die es schaffen könnte, alle Akteure und Stakeholder an einen Tisch zu bringen. Unser Appell ist also: Nutzen Sie die §§ 265c und d StGB-E, um eine Richtung zu weisen und um zu zeigen, dass es der Staat mit der Bekämpfung von Spielmanipulationen ernst meint. Aber sehen Sie es bitte nicht als Allheilmittel, das es alleine schaffen wird, die neu entdeckte Begeisterung und Liebe für die Integrität des Sports nachhaltig zu schützen. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Fiedler. Dann hat Herr Dr. Kessler das Wort.

SV Dr. Hans Wolfram Kessler: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich sitze hier als Vertreter des Deutschen Sportwettenverbandes. Ich vertrete 17 Unternehmen, die auf dem deutschen Sportwettmarkt als Anbieter aktiv sind. Wir sind sehr dankbar, dass wir heute eine Stellungnahme abgeben können, denn bei Spielmanipulationen sind unsere Mitgliedsunternehmen die Leidtragenden. Wir sind die unmittelbar wirtschaftlich Geschädigten. Die Schäden, die aus Spielmanipulationen resultieren, treffen unsere Anbieter direkt. Sie treffen uns aber auch im Hinblick darauf, dass die Integrität des Sportes leidet und dies die Angebotsseite wesentlich weniger attraktiv gestaltet. Wenn Sportbegeisterte das Gefühl haben, dass Spiele nicht mehr nach dem Zufallsprinzip oder nach dem Leistungsprinzip entschieden werden, sondern nach vorangegangenen Absprachen, macht es wesentlich weniger Freude, darauf Wetten abzuschließen. Deswegen haben wir ein sehr großes Interesse daran, dass gegen solche Manipulationen effektiv vorgegangen wird. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Ferner ist uns daran gelegen, dass in Deutschland ein Regulierungsrahmen geschaffen wird, der es ermöglicht, sowohl zivil- als auch strafrechtlich gegen solche Manipulationen vorzugehen. Wir haben unsere Meinung dazu bereits umfassend in der Stellungnahme dargelegt. Zur Stellungnahme zu den verbundenen rechtsdogmatischen Problemen sind die Strafrechts- und Rechtsprofessoren wesentlich berufener als wir. Ich möchte aber trotzdem zwei Punkte aufgreifen, die aus unserer Sicht sehr wichtig sind. Der erste ist, dass die fehlenden Regulierungen, die wir derzeit in Deutschland im Bereich der Sportwetten haben, der Nährboden für Manipulationen sind. Es ist nur ein kleiner Mosaikstein, einen Strafrechtsparagrafen zu schaffen, der in der Ausgestaltung sicherlich noch diskussionswürdig ist. Viel wichtiger ist, dass wir einen Regulierungsrahmen haben, der regulierten Anbietern die Möglichkeit bietet, Manipulationen entsprechend nachzuweisen und ahnden zu lassen. Wir haben derzeit in Deutschland im Hinblick auf die fehlende Umsetzung der Europaratskonvention nach wie vor keine zentrale Institution, bei der Informationen gesammelt werden. Das ist in anderen europäischen Ländern völlig Gang und Gebe. Sie müssen unsere Unternehmen als



Seismograph verstehen. Wenn Manipulationen geschehen, sehen wir dies zuerst an dem verdächtigen Wettverhalten. Der Konsument sieht nur ein eigenartig verlaufendes Fußballspiel oder eine eigenartige Schiedsrichterentscheidung. Den Konnex zu der strafbaren Handlung stellen aber wir her, weil wir sehen, dass Leute auf diese Spiele Geld setzen und zwar in ungewöhnlichem Maße. Was momentan in Deutschland fehlt, ist die Möglichkeit, solch verdächtiges Verhalten anzuzeigen und ahnden zu lassen. Dies ist auf eine fehlende und gescheiterte Regulierung zurückzuführen. Mir ist bewusst, dass Sie als Bundesgesetzgeber dafür nicht zuständig sind. Das Glückspielrecht ist Ländersache. Erst, wenn es eine funktionierende Regulierung in diesem Bereich gibt, können wir als Anbieter sinnvoll in dem Bereich der Manipulationsprävention aktiv werden. Daran ist uns sehr gelegen. Das vorangestellt zum konkreten Paragraphen.

Ich will zwei Aspekte herausgreifen. Der erste betrifft die momentane Ausgestaltung des Tatbestandes. Dieser greift viel zu kurz. Der Kollege von Transparency hat es gesagt. Der Tatbestand scheint dem Fall Hoyzer nachgebildet, umfasst aber nur eine Tatbestandsgruppe, nämlich den Fall, in dem die Absprache zugunsten des Wettbewerbers ausfällt. Viele andere Konstellationen, die erfahrungsgemäß ebenfalls regelmäßig auftreten, werden nicht erfasst. Das führt zu Strafbarkeitslücken. Diese sollte es nicht geben.

Der zweite Aspekt betrifft Auslandstaten. So wie ich den Paragraphen in seiner jetzigen Gestalt verstehe, sind nur Manipulationen erfasst, die sich auf Sportereignisse in Deutschland beziehen. Sport findet aber europäisch sowie international statt. Es kann nicht sinnvoll sein, eine Strafbarkeit für Fußballspiele in Deutschland zu haben, aber nicht für Spiele, die im Rahmen der Europameisterschaft (EM) in Frankreich stattfinden. Es entspricht auch nicht unserer Erfahrung, dass Manipulationen nur in Deutschland stattfinden. Es ist vielmehr so, dass Spiele in Dänemark oder in der Türkei manipuliert werden, während der Einsatz in Deutschland erfolgt. Die Wettbetreiber in Deutschland sind dann die Geschädigten. Insofern muss jedenfalls in dem Bereich eine Änderung stattfinden, wenn dieses Gesetz sinnvoll wirken soll. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Herr Professor Dr. Krack.

SV Prof. Dr. Ralf Krack: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank, dass ich bei dieser Gelegenheit meine Zweifel am Gesetzesvorhaben darstellen kann, die denen der Vorsitzenden entsprechen. Wir sind uns, glaube ich, alle einig, welche überragende Bedeutung der Sport sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft hat. Die Stichworte „Gesundheit“, „erleben des Miteinanders“ und ähnliche Dinge seien nur kurz genannt. Dem Sport kommt auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Sowohl die Profivereine selbst als auch die Profisportler betreiben ein Wirtschaftsunternehmen. Hinzu kommen die mittelbaren Umsetzer. Alle zwei Jahre nach einer EM oder Weltmeisterschaft (WM) zeigt sich, wieviel mehr Bier getrunken worden ist. Solche Fakten verdeutlichen: es hängt viel dran am Sport. Dennoch bin ich gegen die Einführung dieser Delikte, weil ich meine, dass weder die Integrität des Sports noch das Vermögen taugen, diese Strafnorm zu legitimieren. Hinsichtlich des Vermögensschutzes leuchtet mir nicht ein, warum ein Sonderschutz nur für bestimmte Akteure im Wirtschaftsleben geschaffen wird. Weshalb bedarf es einer besonderen Norm, die Manuel Neuer beim FC Bayern München oder Adidas als Sponsor schützt, während der Handwerksmeister von nebenan nur den klassischen strafrechtlichen Schutz über Betrug und Diebstahl erfährt. Auch in letzterem Fall schließen wir aus gutem Grund keine Strafbarkeitslücken, nur weil wir gewisse Beweisschwierigkeiten sehen. Versuchen Sie einmal, Ulli Hoeneß zu erklären, weshalb er für seine Aktivitäten in Bezug auf seine Wurstfabrik nur durch Diebstahl und Betrug geschützt wird, während ihm dann, wenn er für den FC Bayern tätig ist, was er wohl bald wieder tun wird, ein Sondertatbestand zu Gute kommt, der den Vermögensschutz stark ausdehnt. Um es klar zu machen: ich möchte den Schutz für Ulli Hoeneß und seine Wurstwarenfabrik gleich halten. Ich möchte nur nicht, dass er in Bezug auf den FC Bayern ausgedehnt wird. Wenn man einen Millionenbetrug verabredet, der sich gegen die Wurstwarenfabrik richtet, dann ist dies weiterhin aus gutem Grund in Deutschland straflos. Wenn ich dagegen zum Beispiel auf einen Schiedsrichter zugehe und ihm Geld dafür biete, dass er



ein Spiel des FC Bayern verpfeift, soll das zukünftig strafbar sein. Das passt nicht zusammen, weil damit auch eine sehr weite Vorverlagerung einhergeht – denn ich bestrafe ja nur das gerade beschriebene Geschehen. Ob der Schiedsrichter darauf eingeht, ob es ihm gelingt, das Spiel zu manipulieren und ob die Manipulation am Ende einen Vermögensschaden hervorruft, ist alles noch ungewiss. Trotzdem wollen wir schon so früh bestrafen. Auch das Rechtsgut der Integrität des Sports überzeugt mich nicht. Es kann aus meiner Sicht die Strafbarkeiten nicht tragen. Auch bleiben nach meinem Dafürhalten die positiven Funktionen des Sports, die ich vorhin angedeutet habe, bestehen. Ich habe nicht den Eindruck, dass seit dem Fall Hoyzer weniger auf der Straße, dem Bolzplatz oder in der Kreisliga gekickt wird. Es mag sein, dass wie beim Bundesligaskandal 1971 das Interesse an der Fußballbundesliga für eine gewisse Zeit etwas abnimmt. Damit wird man aber, was die Bedeutung des Sports in Deutschland angeht, umgehen können – zumal es im Rahmen dessen nicht nur um Fußball geht. Darüber hinaus halte ich die Integrität des Sports für einen viel zu vagen Begriff. Integrität bedeutet das Einhalten von Regeln. Eine integre Person orientiert ihr Verhalten an ihren moralischen Wertvorstellungen. Es ist jedoch kein Rechtsgut, in einem bestimmten Bereich Regeln einzuhalten. So wichtig das Einhalten von Regeln ist, legitimiert es für sich noch keine Strafbarkeit. Auch diesbezüglich sieht das Gesetz einen Sonderschutz vor. Es leuchtet mir nicht ein, weshalb Jürgen Klopp in seinen Bemühungen darum, dass sein Fußballverein gut spielt, strafrechtlich geschützt wird, indem manipulative Beeinflussungen zu seinen Lasten unter Strafe gestellt werden, während der Amateurtrainer diese Würdigung nicht erfährt, außer es würde auf dieses Amateurspiel eine Wette platziert.

Zusammenfassend kann ich also sagen: falls der vorhin zitierte Malermeister auch noch Trainer im Amateurbereich ist, werden Sie ihm nicht klarmachen können, weshalb er sowohl in seiner Tätigkeit als Malermeister als auch in seiner Tätigkeit als Amateurtrainer weniger gut geschützt wird als Herr Klopp, der bei FC Bayern oder Manchester City oder einem anderen entsprechenden Verein tätig ist. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Herr Professor Dr. Kubiciel das Wort.

SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Mit dem Regierungsentwurf stellt sich Deutschland an die Spitze einer internationalen Rechtsentwicklung gegen die Korruption im Sport. Das halte ich für ein sehr positives Zeichen, denn dadurch ist die Bundesrepublik Deutschland in der Lage, die Rechtsentwicklung auf internationaler Ebene vorzuprägen und sich als Akteur mit einem positiven *Agenda Setting* in die Debatte einzubringen. Darüber hinaus halte ich den Regierungsentwurf in der Sache für kriminalpolitisch sinnvoll sowie für verfassungsrechtlich zulässig. Auch die Ausgestaltung ist nach meinem Dafürhalten weitestgehend gelungen.

Kurz zu der Frage des „Ob“: Beim Sport handelt es sich um eine gesellschaftliche Institution, nämlich dann, wenn und soweit er organisiert und institutionalisiert betrieben wird. Auf genau diese Institution, nämlich den organisierten Sport und seinen Schutz, zielen die beiden Tatbestände des Gesetzesentwurfes ab. Es wird die Integrität einer Institution geschützt, so wie andere Korruptionstatbestände ebenfalls gesellschaftliche Institutionen schützen, der § 299 Strafgesetzbuch (StGB) beispielsweise den Wettbewerb oder das Kapitalmarktstrafrecht den Kapitalmarkt. Der Integritätsschutz von Institutionen ist dem deutschen Strafrecht also nicht fremd. Ich halte ihn auch mit allen Rechtsgutsdefinitionen des deutschen Strafrechts mit Ausnahme der Rechtsverletzungslehre, die seit Feuerbachs Zeiten, also 1813, nicht mehr vertreten wird, für vereinbar. Insofern sehe ich in diesem Schutz und dieser Zielsetzung keinen Bruch mit strafrechtlichen Traditionen. Ich halte es aber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für dringend geboten, den institutionalisierten Sport strafrechtlich zu schützen, denn die Bedeutung der Institution Sport geht weit über die für sich schon gesehen immense ökonomische Bedeutung hinaus. Ich möchte hier nur einen Punkt hervorheben – in meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich noch weitere Punkte erwähnt – nämlich die Vorbild- und Sozialisationsfunktion. Der institutionalisierte Sport steht in Deutschland oder auch in Europa wie keine andere gesellschaftliche Institution für die Vermittlung von Werten, wie zum Beispiel regelgeleiteter



Wettbewerb, Fairness, Teamgeist, die für diese Gesellschaft gewissermaßen paradigmatisch und auch für die soziale Marktwirtschaft stilbildend sind. Wenn nun diese Regeln durch korruptives Verhalten unterminiert werden, dann wird nicht nur die Institution Sport, sondern es werden auch diese Werte unterminiert, die eine weit über den Bereich des Sportes hinausgehende Bedeutung haben. Das gesagt, muss man konstatieren, dass das gegenwärtige Strafrecht eine Institution von dem Wert und der Bedeutung des Sportes nur sehr unzureichend schützt. Der Sportwettbetrug wird nur über § 263 StGB erfasst. Eine Tat nach dieser Norm nachzuweisen ist besonders schwierig, weil es sich um ein mehraktiges Delikt handelt. Zum einen muss man das *match fixing* nachweisen und zum anderen auch das Setzen auf ein bestimmtes Spiel, sprich: das Abschließen einer Wette. Beide Tathandlungen können an unterschiedlichen Orten stattfinden. Das gestaltet die Ermittlungsarbeit extrem schwierig.

Ein dritter Punkt, der im Regierungsentwurf – wie ich finde völlig zu Recht – besonders hervorgehoben wird, ist der folgende: es bereitet in der Praxis immense Schwierigkeiten, auch unter Hinzuziehung von Gutachtern, die konkrete Höhe des Vermögensschadens zu beziffern, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig ist. Diese Schutzlücke schließt § 265c StGB-E. Die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, also ein eigentliches Korruptionsdelikt, ist in Deutschland gar nicht strafbar. Meines Erachtens spricht aus verfassungs- oder aus strafrechtlichen Gründen nichts dagegen, auch diese Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter Strafe zu stellen. Ich verweise auf die gesellschaftliche Bedeutung der Institution Sport. Zur Ausgestaltung nur drei Punkte: Man kann darüber nachdenken, ob die Tatbestände, die geschaffen werden sollen, da es sich nach meinem Dafürhalten nicht um einen vermögensrechtlichen Sonderschutz, sondern um echte Korruptionstatbestände handelt, nicht besser im 26. Abschnitt des StGB aufgehoben wären. Das ist allerdings eine Kann-Frage. Die Rechtswissenschaft wird auch im Falle, dass die Tatbestände anders verortet werden, in der Lage sein, diese sachgerecht zu interpretieren. Wichtiger scheint es mir, auf einen Punkt hinzuweisen, den zuerst Herr Krack mit seinem Aufsatz in die Diskussion

eingebraucht hat, nämlich die Form und Ausgestaltung der Unrechtsvereinbarung, die missverstanden werden könnte. Sie erlaubt eine Lesart, nach der auch der Sportler versprechen müsste, eine Sportwette abgeschlossen und einen Vermögensvorteil erzielt zu haben. Das kann der Sportler aber nicht, da dies gerade die Gegenseite der Korruptionshandlung macht. Ich habe eine alternative Formulierung vorgeschlagen. Es würde wahrscheinlich ausreichen, einen klarstellenden Hinweis in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Ich schließe mich meinen Vorrednern insoweit an, als die Einführung dieser beiden Tatbestände natürlich kein Allheilmittel gegen die Korruption im Sport sein kann. Aber ich glaube, dass von ihr eine sehr wichtige Signalwirkung in den Sport und die Verbände ausgeht, nämlich die dringend notwendigen *Compliance*-Anstrengungen zu verstärken. Ob dieses Ziel mit den beiden Tatbeständen abschließend zu erreichen ist, kann bezweifelt werden, aber es ist auf jeden Fall ein sehr wichtiger Schritt. Deswegen würde ich Ihnen aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht raten, dem Regierungsentwurf in dieser Form zuzustimmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Professor Dr. Nolte das Wort.

SV Prof. Dr. Martin Max Nolte: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast, meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich bin dieser sehr gerne gefolgt, denn Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe gehören zu den größten Bedrohungen des organisierten Sports schlechthin. Sie haben in ihrer Bedeutung das Doping-Problem zumindest eingeholt, was auch Jacques Rogge, der frühere IOC-Präsident, anlässlich der Olympischen Spiele in London 2012 hervorgehoben hat. Die Integrität ist das Kernstück des Sports überhaupt und die Grundlage seiner Anerkennung in Staat und Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund befasse ich mich auch mit der Bekämpfung dieser Phänomene in Forschung und Lehre an der Deutschen Sporthochschule, wobei mein besonderes Augenmerk auch der Verantwortungsteilung zwischen sportverbandlichen und staatlichen Akteuren gilt. Zu diesen Aufgaben zählt auch die Bekämpfung von Sportwettbetrug und Spielmanipulation, die



nur gelingt, wenn beide Akteure – sportverbandliche und staatliche – kooperativ zusammenarbeiten. Die geplanten Strafnormen sind aus meiner Sicht rechtspolitisch unverzichtbar und auch in ihrer Ausgestaltung konzeptionell sehr gelungen. Die Selbstregulierung des Sports ist bei Sportwettbetrug und Spielmanipulation nämlich erkennbar limitiert. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe. Zum ersten gelten die Regeln des Sports nur für diejenigen Personen, die sich ihnen freiwillig unterwerfen, also die Sportler, Trainer - die Sportbeteiligten. Nur ihnen gegenüber wirken die sportverbandlichen Regeln, die insbesondere nach der Hoyzer-Affäre in der Rechts- und Verfahrensordnung etwa des Deutschen Fußballbundes substanziell geschärft worden sind und zum Beispiel den Abschluss von Sportwetten durch Sportbeteiligte sowie die Herausgabe von Insider-Informationen verbieten sowie Aussagen treffen zu Spielmanipulationen. Außerhalb des Sports stehende Personen sind diesen Regeln nicht unterworfen. Bei Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe sind aber typischerweise auch Personen involviert, die von außen auf den Sport zukommen und Sportbeteiligte korrumpieren. Diesen kann nur mit dem Strafrecht begegnet werden.

Zum zweiten fehlen dem Sport auch die staatlichen Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse. Zur Aufklärung von Sportwettbetrug und Manipulation sind diese aber unverzichtbar. Dies zeigten zum Beispiel die Ergebnisse in den Manipulations- und Betrugsfällen des ersten und zweiten Bundesligaskandals der vergangenen zehn Jahre. Der jetzige Regierungsentwurf ist deshalb sehr zu begrüßen. Mit ihm bekennt sich die Bundesregierung zum Schutz von Integrität und fremden Vermögensinteressen im Sport. Er liegt im Übrigen auf der völkerrechtlichen Linie dessen, was vor drei Jahren in MINEPS V und auch in der Europaratskonvention ausbuchstabiert worden ist. Im Detail ist der Entwurf gelungen. Ich möchte zwei zentrale Aspekte herausgreifen. Der neue Straftatbestand des Sportwettbetrugs beseitigt die bekannten Anwendungs- und Nachweisprobleme im Rahmen des traditionellen Straftatbestandes. Dies betrifft etwa, wie der Kollege Kubiciel schon betont hat, den Eintritt eines Vermögensschadens sowie den tatsächlichen Abschluss einer Sportwette. Ferner

ermöglicht es die neue Vorschrift, den Sportbeteiligten selbst in den Mittelpunkt des Geschehens zu stellen, also seinem tatsächlichen Unwertgehalt gerecht zu werden, indem man ihn als Täter und nicht als bloßen Gehilfen eines fremden Betrugs bestraft. Auch das halte ich für zutreffend. Denn die Sportbeteiligten sind nicht nur irgendwelche Randfiguren. Sie stehen im Mittelpunkt jener Handlungen, die man strafrechtlich verfolgen sollte. Mit der Pönalisierung der ausgewählten Manipulation werden schließlich empfindliche Strafbarkeitslücken geschlossen. Man muss im Übrigen nicht alle Strafbarkeitslücken schließen, sondern nur diejenigen, die besonders wichtig sind. Auf berufssportliche Wettbewerbe konzentriert man sich deshalb, weil ihnen für den gesamten Sport eine besondere Bedeutung zukommt. Derartige Manipulationen ließen sich bisher nicht unter die bekannten Straftatbeständen subsumieren. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr greift nicht, weil es nicht um den Bezug von Waren oder Dienstleistungen geht. Der Betrugstatbestand greift nicht, weil er verschiedene Achillesfersen hat, die bei den hiesigen Anwendungsfällen reißen würden. Bei Verdachtsmomenten wie beispielsweise solchen, die 2009 in Bezug auf das Champions-League-Finale zwischen THW Kiel und Flensburg-Handewitt vorlagen, im Zuge dessen möglicherweise auf Schiedsrichter ohne Wettbezug eingewirkt wurde, greift man zurück auf den Untreuetatbestand. Dieser ist aber völlig verfehlt, weil es im Kern um die Manipulation des sportlichen Wettbewerbs geht und nicht um die Veruntreuung von Geldern des Vereins. Aus diesen Gründen sind meines Erachtens die geplanten Normen zum Schutz der Integrität des Sports sowie fremden Vermögensinteressen im Sport unverzichtbar. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt hat Herr Sauer das Wort.

SV Henning Sauer: Frau Vorsitzende, werte Anwesende, zunächst möchte ich mich für die Einladung und die Gelegenheit bedanken, mich hier als Sachverständiger äußern zu dürfen. Ich begrüße diesen Gesetzentwurf fast uneingeschränkt. Der ultima ratio steht meines Erachtens nichts entgegen. Dies würde ich nur dann ernsthaft in Zweifel ziehen, wenn der Gesetzentwurf



ausschließlich dem Schutz der Integrität des Sports dienen würde, aber er dient auch dem Schutz von Vermögensinteressen. Dass insoweit Strafbarkeits- und Schutzlücken bestehen, das haben die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Komplex Robert Hoyzer, Ante Šapina und ähnlich gelagerten Fällen deutlich gemacht. Auch ich meine, dass in solchen Fällen die Sportverbandsgerichtsbarkeiten nicht helfen können. Das entspricht im Kern der Aussage von Herrn Professor Nolte. Entweder wollen bzw. dürfen sie nicht, weil kein hinreichendes Aufklärungsinteresse besteht, oder aber sie können nicht, da sie schlicht und ergreifend nicht die Möglichkeiten der Justiz haben, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung von Dritten. Die Lücken werden tatsächlich geschlossen, denn die vorgesehenen Straftatbestände sollen als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet werden. Darüber hinaus erscheint mir der vorgesehene Schutzzumfang angemessen, da einerseits der gesamte organisierte Sport erfasst – also kein Symbolstrafrecht geschaffen wird – und andererseits noch einmal deutlich gemacht wird, dass im Profisport und bei profisportlichen Wettbewerben verschärfte Anforderungen gelten. Dort darf der Gegner auch ohne Wettbezug nicht gekauft werden. Es sind schlicht zu große finanzielle Interessen betroffen. Andererseits bleibt rein Privates privat. Wer in diesem Bereich manipuliert, der wird allenfalls von den dann wahrscheinlich ehemals guten Bekannten und befreundeten Personen bestraft. Das sollte auch reichen. Die Bedeutung des Amateursports wird ebenfalls nicht überhöht. Dort, meine ich, genügen auch ohne Wettbezug die sportverbandsinternen Sanktionsmöglichkeiten. Der Gesetzentwurf hat wenige zu kritisierende Punkte. Der erste Punkt betrifft die Trainer. Ich halte es für bedenklich, dass die Trainer, die nur im Vorfeld, aber nicht unmittelbar beim Wettbewerb tätig werden, nicht zum Täterkreis gehören sollen. Vielfach ermöglicht die taktische und technische Vorbereitung auf den Wettbewerb eine ebenso große Einflussnahme wie das Coaching während des Wettbewerbs an sich. Außerdem kann durch das Coaching während des Wettbewerbs die Vorbereitung nur eingeschränkt revidiert werden. Wer also vorher schon gut genug manipuliert, könnte sich so der Strafbarkeit entziehen.

Zweitens: die Strafrahen. Diese halte ich von der Grundkonzeption – alle Täter werden mit gleicher Strafe bedroht – für gelungen. Eine Beteiligung ist in vielerlei Form denkbar: von der Spinne im Netz bis zum kleinsten Rädchen in der ganzen Maschinerie. Es sind jedoch Fallkonstellationen vorstellbar, bei denen die vorgesehenen Höchststrafen von drei bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe meines Erachtens nicht ausreichen. Jemand, der ein sportliches Top-Ereignis wie eine Fußball-WM, Wimbledon, Olympia in umfangreichem Ausmaß manipuliert, der wäre meiner Einschätzung nach mit drei oder auch mit fünf Jahren Freiheitsstrafe reichlich milde bedient. Daher meine ich, dass die Strafrahen denen der allgemeinen Betrugsdelikte angepasst werden sollten, sprich im einfachen Fall eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe und im besonders schweren Fall eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Der dritte Kritikpunkt betrifft die Abgrenzung von berufssportlichen Wettbewerben. Das sind solche, da stimme ich dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu, an denen überwiegend Profis teilnehmen. Das hängt jedoch – und da setzt der erste Teil meiner Kritik an – nicht davon ab, ob der Wettbewerb von einer internationalen bzw. nationalen oder aber einer regionalen Organisation veranstaltet wird. Darauf stellt der Gesetzentwurf aber ab, wodurch unbillige, womöglich gar zufällige Ergebnisse drohen. Der zweite Teil meiner Kritik setzt bei der Frage an, wer unter den Begriff „Profi“ fällt. Der Gesetzentwurf stellt dabei auf die Erheblichkeit der aus dem Sport erzielten Einnahmen ab. Der Begriff ist zunächst unklar, wenn auch ausfüllungsfähig. Meiner Meinung nach sind Profis diejenigen, deren Haupteinnahmequelle der Sport ist. Woraus wird dazu verdient – aus dem Sport oder aus etwas anderem? Das ist auch klar feststellbar. Deswegen soll meines Erachtens im Anwendungsbereich des § 265d StGB-E aufgenommen werden: „alle Wettbewerbe des organisierten Sports“. Gleiches gilt für § 265c StGB-E. Der Anwendungsbereich wäre folglich dann eröffnet, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmer den überwiegenden Teil seiner Einnahmen aus dem Sport erzielt. Im Übrigen gibt es bezüglich der Punkte Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, erweiterter Fall, Officialdelikte, Überwachung der



Telekommunikation, nicht viel auszusetzen – insoweit bewegt sich der Gesetzentwurf auf vertrautem Terrain. Es sollte nur überlegt werden, den Sportwettbetrug in den § 261 StGB, den Geldwäscheparagraphen, aufzunehmen. Denn im Sportwettbetrug werden, glaube ich, häufig Strukturen der organisierten Kriminalität anzutreffen sein. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat als Letzter Herr Stadelmaier das Wort.

SV Martin Stadelmaier: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Der Deutsche Lotto- und Totoblock (DLTB) repräsentiert die 16 staatlichen Landeslotteriegesellschaften und zu deren Angebot, zumindest von einem Teil dieser Gesellschaften, gehört auch die Sportwette ODDSET. Wir begrüßen ausdrücklich diese Gesetzesinitiative als ein Element zur Sicherung der Integrität des Sports, wohl wissend, dass es sich hier nur um einen kleinen Ausschnitt handeln kann. Die Manipulationsfreiheit und Betrugsfreiheit im Sport hat für uns als Sportwettenanbieter zentrale Bedeutung. Vor allem, weil der Sport unser größter Destinatär ist. Wir investieren jedes Jahr etwa 500 Mio. Euro in den Breiten- und Spitzensport in Deutschland. Sie können sich vorstellen, dass der Frage der Manipulation des Sportes sowie des Betrugs beim Sport für uns außerordentliche Bedeutung zukommt, da diese letztlich auch Rückwirkung – dies will ich nicht verheimlichen – auf unsere Produkte hat. Wir begrüßen die Gesetzesinitiative auch deswegen, weil wir sie im Zusammenhang mit der angedachten Umsetzung der EPAS-Konvention sowie der Geldwäscherichtlinie sehen, die die Bundesregierung umsetzen möchte. Außerdem betrachten wir sie insgesamt als eine sinnvolle Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder. Gestatten Sie mir zwei Anmerkungen. Zum einen hätten wir begrüßt, wenn die Definition illegaler Sportwettangebote aus der Europaratsbeschlussfassung in diesen Gesetzentwurf mit aufgenommen worden wäre. Dort heißt es nämlich, dass Sportwetten nur dann vertrieben werden dürfen, wenn der Anbieter über eine Lizenz im Sitzland des Verbrauchers verfügt. Wir kennen hierzu die Argumentation des Bundesministeriums, nach der der Schutzgegenstand dieses Gesetzes gegenüber

jedem Anbieter Priorität haben soll. Es ist für uns dennoch nicht ganz schlüssig, warum man diese beiden Fragestellungen nicht vernünftig miteinander verknüpfen konnte. Denn eben erwähnter Aspekt ist durchaus ein Bestandteil der Betrachtung, die wir hier anzustellen haben. Wir bejahen ausdrücklich als Veränderung zum ursprünglichen Entwurf des BMJV, im Rahmen von § 265f StGB-E die Frage zu streichen, wer einen Strafantrag stellen darf. Ich will an meine Vorredner, Herrn Professor Nolte und Herrn Sauer, bezüglich der Frage der Definition anknüpfen. Unserem Verständnis nach werden alle Wettbewerbe des organisierten Sports auch im Jugend- und Amateurbereich von den Tatbeständen erfasst. Denn es gibt durchaus Sportbereiche, in denen echte Amateure, Halbprofis und Profis antreten. Das ist vor allem in Sportarten außerhalb des Fußballs der Fall. Daher halten wir die in §§ 265c und d StGB-E aufgeführten Definitionen noch nicht vollständig für gelungen. Als wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist in § 265d StGB-E definiert, dass es sich um einen hochklassigen Wettbewerb mit berufssportlichem Charakter handeln muss. Demgegenüber heißt es bezüglich der Zielsetzung und Notwendigkeit des § 265c StGB-E, dass es auf ein bestimmtes Leistungsniveau oder einen besonderen Grad der Professionalisierung der Teilnehmer nicht ankomme. Das muss wiederum zusammengebracht werden mit der Definition von Wettbewerb des organisierten Sports. Uns scheint es in diesen Bereich noch Interpretationsspielraum zu geben, den man zwar den Gerichten überlassen kann, der aber aus unserer Sicht noch weiter von Gesetzgeberseite ausgestaltet werden könnte. Abschließend lässt sich festhalten, dass wir den Entwurf für einen wichtigen Schritt unter mehreren halten, um dieser Problematik insgesamt Herr zu werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Stadelmaier. Jetzt können wir zur Fragerunde schreiten. Herr Wellenreuther und Herr Wiese dürfen als Erste fragen.

Abg. **Ingo Wellenreuther** (CDU/CSU): Herr Nolte, welche Bedeutung hat die Integrität von sportlichen Wettbewerben aus Sicht des organisierten Sports für Sie? Zweitens: warum wird allgemein begrüßt, dass Straftatbestände eingeführt werden im Vergleich zu verbandsrechtlichen Regelungen?



Herrn Sauer würde ich gerne fragen, ob Sie die Ausgestaltung der beiden Straftatbestände begrüßen und ob die beiden Straftatbestände dem Bestimmtheitsgebot genügen?

Die **Vorsitzende**: Herr Wiese.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich hätte als erstes eine Frage an Herrn Professor Dr. Kubiciel. Herr Dr. Fiedler von Transparency International hat kritisiert, dass aus seiner Sicht gewisse Fälle nicht von den Tatbeständen des Entwurfs erfasst würden. Beispielsweise würde ein in einem Match betrügerisch auftretender Tommy Haas, sofern er dies auf eigene Kosten macht, nicht in den Anwendungsbereich fallen. Als zweites Beispiel wurde der Fall Karabatić genannt, bei dem in einem Handballspiel eine Verabredung unter den Mitspielern erfolgte, das Spiel zu verlieren, wobei Verwandte die Wetten platzierten. Vielleicht können Sie eine Einschätzung geben, wie Sie diese Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen. Darüber hinaus hätte ich eine weitere Frage ebenfalls an Herrn Professor Kubiciel. Wir haben gerade von Herrn Sauer gehört, dass der Entwurf zu § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB dem Wortlaut nach auf Sportveranstaltungen Anwendung finden soll, „an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen“. Dadurch sei der Amateurbereich möglicherweise oftmals ausgenommen. Im Fußball gilt der Bereich ab der Regionalliga als Amateurbereich. Ich weiß, dass es viele Fußballclubs unterhalb der Regionalliga gibt, zum Beispiel in der Bezirksliga oder in der Landesliga. Der Präsident dieser Clubs ist oft Inhaber eines großen Unternehmens, das meistens vor Ort angesiedelt ist. Alle, die in der ersten Mannschaft spielen, sind auch gleichzeitig in der Firma angestellt. Hier besteht also eine gewisse Verbindung. Würde das möglicherweise unter § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E fallen, weil ich aufgrund der Tatsache, dass ich in der ersten Mannschaft spiele, mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erziele?

Die **Vorsitzende**: Herr Hahn.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte eine kurze Vorbemerkung machen und mich entschuldigen,

dass ich mich etwas verspätet habe. Wir haben – wie ich finde – die etwas unglückliche Situation, dass parallel im Sportausschuss mit Minister Thomas de Maizière über die künftige Spitzensportförderung für die nächsten zwanzig Jahre diskutiert wird. Andernfalls wären wahrscheinlich noch andere Kollegen aus dem Sportausschuss gerne hier gewesen.

Jetzt aber zu meinen Fragen sowie einer zweiten Vorbemerkung zu Ihren schriftlichen Statements sowie zu den Inhalten, die ich hier hören konnte. Wie stehen Sie oder stünden Sie grundsätzlich zur Einführung eines Straftatbestandes „Sportbetrug“ als einem festen Straftatbestand für Doping, für *match fixing*, für Sportwettbetrug usw.? Eine solche Diskussion wurde vor Einführung des Anti-Doping-Gesetzes geführt. Wäre es nicht sinnvoll, einen Straftatbestand zu schaffen, der alle Kriterien einheitlich regelt? Das wäre die erste Frage. Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Fiedler. Sie haben von der Präventionsarbeit gesprochen und ausgeführt, dafür müsse sowohl im Bereich der Justiz als auch bei den Sportverbänden mehr Personal zur Verfügung gestellt werden. Würden Sie noch einmal sagen, wie Sie sich die Prävention in diesem Bereich vorstellen? Wie kann ich präventiv tätig werden, wenn sich Zwei absprechen – zum Beispiel – ein Spiel mit einem bestimmten Ergebnis ausgehen zu lassen?

Die **Vorsitzende**: An wen richtete sich die erste Frage?

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Ich habe sie an mehrere gerichtet. Vielleicht kann jemand etwas sagen, der sie beantworten kann.

Die **Vorsitzende**: Vielleicht findet sich jemand, der sich freiwillig der Frage annimmt.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auch gerne ein paar Fragen stellen und richte diese an Herrn Krack und an Herrn Kessler. Meiner Meinung nach zeichnet sich eine Tendenz ab, nach der das Strafrecht als Mittel allgemeiner Gesellschaftspolitik eingesetzt wird – wobei mir klar ist, dass dies nicht in Ihre Verantwortung fällt. Es werden unentwegt neue Straftatbestände geschaffen. Nach meinem persönlichen Dafürhalten gibt es Bereiche, denen derart existenzielle Bedeutung zukommt – körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und ähnliches, sodass deren Regulierung Aufgabe



des Staates ist. Nur so kann ein entsprechender Schutz gewährleistet werden, den der einzelne nicht in der Lage wäre, selbst zu schaffen. Im Zuge dessen ist es wichtig, die Frage aufzuwerfen, welche Rechtsgüter oder Güter es überhaupt verdienen, den Rang eines schützenswerten Rechtsguts eingeräumt zu bekommen mit der Folge, dass ihr Schutz nur mit der ultima ratio der Schaffung einer Norm im Strafgesetzbuch gewährleistet werden kann. Sofern man diese ultima ratio einsetzt, mobilisiert man gleichzeitig auch die Kapazitäten, die diesen Schutz auszuführen haben. De facto sind die Staatsanwaltschaft und Gerichte stark belastet. Auf der einen Seite müssen sie immer diffizilere und kompliziertere Wirtschaftsverfahren bearbeiten, bei denen es um hohe Geldsummen und Schäden, sowie um – unjuristisch gesprochen – Diebstahl an Geld, das eigentlich dem Gemeinwesen gehört, geht. Auf der anderen Seite stellen sich noch weitere ganz grundsätzliche und existenzielle Fragen. Hier sei das Thema „Terrorismus“, so wie er sich im Jahr 2016 darstellt, genannt. In diesem Kontext wünsche ich mir Staatsanwaltschaften und Gerichte, die ihre persönlichen Kapazitäten und Technik auf die Bearbeitung solcher Fälle konzentrieren können. Daher bereitet es mir ein gewisses Unbehagen, wenn stets neue Straftatbestände eingeführt werden, um Rechtsgüter, die es vorher nicht gab, wie hier die Integrität des Sports, zu schützen. Dies ist zumindest auch der Zweck des Gesetzentwurfs. Daneben geht es, wie von Herrn Sauer erwähnt wurde, noch um den Schutz des Vermögens. Denkt man bei dem Begriff „Sport“ an die FIFA, so setzt dies vor allem Assoziationen frei von Straftaten, Verhaftungen und Leuten, die in Bademänteln aus Hotels geführt werden. Sind die Staatsanwälte und Gerichte dafür tatsächlich zuständig? Sollten Steuergelder verwendet werden, damit Staatsanwälte und Gerichte sich mit diesen Problematiken befassen? Ich verneine dies, denn meiner Meinung nach sollte sich die Justiz auf das Existenzielle konzentrieren. Daher stellt der Entwurf für mich ein Problem dar. Dies sorgt mich auch vor dem Hintergrund, dass sich – einmal angefangen – die Frage aufdrängt, wie es um Architekten- und Profimusiker- oder Theaterwettbewerbe steht. Auch dort werden Preise und Finanzierungen verliehen. Im Rahmen

dessen fragt sich zweierlei: ist der Sport so stark vertreten in der Gesellschaft, um sich eine entsprechende Gesetzesänderung zu erkämpfen, während andere Interessenverbände über diese Stärke nicht verfügen? Daran schließt sich die Frage an, ob letztere dann nicht aber logischerweise als Regelungsgegenstand neuer Strafnormen folgen müssen? Dieser Gedanke bereitet mir große Sorgen. Im Hinblick auf das Ultima-Ratio-Prinzip frage ich Sie beide, ob seitens des Sports alle Maßnahmen ergriffen worden sind? Es wurde vorhin ganz allgemein gesagt, dass es im Sport gewisse Regulierungen gibt. Doch was konkret haben der Sport und der Bereich Wetten in den letzten Jahren gemacht, um diesem Problem zu begegnen? Gibt es beispielsweise einen internationalen-„Anti-Spielmanipulations-Code“, zu dem man sich bekannt hat und dessen *Compliance*-Regeln und Managementfragen man umsetzt. Es ist einmal angekündigt worden, eine nationale Plattform gegen Spielmanipulationen und Sportwettbetrug einzurichten. Besteht eine solche? Wurde von den Institutionen, die im Wettgeschäft tätig sind, nachhaltig auf die Regierung Druck ausgeübt, einen entsprechenden Entwurf einzubringen? Ich frage mich, ob es tatsächlich unsere Aufgabe ist, sich mit diesem Phänomen zu befassen, während an den Stellen, an denen viel Geld verdient wird und an denen das Phänomen auftritt, nichts getan wird?

Nun folgen die Antworten in umgekehrter Reihenfolge. Herr Stadelmaier hat aber keine Frage, sondern Herr Sauer hat eine von Herrn Wellenreuther.

SV Henning Sauer: Es wurde gefragt, ob ich die Ausgestaltung der Tatbestände begrüße und meine, dass diese dem Bestimmtheitsgebot genügen. Dies bejahe ich ausdrücklich. Ich halte beide Paragraphen für übersichtlich gestaltet. Sie sind weitgehend, zumindest bezüglich der Absätze 1 bis 4, gleichlaufend. Sie nehmen aufeinander Bezug. Im Zuge der Vorbereitung habe ich mich daher mit der Frage beschäftigt – das knüpft an Ihre Frage an, Herr Hahn – ob es möglich gewesen wäre, beide Paragraphen zusammenzuführen. Ich habe dies aber letztlich verneint. Denn den Tatbeständen wohnt der spezifische Unrechtsgehalt inne, der zum einen die Dreierkonstellation im Rahmen eines Betrugs



und zum anderen das „einfache Kaufen“ umfasst. Eine Vereinheitlichung würde zu Abgrenzungs- und Formulierungsschwierigkeiten führen. Wollte man eine Formulierung finden, die beiden Fällen gleich gerecht wird, indem sie das in dem jetzigen Entwurf als strafwürdig angesehene Verhalten einheitlich beschreibt, würde man Strafbarkeitslücken reißen. Hinzu kommt, dass eine aus meiner Sicht nicht notwendige Verbindung beider Paragraphen das Paragraphenwerk unübersichtlich machen würde. Eine zusätzliche Erstreckung des Tatbestands auf Doping würde manchen meiner Richterkollegen sicherlich verzweifeln lassen. Denn dieser müsste zunächst eine halbe Stunde den Tatbestand lesen, um sich einen Überblick zu verschaffen. Herr Wellenreuther, ich wollte Ihre Frage nicht übergehen, sondern das eben Erwähnte bei der Gelegenheit einflechten. Ich hatte in meiner Stellungnahme und eben auch in meinen kurzen Ausführungen erläutert, dass ich drei einzelne Punkte für veränderungswürdig halte. Das betrifft einmal den Vorschlag, die Trainer auch dann in den Tatbestand einzubeziehen, wenn sie im Vorfeld tätig werden. Zum anderen tangiert es den Strafrahmen sowie die Frage, wann man von einem berufssportlichen Wettbewerb sprechen kann. Dem Bestimmtheitsgebot, meine ich, genügt der Entwurf – jedenfalls unter Einbeziehung dessen Begründung. Ich hatte zunächst Zweifel, ob das auch für die Formulierung „einzuhaltende Regeln“ gilt. Vor ein paar Tagen erhielt ich die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs über das Urteil – wenn auch in Zivilsachen – zum Thema SV Wilhelmshaven gegen Norddeutscher Fußballverband. Dort wird gefordert, dass eine eindeutige Verweisung vorliegen muss. Im Übrigen sollen aufgestellte Regeln nach der Rechtsprechung des BGH ohne weiteres für alle Teilnehmer gelten, sofern ein ordnungsgemäßer Wettkampfbetrieb ansonsten nicht möglich ist. Dies ist hier bei den betroffenen Sportarten – beim organisierten Sport – sicherlich ohne weiteres der Fall.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt hatte Herr Wellenreuther eine Frage an Herrn Professor Nolte.

SV Prof. Dr. Martin Max Nolte: Die Integrität ist für den organisierten Sport von überragender Bedeutung. Sie ist das Kernstück. Frau Künast,

Sie haben richtigerweise darauf hingewiesen, der Begriff der Integrität sei möglicherweise zu unbestimmt. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Akzeptanz des Sports, die Grundlage seiner Anerkennung, letztlich davon abhängt, dass der Ausgang eines Spiels weiterhin unvorhersehbar bleibt. Dieser Grundsatz ist verbunden mit erheblichen Vermögensinteressen, insbesondere von Sportwettenanbietern. Sie müssen sich vor Augen führen, dass im Jahr etwa – vorsichtig geschätzt – fünf Milliarden Euro allein in Deutschland bis in die untersten Ligen auf Sportwetten umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Sportwettbetrug auch nicht auf hochklassige Veranstaltungen limitiert. Sicherlich kann man darüber diskutieren. Unumstößlicher Fakt ist: die Integrität des sportlichen Wettbewerbs steht im Mittelpunkt seiner sportmoralischen Idee.

Die **Vorsitzende**: Sie müssen nicht meine Frage beantworten, ansonsten besteht die Gefahr, dass die anderen es Ihnen gleichtun. Das wäre etwas problematisch.

SV Prof. Dr. Martin Max Nolte: Sie haben aber gute Fragen gestellt. Diese möchte ich nutzen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Straftatbestände gerade dazu beitragen sollen, die Sozialisationsfunktion des Sports zu stärken, indem man ein regeltreues Verhalten fördert. Damit wird letztlich auch die Wohlfahrtsfunktion des gesamten Sports gestärkt. Diese ist Grundlage für seine öffentliche Förderung. Im Übrigen ist Integrität kein Schutzgut, das vom Himmel fällt. Es existiert bereits im Rahmen von § 299 StGB, der den wirtschaftlichen Wettbewerb regelt. Zu guter Letzt bestehen vor dem Hintergrund materieller Bestimmungskompetenz des Staates sowie des Demokratieprinzips keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Etwaige Grenzen wurden nicht überschritten. Das kann ich als Staatsrechtler, der eine verfassungsrechtliche Grundausbildung genossen hat, deutlich hervorheben. Nun noch zwei, drei Worte zu der Frage von Herrn Wellenreuther, warum es in diesen Fällen einer strafrechtlichen Regulierung bedürfe. Die Antwort lautet wie folgt: weil die Selbstregulierung, für die der Sport eintritt, bei dem hier besprochenen Phänomen an ihre Grenzen stößt. Das hat der Sport in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ganz



deutlich gemacht. Er hätte das nicht getan, würde es sich dabei nicht um eine gegebene Tatsache handeln. Er kann diese Dinge nicht in eigener Verantwortung aufklären. Ebenso fragten Sie danach, was der Sport selbst unternimmt. Er hat sich dezidierte Bestimmungen gegeben, Sportgerichte eingerichtet und verfügt über Ombudsmänner. Diese Liste könnte man noch weiter fortführen.

Die **Vorsitzende**: Ich muss Sie leider darauf hinweisen, dass Sie nicht ausschließlich meine Fragen beantworten können.

SV Prof. Dr. Martin Max Nolte: Das verstehe ich. Dann kürze ich nun ab. Die Selbstregulierung des Sports stößt an ihre Grenzen – dies habe ich deutlich gemacht. Deswegen ist eine strafrechtliche Regulierung notwendig.

Die **Vorsitzende**: Herr Kubiciel hat zwei Fragen von Herrn Wiese.

SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Vielen Dank. Die Fragen betrafen die konkrete Ausgestaltung der Tatbestände. Zunächst ging es um den von Seiten eines Kollegen Sachverständigen zur Diskussion gestellten Fall, in dem sich eine Tennisspielerin dazu entscheidet, einen Wettbetrug zu initiieren. Ich halte diesen Fall für sehr theoretisch, weil ein Spitzensportler den Wettschein in der Regel nicht selber abgeben wird. Er wird vielmehr jemanden vorschicken. Dies kann ein Angehöriger oder ein Freund sein. Jedenfalls handelt es sich zumeist um eine Zweipersonenkonstellation. Wenn diese beiden Personen – und das ist gewissermaßen Geschäftsgrundlage des Unrechtspakts – übereinkommen, der Verwandte der Spielerin solle einen Wetteinsatz abgeben und der Vermögensvorteil anschließend geteilt werden, dann halte ich den § 265c StGB-E von seinem Anwendungsbereich, nämlich die Unrechtsvereinbarung, mit Blick auf die Verzerrung des Spiels für gegeben. Man darf sich nicht von der phänotypischen Vorstellung leiten lassen, dass es sich stets um einen kleinen Sportler handelt, hinter dem ein mächtiger Wettpate steht. Das ist vielleicht der Hauptanwendungsfall. Der Tatbestand kann ebenso einschlägig sein, wenn der Sportler prominent und derjenige, der den Wettschein abgibt, eine kleinere Figur ist. Eine Strafbarkeitslücke des § 265 c StGB-E kommt aus meiner Sicht nur für den sehr theoretischen Fall in

Betracht, dass ein Sportler den Wettbewerb verzerrt, indem er auf eigenen Entschluss unter seinem Leistungsniveau bleibt und die Wette selber abschließt. Hier bliebe zu fragen, ob diese Konstellation nicht – und dies würde ich bejahen – von § 263 StGB erfasst ist, also einen klassischen Betrug darstellt. Ich sehe folglich keine wesentliche Anwendungslücke. Die zweite Frage von Herrn Wiese zielte auf die Ausgestaltung des § 265d Abs.5 Nr. 3 StGB-E ab. Es geht um das Merkmal der berufssportlichen Wettbewerbe, in denen eine überwiegende Zahl von Sportlern tätig wird, die mittelbar oder unmittelbar erhebliche Einnahmen erzielt. Diese Tatbestandsformulierung halte ich für durch die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden gut anwendbar. Der von Ihnen angesprochene Fall ist auch mir bekannt: mein Lieblingsverein Alemannia Aachen kann sich finanziell nur über Wasser halten, indem er die Sportler nicht selber bezahlt, sondern indem der Mäzen die Sportler in seiner Firma anstellt. Dieser Fall kann unter „mittelbar Einkünfte erzielen“ subsumiert werden. Das ist freilich eine Tatfrage. In der Regel wird die Vereinbarung zwischen dem Mäzen-Unternehmer und dem Amateursportler so ausgestaltet sein, dass die Anstellung befristet ist oder die Tätigkeit für den Verein Geschäftsgrundlage der Anstellung ist. Auch insoweit sehe ich keine relevanten Strafbarkeitslücken. Die zur Diskussion gestellte alternative Formulierung „Haupteinnahmequelle“ statt „Einnahmen von erheblichem Umfang“ halte ich nicht für einen Konkretisierungsgewinn. Ganz im Gegenteil würde ich sagen, dass sich im Rahmen beider Formulierungen auf Tatebene die gleichen Anwendungs- und Nachweisfragen stellen. Ich rate dazu, die Formulierung „erheblichen Umfang“ beizubehalten, da diese im StGB ein eingeführtes und gängiges Tatbestandsmerkmal ist. Herr Hahn hatte als offene Frage gestellt, weshalb man nicht den Tatbestand eines einheitlichen Sportbetrugs schafft. Darauf möchte ich wie folgt antworten: In der Dogmengeschichte des deutschen Strafrechts gab es immer einen einheitlichen Betrugstatbestand, der auf alle möglichen Phänomene angewendet werden sollte. Man hat sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte dazu entschieden, wie ich finde mit guten Gründen, diesen einheitlichen Betrugstatbestand ausdifferenzieren, da sich die Phänomene, auf



die dieser früher zugeschnitten war, in der modernen Gesellschaft vervielfältigt haben. Dies betrifft beispielsweise den Kapitalmarktbetrug. Auch die Untreue gehörte mal zum Betrugsstatbestand und ist mittlerweile ein eigenständiges Delikt. Ein einheitlicher Tatbestand, der bestimmt sein soll, kann den bereichsspezifischen Logiken des Sports, des Kapitalmarkts oder des Computerbetrugs nicht gerecht werden. Sicherlich kann die Ausdifferenzierung unter ästhetischen Gesichtspunkten kritisiert werden, da sie das StGB verlängert. Aber sie ist die einzig denkbare oder vernünftige, kriminalpolitische Alternative, die ich in diesem Kontext sehe. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Krack hat eine Frage von mir.

SV Prof. Dr. Ralf Krack: Noch eine kurze Bemerkung an Herrn Hahn. Meines Erachtens ging es nicht darum, einen einheitlichen Tatbestand zum Doping und den hier vorliegenden Tatbeständen zu entwickeln. Es war angedacht worden, ein Sportschutzgesetz nach dem Vorbild der Entwürfe aus Bayern von 2011 zu konstruieren. Sicherlich kann ich von außen nicht exakt beurteilen, was die genauen Intentionen in Berlin waren. Jedoch war meiner Meinung nach die Einführung eines einheitlichen Sondergesetzes und nicht die eines Tatbestands geplant.

Frau Künast, ich teile Ihre Sorgen. Auch ich beobachte ein wenig mit Schrecken die Zahl der Gesetzesentwürfe und Strafrechtserweiterungen, die das Justizministerium in den letzten Jahren hervorgebracht hat. Ich stimme mit Ihnen überein, dass der Grundsatz der *ultima ratio* irgendwann überschritten wird. Es geht dabei nicht um die Grenzen der Verfassung oder die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs – die Verfassung erlaubt es dem Gesetzgeber, schlechte Gesetze zu machen. Daher ist ein Gesetz nicht immer, wenn ich es für schlecht halte, verfassungswidrig. Es geht in der Tat – wie Herr Kubiciel zu Recht geschrieben hat – um rechtspolitische Überlegungen. Folglich dürfen Sie dem Entwurf zustimmen, ohne Verfassungsbruch zu begehen. Ich halte es aber für sehr unklug, diese Handlungen unter Strafe zu stellen. Zum einen wegen der begrenzten Mittel, zum anderen aber auch, weil dadurch eine Abwertung der anderen Tatbestände hervorgerufen wird.

Wenn man bezüglich des Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren – gar im Grundtatbestand – vorschlägt, fügt sich das nicht in das System der anderen Tatbestände im StGB und der Bedeutung, die die dahinter liegenden Rechtsgüter haben, ein. Darüber hinaus halte ich das Rechtsgut für erdacht. Ich bezeichne das üblicherweise als Rechtsgutslyrik. Das ist ein Begriff, der nicht aus der eigenen Feder stammt. Es ist – ich bin gleich leicht unhöflich gegenüber meinen Mitgutachtern – kein Zufall, dass Herr Nolte und viele seiner Vorredner das Rechtsgut nicht richtig beschrieben haben. Dieses schützt nicht die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses. Diese ist für alle Besucher auf der Südtribüne noch gegeben. Auch Herr Hoyzer und Herr Šapina, die wussten, wie das Spiel ausgehen sollte, konnten nicht wissen, ob dieser Ausgang auch tatsächlich eintreten würde. Die Unvorhersehbarkeit bleibt für den Zuschauer also bestehen. Meines Erachtens ist das Rechtsgut nicht greifbar. Es ist einer Rechtsgutslyrik entsprungen, die wir auch aus anderen Bereichen kennen. In meiner schriftlichen Stellungnahme mache ich Vorschläge, welche Rechtsgüter noch installiert werden könnten. Ich hatte beispielsweise die Bedeutung des Trauerwesens mit Hilfe der Vokabeln des zu diesem Thema bestehenden Gesetzesentwurfs aufgeführt. Auch hierzu lassen sich gut klingende Formulierungen finden, die aus meiner Sicht jedoch ebenso wenig die Qualität strafwürdigen Unrechts begründen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Kessler hat noch eine Frage.

SV Dr. Hans Wolfram Kessler: Frau Künast, ich kann Ihre Bedenken sehr gut nachvollziehen. Als wir im Vorfeld die Stellungnahme erarbeitet haben, hatten wir hierzu eine lange Diskussion. Ich teile Ihre Bedenken im Hinblick auf die rechtspolitische Verortung dieses gesamten Komplexes im Strafrecht bezüglich des § 265d StGB-E. Anders steht es um den § 265c StGB-E. In dem Anwendungsbereich dieser Norm hat es bisher erhebliche Strafbarkeitslücken gegeben – dies sage ich vor dem Hintergrund meiner langjährigen Erfahrung als Leiter der Rechtsabteilung eines großen Sportwettenanbieters auf Malta. Der bisherige Betrugstatbestand kann die Spezifika, die beim Sportwettbetrug auftreten, nicht hinreichend



ausfüllen. Einige der hier Anwesenden haben ausgeführt, dass es sich im Rahmen des Sportwettbetrugs oftmals um riesige Geldsummen handelt. Teilweise ist das organisierte Verbrechen beteiligt. Wir haben immer wieder feststellen müssen, dass wir auf Grund der Ausgestaltung des bisherigen § 263 StGB nicht hinreichend gegen entsprechende Taten vorgehen können. Gleiches gilt für die Strafverfolgungsbehörden. Daher halte ich eine Neufassung des § 265c StGB-E, die auf diese sportspezifischen Tatbestände zugeschnitten ist, für sinnvoll. Sie haben noch einen zweiten Aspekt erwähnt. Dieser betraf die Frage, was die Zivilgesellschaft tut, beziehungsweise was wir konkret tun. Insofern kann ich auf mein Eingangsstatement verweisen. Letztendlich sind die fehlenden Regulierungen in dem Bereich problematisch. Es gibt in Deutschland keine hinreichenden Konzessionen für die Sportwetten. Gäbe es diese sowie ein funktionierendes Sportwettwesen, wäre es wesentlich leichter, in dem Bereich Präventionsarbeit zu leisten. Dann könnten wir die Antimanipulationsinstanzen entsprechend stärken und mit Informationen versorgen. Es hat seitens unseres Verbandes einen Versuch gegeben. Der Prozess ist im Innenministerium, das dafür zuständig ist, etwas ins Stocken geraten.

Die **Vorsitzende**: Von welchem Versuch reden Sie?

SV Dr. Hans Wolfram Kessler: Es geht um den Versuch, eine Antimanipulationsinstanz nach der Europaratskonvention zu schaffen. Hierzu hat unser Verband Vorstöße gemacht, insbesondere die Zusage, das Vorhaben zu finanzieren. Die Gespräche gehen aber nicht so recht voran.

Die **Vorsitzende**: Meinten Sie das Wirtschaftsministerium? Es liegt am Ministerium?

SV Dr. Hans Wolfram Kessler: Genau. Ich meine, es war das Innenministerium, mit dem wir gesprochen haben.

Die **Vorsitzende**: Danke. Wir müssen nämlich wissen, ob wir dieses oder ein anderes befragen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Fiedler hat noch eine Frage von Herrn Hahn.

SV Dr. Adrian Fiedler: Zu Beginn noch kurz ein Wort zu den Möglichkeiten der Prävention. In

diesem Bereich sei der Ansatz von Transparency, den wir innerhalb der Sportverbände zu unterstützen versuchen, erwähnt. Das Ziel ist – ähnlich wie bei allen längerfristig angelegten *Compliance* Maßnahmen in Form von Schulungen – in den Jungsportler von heute, der der Profi von morgen ist, zu investieren. In jedem Unternehmen wird in Bezug auf Arbeitsschutz oder Datenschutz auf diese Weise vorgegangen. Dieses Konzept ist auch deutlich günstiger, weil jeder verhinderte Fall auf lange Sicht die Ressourcen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichte in Höhe mehrerer tausend Euro schont. Hervorgehoben werden kann das Projekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulation“, welches 2013 vom Profifußball – DFB, DFL – zusammen mit Transparency ins Leben gerufen wurde. Dieses verfolgt das Ziel, die A- und B-Junioren-bundesligaspieler schon sehr früh in den Jugendleistungszentren zu schulen. Sei dies durch ein jährliches *Livecoaching* vor Ort oder durch *Onlinetools*. Die DFL hat es mittlerweile zum Teil ihrer Lizenzierungsvorgaben für die Jugendleistungszentren gemacht, mindestens einmal im Jahr ein solches Seminar abzuhalten. Dies stellt einen Anfang dar, da es die Möglichkeit gibt, jungen Sportlern ein Gefühl zu dafür vermitteln, dass es gegen die Regeln verstößt, wenn sie von jemandem angesprochen werden, der ihnen das schnelle Geld verspricht. Schwieriger gestaltet sich die Situation seitens der kleineren Verbände, die nicht Teil des Profifußballs sind und daher im Gegensatz zu den sehr gut ausgestatteten Jugendleistungszentren nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um derartige Seminare anzubieten. Dies ist meiner Meinung nach der Ansatzpunkt für den Staat. Herr Hahn, Sie haben die Spitzensportförderung angesprochen. Es wäre vorstellbar, die Förderung oder auch das Zufließen von Geldern in den Amateursport über LottoToto an solch einfachen *Compliance*-Maßnahmen, die die kleineren Sportverbände nicht mit anspruchsvollen *Compliance*-Rastern und Matrizen überfordern, zu knüpfen. Im Rahmen dessen kommen insbesondere Coachings sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche in Betracht. Dies wird mittelfristig Ressourcen sparen, auch wenn es natürlich nicht jeden Fall der organisierten Kriminalität aufhalten wird. Uns wurde jüngst ein Fall von der A-Junioren Bundesliga mitgeteilt, der



sich nicht in einem der Bundesligavereine abspielte, und die Vermutung nahelegt, dass die im Verdacht der Spielmanipulation stehenden Spieler noch nie von diesem Thema gehört hatten. Die Wettradar-systeme haben erheblich ausgeschlagen. Trotzdem wurde das Thema totgeschwiegen. Dies wäre eher Ansatzpunkt des Staats als für die Compliance-Maßnahme eines Sportverbands. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Hahn hat eine Frage.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Professor Krack und Professor Nolte. Ist es aus Ihrer Sicht unproblematisch, dass in dem Gesetzentwurf weder „Funktionäre“ noch „Ärzte“ erwähnt werden? Es wird auf die Trainer, auf die Sportler, auf Trainergleichgestellte oder Ähnliche hingewiesen. Was passiert beispielsweise, wenn ein Ringarzt vorher vereinbart, den Sportler in der dritten Runde wegen einer Verletzung oder fehlender Zulässigkeit aus dem Ring zu nehmen? Was passiert ferner, wenn nicht ein Trainer manipuliert oder manipuliert wird oder die Gespräche führt, sondern der Vizepräsident eines Vereins als Funktionär oder der Pressesprecher? Diese Fallgruppen konnte ich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen. Vielleicht können Sie mir Auskunft darüber erteilen, inwieweit es notwendig wäre, diesen Bereich mit aufzunehmen. Dann würde ich an Herrn Sauer gerne eine Frage zum Strafrahen richten. Es ist zum Beispiel ein einheitlicher Strafrahen mit bis zu drei Jahren Haft für Schieds- und Kampfrichter vorgesehen. Dies kann ich mir bei einem Fußballschiedsrichter vorstellen. Ein solcher verdient in der zweiten Liga zweieinhalbtausend Euro und in der ersten Bundesliga zwischen viereinhalb- und fünftausend Euro pro Spiel. Der Profit, den der Schiedsrichter in solchen Fällen aus einer Manipulation schlägt, ist wesentlich höher. Richtet man seinen Fokus aber zum Beispiel auf eine Leichtathletikeuropameisterschaft, wird man feststellen, dass ein Kampfrichter, der die Latte hochlegt oder beim Weitsprung misst, nur 50 oder 80 Euro pro Einsatz verdient. Kann der Strafrahen vor dem Hintergrund dieser Unterschiede als angemessen angesehen werden oder wäre eine weitergehende Differenzierung notwendig? Oder überlässt man dies den Gerichten?

Die **Vorsitzende**: Herr Wiese.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Ich will mich dem Kollegen Hahn anschließen und Herrn Stadelmaier fragen, ob dieser eine Erweiterung des Täterkreises auf Schiedswertungs- und Kampfrichter sowie Mannschafts- und Sportärzte, von der auch Herr Nolte bereits in seinem Gutachten gesprochen hat, befürworten würde. Glauben Sie, diese Erweiterung ist notwendig, um die Integration des Sportes allumfassend zu wahren? Die zweite Frage geht an Herrn Professor Kubiciel: Ihr Kollege Professor Krack hat kritisiert, dass der Entwurf ein Sonderrecht für bestimmte Gruppen schaffe. Als Beispiel nannte er den Handwerksmeister, dem man den Entwurf nur schwerlich wird erklären können. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieser am Wochenende zusätzlich als Amateurfußballtrainer tätig ist. Halten Sie es aus Ihrer Sicht fachlich dennoch für gerechtfertigt, dieses Sonderrecht zu schaffen?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin mit der hiesigen Debatte bezüglich der *ultima ratio*-Funktion des Strafgesetzes noch nicht zufrieden. Vorhin hat Herr Nolte sich des Wortes „die Gemeinwohl-funktion“ des Staats bedient. Ein großes Wort! Dagegen habe ich auch nichts einzuwenden. Aber ich kann bei all dem nicht ausblenden, dass der Aspekt der Gemeinwohlfunktion umso mehr in den Hintergrund rückt, je mehr die Sportler verdienen und gleichzeitig für Süßigkeiten werben. Es liegt keine Gemeinwohlfunktion vor, wenn ich Werbeeinnahmen saldieren. Entsprechende Werbung wird mittlerweile für Süßigkeiten und Schokoriegel, jetzt auch noch mit den Gesichtern der Fußballer, gemacht. Das ist sicherlich erfreulich für die Kinder, die die Bilder sammeln. Jedoch passen diese zwei Aspekte meines Erachtens denklogisch nicht zusammen. Auf der einen Seite stehen der Sport, die Fairness und strikte Ernährungspläne, die eine spezifische Nahrung nach dem Spiel vorsehen, um bestimmte chemische Prozesse im Körper zu fördern. Auf der anderen Seite stehen eben jene Spieler mit Werbeverträgen für zuckerhaltige Getränke. Vor diesem Hintergrund bin ich fest davon überzeugt, dass ein kleiner regionaler Fußballverband teilweise eine größere Gemeinwohlfunktion entfaltet als jene großen Vereine und werbenden Sportler. Einen entsprechenden



regionalen Fußballverein konnte ich zum Beispiel in der Schule in Malente beobachten. Daher möchte ich folgende Frage an Herrn Stadelmeier und Herrn Kessler richten: Welche systematischen Maßnahmen sind bereits ergriffen worden? Es wurde gesagt, dass die Verbände der Bekämpfung von Sportwettbetrug aus eigener Kraft heraus nicht Herr werden können. Hierzu kann ich erwidern, dass es bezüglich anderer Themen, beispielsweise der CSR-Richtlinie oder im Textilbereich, stets darum geht, die Wirtschaft nicht durch bindende Regeln zu belasten. Es heißt vielmehr, die Wirtschaft könne dies selbst regulieren. Diese Diskrepanz löst in mir große Verwunderung aus. Plötzlich soll eine Selbstregulierung nicht funktionieren. Das passt für mich nicht zusammen. Daher frage ich erneut: Was haben Sie unternommen? Herr Kessler hat vorhin angemerkt, es gebe keine hinreichenden Konzessionen und Konzessionsregeln. Verstehe ich es richtig, dass es weder eine Plattform mit einem Regelwerk noch klare Konzessionsregeln gibt, die zwischen legalen und illegalen Wetten unterscheiden? Soll die Politik tätig werden, weil Sie mithilfe Ihrer Compliance-Strukturen nicht gegen Korruption effektiv vorgehen können? Welche Maßnahmen haben Sie bereits ergriffen? Meines Erachtens sollte man zunächst fragen, was freiwillig erreicht werden kann, um anschließend zu überlegen, welchen Bedarf es noch gibt. Ich habe das Gefühl, im vorliegenden Fall wird die umgekehrte Reihenfolge verfolgt. Deshalb stellt sich mir die ganz grundsätzliche Frage, was seitens des Sports passiert. Eine Zustimmung zu hiesigem Entwurf darf nicht zur Folge haben, dass die sportliche Integrität im Rahmen der Tätigkeit illegaler Wettbüros gefördert wird. Ich habe Zweifel, ob dies unter den gegebenen Strukturen nicht tatsächlich eintreten könnte. Hat noch jemand eine Frage? Niemand. Dann beginnen wir jetzt von vorne. Herr Kessler hat das Wort.

SV Dr. Hans Wolfram Kessler: Frau Künast, die Frage lässt sich recht leicht beantworten – jedenfalls aus Sicht der Wettanbieter. Die Detektion von Wettbetrug oder von Manipulationen im Sport ist bei uns Teil des Geschäftsmodells. Wir können gar nicht anders, als ganz genau nachzuschauen, ob ein Spiel manipuliert ist. Vielleicht basiert Ihre Frage auf einem Missverständnis dessen, wie die Wettanbieter arbeiten. Wir bilden Quoten anhand

des wahrscheinlich eintretenden Ergebnisses des Spiels. Wenn unsere Buchmacher nicht wissen, welche Faktoren in diese Kalkulationen einfließen, bilden wir falsche Quoten und fahren herbe Verluste ein. Die Wettanbieter bedienen sich daher diffiziler und ausgefeilter Software und Überwachungsmechanismen, um zu überprüfen, ob Spiele manipuliert werden oder ob die Wetteinsätze verdächtig sind. Die zwei größten Systeme, die von allen großen Wettanbietern verwendet werden, heißen „Wettradar“ und „Sportradar“. Es werden Millionen Euro investiert, um die Manipulation von Spielen oder Ereignissen zu überwachen. Diese können wir – wie bereits der Kollege von Transparency ausgeführt hat – anhand von Ausschlägen bei „Wettradar“ erkennen. Jedoch können wir mit dieser Information nichts anfangen, weil auf staatlicher Seite die Reaktionsmöglichkeit fehlt. Erlange ich beispielsweise Kenntnis von einer Manipulation auf Malta, steht mir weder beim Sport noch beim Staat ein Ansprechpartner zur Verfügung. Der Sport hält mir vor, ich sei ein illegaler Anbieter. Der Staat verweist darauf, dass der Betrugstatbestand nicht einschlägig ist. Es ist bei uns also auf der einen Seite Geschäftsgegenstand, herauszufinden, ob Manipulationen stattfinden. Auf der anderen Seite fordern und fördern wir Anbieter und Organisationen wie zum Beispiel in Österreich „Play Fair Code“. Auch fördern wir dieselbe Aufklärungsarbeit, die Transparency leistet, in anderen Ländern. Es ist uns jedoch noch nicht möglich, diese Form der Arbeit in gleichem Umfang auch in Deutschland anzubieten, da wir durch das gescheiterte Konzessionsverfahren im Sportwettbereich noch nicht zugelassen sind.

Die Vorsitzende: Danke. Jetzt hat Herr Professor Krack eine Frage von Herrn Hahn.

SV Prof. Dr. Ralf Krack: Herr Hahn, Sie fragen mich, ob der Gesetzesentwurf meiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt „Funktionär“, „Arzt“ und dergleichen Lücken enthält. Ich bin in dieser Runde nicht der beste Ansprechpartner, da es schwer ist, Lücken in einem Gesetz aufzutun, das ich, dürfte ich abstimmen, ablehnen würde. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich bereits zu bestehenden Lücken geäußert. Problematisch ist, dass schwer eine Grenze zwischen strafbarem und straffreiem Verhalten



abgesteckt werden kann. Besteche ich beispielsweise einen Barkeeper dahingehend, den Spielern einer Mannschaft am Vorabend eines Wettbewerbs große Mengen Alkohol zu verabreichen, könnte das ein effektiver Weg sein, um dem von mir begünstigten Team am nächsten Tag zum Sieg zu verhelfen. Auch dieses Verhalten müsste ich unter Strafe stellen, da es eine Manipulation darstellt, die die Integrität des Sports verletzt und Vermögensgefahren verursacht. Vor diesem Hintergrund erscheint es schwierig, ein Ende dessen abzustecken, was als strafwürdiges Handeln erachtet wird. Der Vizepräsident und der Ringarzt – falls der Ringarzt nicht unter den Begriff Schiedswertungs- oder Kampfrichter fällt – wären derzeit nicht erfasst. Aus meiner Sicht müsste man, wollte man die Integrität des Sports und die Vermögensgefahren vollständig unter Strafe stellen, auch den Barkeeper erfassen. Mein Rat aus den vorhin schon genannten Gründen ist: Niemanden erfassen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Kubiciel hat eine Frage von Herrn Wiese.

SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Die Frage von Herrn Wiese zielte darauf ab, ob der Vorwurf berechtigt sei, dass der Entwurf vor dem Hintergrund des hier angesprochenen Handwerksmeister ein Sonderstrafrecht für den Sport schaffe. Meines Erachtens wird ganz im Gegenteil kein Sonderstrafrecht geschaffen, sondern es werden Strafbarkeitslücken geschlossen. Diese sind im Rahmen des Betruges zufällig entstanden, nämlich durch die Komplexität der Aufklärung von Wettbetrüger, will man diese unter den § 263 StGB fassen. Auch schon im Bereich des Vermögensschutzes ist in dem Entwurf kein Sonderstrafrecht zu sehen. Vielmehr wird die Gesetzeslage an die aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehenden Schwierigkeiten, einen Sportwettbetrug unter den § 263 StGB zu fassen, angepasst. Aber das ist nicht der wichtigste Punkt. Der entscheidende Punkt liegt in der Erkenntnis, dass die Paragraphen, die Gegenstand der heutigen Anhörung sind, keine Vermögensstraftatbestände, sondern im Kern Korruptionstatbestände darstellen. Auch insofern wird kein Sonderstrafrecht geschaffen. Während sich ein Handwerksmeister, der die Gegenseite besticht, um an Aufträge zu kommen, ohne weiteres nach

§ 299 StGB strafbar macht, bestand eine vergleichbare Strafbarkeit bei der Korruption im Sport bislang nicht. Aus historischen Gründen ist der § 299 StGB seiner Struktur und Form nach nicht auf Korruptionsfällen im Sport anwendbar. Bereits im Rahmen der Diskussion um die Korruption im Gesundheitswesen wurde debattiert, den § 299 StGB zu erweitern. Dies würde jedoch – nicht zuletzt auch in der Wissenschaft – eine große Diskussion auslösen. Es handelt sich folglich um kein Sonderstrafrecht, sondern es wird eine aus zufälligen Gründen entstandene Strafbarkeitslücke geschlossen. Insofern halte ich den Entwurf für den richtigen Weg.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Herr Professor Nolte eine Frage von Herrn Hahn.

SV Prof. Martin Max Nolte: Ich will die Frage konkret beantworten, Herr Hahn. Der von Ihnen angesprochene Funktionär – auf die formale Bezeichnung kommt es nicht an – fällt, wenn er wesentlichen Einfluss auf das Spielgeschehen hat, unter die Gleichstellungsformel nach § 265c Abs. 6 S. 2 StGB-E. Im Gegensatz zum Referentenentwurf erwähnt es der jetzige Regierungsentwurf auf Seite 20 zweiter Absatz ausdrücklich: Mannschaftssportärzte, Sportdirektoren und Mäzene. Mäzene im Sinne der Ausführungen müssen nicht über ein formelles Weisungsrecht, aber über tatsächliche Einflussmöglichkeiten, auch auf den Einsatz von bestimmten Spielern, verfügen. Diese Konstellation könnte in der Situation einem formellen Weisungsrecht gleichgestellt werden. Nicht die formelle Bezeichnung ist entscheidend, sondern die materielle Einwirkungsmöglichkeit. Von daher fallen die von Ihnen angesprochenen Personengruppen – zu Recht, wie ich meine – in den Anwendungsbereich der Normen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Nun die dritte Frage von Herrn Hahn, die sich an Herrn Sauer richtet.

SV Henning Sauer: Herr Hahn, zu der Frage des Strafrahmens. Sie haben mit der Frage geendet, ob die Entscheidungen darüber den Gerichten überlassen werden sollen. Ich komme aus dem richterlichen Bereich und muss Ihre Frage klar bejahen. Sofern es um die Frage geht, ob der Strafrahmens auskömmlich ist, versetze ich mich



in die Situation, eine Strafe ausurteilen zu müssen. Die Höchststrafe darf nur verhängt werden, wenn kein schlimmerer Fall vorstellbar ist. Hier wäre zum Beispiel die Beeinflussung eines Fußballweltmeisterschaftsspiels denkbar – Götze schießt absichtlich daneben. Deswegen reichen die drei beziehungsweise fünf Jahre meiner Meinung nach nicht aus. Wiederum kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Leichtathletik-kampfrichter, der für 50 Euro die Latte beim Hochsprung auflegt, auf ein Strafmaß von drei Jahren kommt. Ebenso können die Schiedsrichter – müssen nicht, aber können – eine zentrale Rolle einnehmen. Ich will nicht wieder auf Herrn Hoyzer abstellen. Auch dieser ist auf einen Stürmer angewiesen, der im Strafraum fällt, damit er einen Elfmeter pfeifen kann. Hingegen kann man auch ohne Schiedsrichter nur schwer etwas erreichen. Deswegen habe ich es eingangs gesagt: Jeder Betroffene – ob Sportler, Trainer, Funktionär oder Schiedsrichter – kann sowohl die alles initiiierende zentrale Figur darstellen, als auch das letzte Glied in der Kette. Dies könnte zum Beispiel ein Schiedsrichter sein, der nur einmal falsch pfeift und nicht weiß, was noch alles daran hängt und wer noch involviert ist.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Stadelmaier hat eine Frage vom Kollegen Wiese und von mir.

SV Martin Stadelmaier: Vielen Dank. Ich glaube, die Frage von Herrn Wiese hat sich durch meinen Vorredner erledigt. Ich wollte auf Ihre Fragen eingehen, Frau Künast. Zum einen ist die Frage der legalen und illegalen Sportwettenanbieter eine Frage des Glücksspielstaatsvertrags und hat mit der hiesigen Diskussion nur in zweiter Linie etwas zu tun. Natürlich beeinflusst es die Integrität des Sports, wenn Sportwettenanbieter illegal am Markt tätig sind und im großen Stil mit namhaften Personen werben können und gleichzeitig die materiellen Mittel nicht dafür aufbringen, sich in der Prävention stärker zu engagieren. Das ist jedoch eine Frage des Glücksspielstaatsvertrags, mit dem die Länder große Schwierigkeiten haben, über die man lange reden könnte. Hinzu kommen die Umsetzung der ePass-Konvention und die sogenannte nationale Plattform. Anhand dessen, was das Bundesinnenministerium in verschiedenen Gesprächen vorgetragen hat, habe ich die Bundesregierung dahingehend verstanden, dass zunächst die

Dopinggesetzgebung und anschließend das heute diskutierte Gesetz verabschiedet werden soll. Diese zielt in erster Linie auf Prävention sowie auf Anlaufstellen ab. Der dritte Bereich, der sich anschließt, ist der Handlungsspielraum der Wettanbieter. In diesem Kontext kann noch einiges gemacht werden. Es gibt – wie von Herrn Dr. Kessler dargestellt – ein detailliertes Monitoring des operativen Spielgeschäfts sowie eine Beteiligung an den entsprechenden Überwachungs- und Frühwarnsystemen. Wir arbeiten darüber hinaus im europäischen und im weltweiten Verbund mit unseren Partnerunternehmen zusammen. Es werden Meldungen an betroffene Sportorganisationen weitergegeben. Auch verfügen wir über eine Anbindung an das entsprechende Sperrsystem. Zusätzlich kann auf der Ebene der Angebote etwas erreicht werden. Insofern unterscheiden wir uns von anderen Anbietern. Beispielsweise verzichten wir darauf, besonders manipulative oder manipulationsanfällige Wettarten – wie Wetten auf Amateur- oder Jugendspiele – anzubieten. Wir sehen Wettlimits vor. Eine anonyme Wettteilnahme ist bei uns nicht möglich. Vielmehr muss ein Kundenidentifizierungssystem durchlaufen werden. Außerdem besteht eine Kundenkartenpflicht. All das sind Mittel, mit denen die Manipulation beziehungsweise die Manipulationsattraktivität reguliert werden können. Wir bieten zudem eigene Informationsveranstaltungen mit Schulungen und Aufklärung in diesem Zusammenhang an. Sie können sehen, dass es von der Seite eines auf Seriosität ausgerichteten Wettanbieters durchaus möglich ist, die Gefahren einer Manipulation abzusenken. Jedoch können wir nicht das erbringen, was der Glücksspielstaatsvertrag, der hiesige Gesetzentwurf und die Umsetzung der ePass-Konvention regeln, an denen wir uns natürlich beteiligen werden.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Hahn, bitte.

Abg. **Dr. André Hahn (DIE LINKE.)**: Ich habe zunächst noch eine Frage an Herrn Professor Kubiciel. Sie haben mehrfach von einem Angriff auf die Integrität des Sports gesprochen – auch in der Stellungnahme – und die Bedeutung betont, dieser gerecht zu werden. Herr Nolte sprach von der Gemeinwohlfunktion des Sports. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum eine solche Sonderregelung für den Sport geschaffen



wird. Könnte man diese Sonderstellung des Sports zusätzlich zu einer strafrechtlichen Regelung dadurch unterstützen, Sport beispielsweise als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern? Dies könnte möglicherweise die bestehenden Bedenken abbauen.

Nun eine Frage an Herrn Stadelmaier: ganz zum Schluss haben Sie die Verantwortung der Wettunternehmen thematisiert. Gibt es Möglichkeiten, bestimmte Wetten nicht stattfinden zu lassen oder zu untersagen? Für mich ist es nur schwer nachvollziehbar, dass in China Wetten auf Viertligaspiele in Deutschland abgegeben werden können, oder dass in europäischen Ländern darauf gewettet wird, dass es in der 85. Minuten einen Elfmeter gibt, der foulspielende Spieler die Rote Karte kriegt und der Elfmeter verschossen wird. Das ist natürlich etwas zugespitzt formuliert. Gleiches gilt bei zwei gelben Karten in der Nachspielzeit. All das sind Fälle, die ich für abwegig halte. Welche Verantwortung haben in diesem Kontext die Wettspielunternehmen?

Die **Vorsitzende**: Eine weitere Frage gibt es nicht. Herr Stadelmaier und Herr Kubiciel haben das Wort.

SV Martin Stadelmaier: Zu der Frage nach dem Gegenstand von Wetten: Natürlich setzen Sie einen weniger hohen Anreiz für Sportwettenmanipulation, wenn Sie Live- und Ereigniswetten sehr stark einschränken, und es unterbinden, auf gelbe Karten, Fouls et cetera zu einem bestimmten Zeitpunkt zu wetten. Deswegen werden entsprechende Einschränkungen vom Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen. Jedoch sind die Länder oft gegenüber vielen privaten Sportwettenanbietern nicht in der Lage, den Glücksspielstaatsvertrag erfolgreich zu exekutieren. Das bezieht sich auf die deutsche Gesetzgebung. Sie haben aber auch internationale, von außerhalb der Europäischen Union an den deutschen, den europäischen oder den weltweiten Sportmarkt herankommende Wetten. Gegen diese vorzugehen, ist außerordentlich schwer, da Sie in China, Barbados oder anderswo agieren müssen. Möglichkeiten bestehen gleichwohl. Die eine – das *Internetblocking* – haben die Länder verworfen. Darüber hinaus gibt es das *Paymentblocking*, in dessen Bereich seitens der Länder aus unserer Sicht ein erheblicher

Nachholbedarf besteht. Das *Paymentblocking* ist im Glücksspielstaatsvertrag als Mittel gegen solche spezifische Wettangebote vorgesehen. Es betrifft auch Angebote, die beim Spieler ansetzen – ich muss vorsichtig sein –, ansetzen können. Es zeugt damit vom Willen, gegen solche vorzugehen

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Kubiciel.

SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Zu der Frage von Herrn Hahn. Die beiden Straftatbestände, über die wir sprechen, schützen die Institution „Organisierter Sport“ vor besonders schwerwiegenden Angriffen in Form einer korruptiven Umgehung von und für den Sport ganz wesentlichen Normen. Ihre Frage zielte darauf ab, ob der Rückschluss gezogen werden kann, den Sport in der Verfassung explizit als Staatsschutzziel oder als Staatszweck zu nennen, wenn wir ihn in Form von Straftatbeständen anerkennen. Darauf möchte ich wie folgt antworten: Wirft man einen Blick auf den Eintrag im Handbuch des Deutschen Staatsrechts von Steiner zum Sportrecht, stellt man fest, dass der Sport selbstverständlich sowohl de facto, sprich in einer politischen Dimension, als auch de jure ein verfassungsrechtliches Staatsschutzziel darstellt. Folglich wäre eine ausdrückliche Erwähnung des Sports im Grundgesetz nur von deklaratorischem Charakter. Ob man diese Deklaration dennoch vornehmen kann oder sollte, wird meines Erachtens nicht durch das Strafrecht präjudiziert. Denn es gibt sehr viele strafrechtliche Schutzgüter, die als legitime Schutzgüter völlig unstrittig sind, in der Verfassung aber keine explizite Erwähnung finden, beispielsweise den Wettbewerb oder unsere Marktwirtschaft. Deren grundrechtliche Berechtigung schlussfolgert man aus den Verfassungsnormen und den Grundrechtsgewährleistungen. Es mag ein politisches Argument sein, den Sport als Staatsschutzziel in die Verfassung aufzunehmen, aber eine zwingende verfassungsrechtliche Verbindung zwischen diesen beiden Fragen sehe ich nicht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es liegen keine weiteren Fragen vor. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr Erscheinen und das Erörtern und Darstellen der Fragestellung. Ich habe ein paar Fragen, die sich aber nicht an Sie richten würden, sondern zum Beispiel an ein hier nicht anwesendes Ministerium. Wir werden die heutige



Diskussion auswerten und Schlussfolgerungen daraus ziehen. Herzlichen Dank an die Sachverständigen und herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen. Die Sitzung ist

geschlossen.

Schluss der Sitzung: 17:38 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Adrian Fiedler	Seite 35
Dr. Hans Wolfram Kessler	Seite 39
Prof. Dr. Ralf Krack	Seite 45
Prof. Dr. Michael Kubiciel	Seite 65
Prof. Dr. Martin Max Nolte	Seite 87
Henning Sauer	Seite 91

Transparency International Deutschland e. V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

Telefon: 030 549898-0
Telefax: 030 549898-22
office@transparency.de

26. September 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8831, Stand: 20.06.2016): „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“

Für Transparency International Deutschland e.V. ist bei der Beurteilung des vorliegenden Regierungsentwurfes entscheidend, ob die geplanten Regelungen geeignet erscheinen, Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben effektiv einzudämmen.

Dabei ist auch von großer Bedeutung, welche Anforderungen die Tatbestände des Regierungsentwurfes an Ermittlungsbehörden und Gerichte stellen. Ist deren zu erwartende Mehrbelastung z.B. durch Beweisschwierigkeiten angesichts der ohnehin bei Wirtschafts- und insbesondere Korruptionsdelikten eher unzureichenden Ressourcen akzeptabel?

Wichtig erscheint daher bei der – dem Grunde nach wünschenswerten – Verfolgung des Match-Fixings durch staatliches Kriminalstrafrecht, dass ein wirksames Signal zur Ernsthaftigkeit des staatlichen Vorgehens gesandt wird. Dies erfordert eine gesetzliche Regelung, die durch Erfolge bei Ermittlung und Sanktionierung tatsächlich eine abschreckende Wirkung entfalten kann. Es bestehen Zweifel, dass die zu erwartende Mehrbelastung der Justiz ohne entsprechende Schaffung neuer Stellen abgedeckt werden kann.

Eine lediglich lückenhafte oder praktisch nicht erfolgende Sanktionierungsmöglichkeit wäre kontraproduktiv. Auf keinen Fall aber darf die strafrechtliche Regelung von der bei Korruptionsdelikten generell entscheidenden Prävention ablenken. Hier ist die Präventionsarbeit der Sportverbände insbesondere jenseits des Fußballs dringend zu verstärken bzw. zunächst aufzubauen. Wesentlich ist im Übrigen die Ratifizierung der Konvention des Europarats gegen Manipulation von Sportwettbewerben sowie die überfällige Regulierung des Wettmarkts durch die Bundesländer.

Dies vorausgeschickt nehmen wir wie folgt zum nunmehr bereits an vielen Stellen positiv nachgebesserten Entwurf Stellung:

A. Rechtsgut und Systematik

Bei dem Regierungsentwurf überzeugt weiterhin nicht die Einordnung der neuen Delikte unter „Betrug und Untreue“, obwohl damit lediglich korruptives Verhalten, nicht aber sonstiger Betrug im Zusammenhang mit Sportwetten unter Strafe gestellt wird. Wesentliche mögliche Fallgestaltungen

der Manipulation von Sportwetten und Sportwettbewerben, die in vergleichbarer Weise Vermögensinteressen und die Integrität des Sports verletzen, insbesondere ohne Hintermänner handelnde Sportler (hierzu unter **B.3**), werden dadurch nicht vom Entwurf erfasst.

Problematisch erscheint – wie schon beim Anti-Doping-Gesetz – das neu geschaffene Rechtsgut „Integrität des Sports“, das im Begründungstext auch immer wieder um die Vermögensinteressen erweitert wird. Anscheinend wird dem Schutzgut „Integrität des Sports“ nicht die eigentlich notwendige selbständige Bedeutung zugemessen, einen Straftatbestand zu rechtfertigen. Der Bezug auf eine nicht näher definierte oder gar empirisch belegte „herausragende gesellschaftlichen Bedeutung“ des (Profi-)Sports erscheint vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Anforderungen an das Kriminalstrafrecht zu vage. Dann sollte man sich ehrlicher Weise gleich auf den Schutz der – durchaus legitimen und verfassungsrechtlich geschützten – Vermögensinteressen beschränken, da dies auch helfen kann, die weiter unten bei den Einzelpunkten aufgezeigten Abgrenzungsschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen

1. Unklare Definition des Täterkreises – §§ 265c, 265d, jeweils Abs. 6

Die eindeutige Bezeichnung „Trainer“ in § 265c Abs. 1 wird im Absatz 6 erweitert, allerdings nicht das gesamte Umfeld eines Sportlers erfasst. Die Differenzierung „unmittelbar Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen nehmen zu können“ überzeugt nicht. Oft haben Betreuungspersonen aus dem weiteren Umfeld großen Einfluss auf einzelne Sportler und können – sei es durch direkte Aufforderung, es „heute mal ruhig angehen zu lassen“, oder durch mentale bzw. sportliche Maßnahmen (z.B. Maßnahmen am Material) – entscheidend in den Wettkampfverlauf eingreifen. Auch werden Verwandte hier nicht erfasst.

Diese Auslassung erklärt sich möglicherweise durch die Fixierung auf Fußball bzw. Mannschaftssportarten als wesentlichen Bereich von Sportwettbetrug. Dabei muss aber beachtet werden, dass z.B. Tennis international zu den von Wettbetrug meist betroffenen Sportarten zählt und gerade die organisierte Kriminalität, die ja unter anderem Anlass für die Gesetzgebungsaktivitäten ist, durch Ausweichbewegungen schnell auf lückenhafte Tatbestände reagieren und in straflose Bereiche wechseln kann.

Problematisch ist auch § 265c Abs. 6 Satz 2: Hier wird nur auf die berufliche oder wirtschaftliche Stellung abgehoben. Ehrenamtliches Betreuungspersonal, insbesondere aber auch ehrenamtliche Funktionäre gehören demnach nicht ohne weiteres zum potentiellen Täterkreis. Schaut man sich konkrete Fälle aus den vergangenen Jahren auf internationaler Ebene an, so wird deutlich, dass in einem teils unterfinanzierten Quasi-Profisport die Gefahr einer Einflussnahme von (ehrenamtlichen) Funktionären bei Manipulationen nicht zu unterschätzen ist. Die ungenaue Definition schafft es nicht, die grundsätzlichen Anforderungen an die Integrität von Sport und den hierfür erforderlichen Schutzzweck zu erfassen.

2. Unklare Abgrenzung der betroffenen Wettbewerbe, § 265c Abs. 5

Die in der Begründung zu § 265c Abs. 5 erfolgte Übernahme des Wortlauts von § 3 Abs. 3 des Anti-Doping-Gesetzes, um den Begriff „Wettbewerb des organisierten Sportes“ zu definieren, blendet die wesentlichen sportfachlichen Unterschiede zwischen beiden Gesetzgebungsvorhaben aus. Das Anti-Doping-Gesetz nimmt Bezug auf das „Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport“ und damit konkret auf diejenigen Sportorganisationen, für die dieses Übereinkommen bzw. der Welt-Anti-Doping-Code gilt. Es betrifft im Übrigen beim Selbstdoping nur

eine eingegrenzte Personengruppe als potentielle Täter, nämlich Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die „als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen“ unterliegen (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 Anti-Doping-Gesetz). Beim Thema Sportwetten stellen sich aber ganz andere Fragen, da weltweit auf alle möglichen Aktivitäten gewettet werden kann. Deshalb muss die Definition hier viel weiter gefasst sein, der Gleichlaut mit dem Anti-Doping-Gesetz erscheint nicht zielführend.

Hingewiesen wird ebenfalls auf Strafbarkeitslücken, die dadurch entstehen könnten, dass nach dem Wortlaut des § 265c Abs. 5 Nr. 1 Manipulationen bei Spielen im Trainingslager während der Winterpause (z.B. Bundesligist gegen spanischen Erstligisten in Hotelanlage in der Türkei) den Tatbestand nicht erfüllen, da es an der Anerkennung einer Sportorganisation fehlen könnte (siehe Begründung Seite 19, letzter Absatz, wonach „Sportveranstaltungen, die rein privat organisiert wurden und bei denen eine Sportorganisation nicht eingebunden wurde“ ausgeschlossen sind). Aber genau bei solchen Spielen wurden häufig Manipulationen vermutet, insbesondere wegen der fehlenden sonstigen Fußball-Wettgelegenheiten zu dieser Jahreszeit (z.B. Wehen/Gladbach in Belek im Januar 2016). Kein offizieller Wettbewerb, also kein Schutzbedarf? Aber eben doch ein Einfallstor für Kriminelle in den Sport, den man insoweit schutzlos lässt.

Auch Hallenfußball-Turniere, ebenfalls in dem risikoreichen Zeitraum der Liga-Pause im Winter, erfüllen möglicherweise nicht die Voraussetzungen des § 265c Abs. 5 Nr. 2, da es an verpflichtenden Regeln fehlt (die FIFA regelt nach hiesiger Kenntnis nur Futsal, dies wird in Deutschland aber gerade nicht gespielt, jedenfalls nicht mit Beteiligung der Bundesligisten).

3. Strafbarkeit nur bei Unrechtsvereinbarung

Der Gesetzentwurf lässt weiterhin häufige Fallkonstellationen der Manipulation von Wettbewerben durch Sportler unberücksichtigt, die ohne (nachweisliche) Hintermänner agieren. Erweckt wird somit der Eindruck, dass nur eine – im Einzelfall schwer nachzuweisende – korruptive Begehungsweise der Integrität des Sports schadet und auch nur dann die Vermögensinteressen schutzwürdig sind. Damit erfolgt eine unverständliche Differenzierung des Unrechtsgehaltes einzelner Handlungen.

Ein Tennisspieler, der aus eigenem Antrieb absichtlich ein Match verliert und darauf wettet, bleibt ebenso straffrei, wie Handballer, die sich im eigenen Team zu einer Niederlage verabreden und durch Verwandte entsprechende Wetten platzieren lassen (Fall Karabatic und Andre/Montpellier in Frankreich 2012). Diese Differenzierung ist erklärungsbedürftig, da sowohl die Integrität des Sports als auch Vermögensgüter der Wettanbieter in den Fällen eines allein handelnden Sportlers ebenso betroffen sind.

Ebenso wird in der Gesetzesbegründung zwar auf den Insiderhandel Bezug genommen (Seite 11), aber die Nutzung von Insiderwissen im Sport nur dann unter Strafe gestellt, wenn „korruptiv auf Sportler, Trainer oder Schiedsrichter Einfluss“ genommen wird und Manipulationshandlungen zu dem Wissensvorsprung führen. Das korruptive Erlangen von sonstigem – nicht Manipulationen betreffenden – Insiderwissen bleibt straffrei (das heißt wenn Kriminelle Sportler oder Trainer dafür bezahlen, dass sie wichtige interne Informationen, die erheblichen Einfluss auf den Verlauf des Wettbewerbs haben können, vorab preisgeben), ebenso die Nutzung der Informationen durch die Sportler, Trainer und Schiedsrichter selber.

4. Abgrenzung von „berufssportlichen Wettbewerben“, § 265 d Abs. 5

Schließlich lässt der vorliegende Gesetzentwurf die Frage unklar, welche Wettbewerbe nach § 265d als „Berufssport“ konkret unter Strafe stehen sollen.

Wie soll festgelegt werden, wann Sportler durch die „sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang“ erzielen? Gilt das beispielsweise für die Fußball-Regionalliga (sofern diese überhaupt vom DFB als anerkannt im Sinne von § 265d Abs. 5 Nr. 1 gilt), die oftmals für junge Männer eine interessante Einnahmequelle darstellt, ohne dass im eigentlichen bzw. offiziellen Sinne Berufssport vorliegt? Gerade in diesem Graubereich zwischen Amateur- und Berufssport ist die Anfälligkeit für Spielmanipulation durch Schwarzgeldzahlungen hoch.

Wie sieht es in der ersten Liga im Hockey aus oder beispielsweise im Frauenfußball?

Je nach Konstellation könnte sich hier ergeben, dass je nach Spielpaarung die Tatbestandsvoraussetzungen des § 265d StGB gegeben sind oder nicht. Spielen zwei Vereine gegeneinander, deren Spieler/innen überwiegend Einnahmen erheblichen Umfangs erzielen, wäre eine auf korruptivem Verhalten beruhende Manipulation strafbar. Nicht jedoch, wenn einer dieser Vereine gegen einen Verein spielt, bei dem die Mehrheit der Spieler/innen keine Einnahmen erheblichen Umfangs erhält. Zudem ist unklar, wer in dieser Rechnung erfasst wird. Kommt es dann darauf an, wer konkret zum Einsatz kommt oder zählt die Bank mit?

Die Schwierigkeiten bei der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Tatsachenermittlung scheinen vorprogrammiert, wenn von 22 Spielern/innen Gehaltsnachweise, Sponsorenverträge und etwaige Sachaufwendungen vorgelegt werden müssen.

Kontakt:

Dr. Adrian Fiedler, Mitglied der Arbeitsgruppe Sport
Sylvia Schenk, Leiterin der Arbeitsgruppe Sport
Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin
Transparency International Deutschland e.V.
Tel.: 030 - 54 98 98 0

**STELLUNGNAHME ANLÄSSLICH DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG
DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 28. SEPTEMBER 2016**

vom 27. September 2016

Gesetzentwurf der Bundesregierung**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben**

- BT-Drs. 18/8831 -

Über den DSWV

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 17 Mitglieder, die rund 80 Prozent des seriösen, in Deutschland Steuern zahlenden Marktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein, die seit 15 Jahren fehlt. Die DSWV-Mitgliedsunternehmen erfüllen alle staatlich geforderten Standards in den Bereichen wirtschaftliche Zuverlässigkeit, Sicherheit des Zahlungsverkehrs und der IT-Systeme, des Verbraucherschutzes und der Spielsuchtprävention. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im Profisport aktiv.

DSWV unterstützt Gesetzentwurf

Der DSWV begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der Straftatbestände des so genannten Sportwettbetrugs (§ 265c StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E)) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E). Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird vom DSWV uneingeschränkt unterstützt. Der DSWV teilt die rechtliche Auffassung der Bundesregierung, dass mit dem Gesetzentwurf bestehende Regelungslücken hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der (wettbezogenen) Manipulation von Sportwettbewerben geschlossen werden. Das vorgesehene Strafmaß erach-

Anschrift

Deutscher Sportwettenverband e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Kontakt

T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich

Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister

VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Seite

1 | 6
39 von 101

tet der DSWV als verhältnismäßig. Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlichen Verpflichtungen und internationalen Empfehlungen zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport¹ in angemessener Weise nach.

Semantik und Reichweite des Gesetzentwurfs optimieren

Der DSWV bedauert lediglich die missverständliche Semantik des Gesetzentwurfs. Der Begriff des „Wettbetrugs“ suggeriert, es ginge um Fälle, in denen Wetten anbieterseitig in betrügerischer Absicht offeriert werden würden. Das Gegenteil ist der Fall: Sportwettenanbieter sind die wirtschaftlich Hauptleidtragenden von Wetten auf Grundlage manipulierter Spiele. Weniger missverständlich wäre daher die Formulierung „wettbezogene Spielmanipulation“.

Darüber hinaus empfiehlt der DSWV, die Reichweite des Gesetzentwurfs auszuweiten. Gemäß §§ 265c Abs. 1 und 2, 265d Abs. 1 und 2 StGB-E erfassen die Straftatbestände des so genannten Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben die Einflussnahme auf Sportereignisse „zugunsten des Wettbewerbsgegners“. Unnötigerweise werden Taten mit demselben Unrechtsgehalt, aber ohne Einflussnahme zugunsten des Wettbewerbsgegners ausgeklammert. Zwar sind Manipulationen zugunsten des Gegners leichter umsetzbar, jedoch handelt es sich nicht um die einzig denkbare Variante. Nicht rechtssicher erfasst wären beispielsweise Absprachen zwischen Vereinen, die auf ein spezifisches Ergebnis zielen (beispielsweise auf ein Unentschieden oder auf ein bestimmtes Torverhältnis), um Tabellenplatzierungen strategisch zu beeinflussen. Denkbar wäre auch die Absprache über ein grobes Foul, um den Leistungsträger eines Vereins für ein nachfolgendes Spiel zugunsten eines dritten Teams auszuschalten. Obgleich einige denkbare Fälle konstruiert erscheinen mögen, sollte dennoch nicht außer Acht gelassen werden, dass Spielbeeinflussungen nicht zwingend „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ erfolgen müssen. Der DSWV regt die diesbezügliche Nachbesserung bzw. Konkretisierung des Gesetzentwurfs an. Insbesondere der Begriff des „Wettbewerbs“ sollte rechtssicher legaldefiniert werden, um Beeinflussungen, die über die konkrete Zweierspielpaarung hinausweisen (etwa die zielgerichtete Verschiebung von Tabellenplätzen), mit abzudecken.

Weiter erfasst § 265c Abs. 1 und 2 StGB-E ausschließlich Fälle wettbezogener Spielmanipulation durch „Sportler und Trainer“. Nicht abgedeckt werden hingegen Fälle, in denen Dritte ihr „Insiderwissen“ zur eigenen Vermögensmehrung missbrauchen oder an andere weiterverkaufen. Der Teamarzt, der in Kenntnis einer Grippewelle im Team Wetten auf dessen Niederlage platziert, schädigt das Vermögen anderer nicht weniger als der im Gesetz beschriebene Trainer, der in gleicher Absicht gezielt schwächere Spieler auflaufen lässt.

¹ Berliner Erklärung der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister vom Mai 2013; Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben vom 9. Juli 2014, CM(2014)20 final.

Auch hier sieht der DSWV Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf, um solche „Insiderkonstellationen“ rechtssicher abzudecken.

Wettbezogene Spielmanipulation schadet Sport und Wettanbietern

Der Gesetzentwurf fußt auf den richtigen Grundannahmen, dass so genannter Sportwettbetrug und Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben die Integrität und Authentizität des Sports beeinträchtigen sowie in betrügerischer Weise das Vermögen anderer schädigen.

Die im DSWV organisierten seriösen und regulierungswilligen Sportwettenanbieter gehören neben den Wettteilnehmern, den ehrlichen Sportlern, Sportvereinen, -veranstaltern und -sponsoren zu den Hauptleidtragenden von Wettbetrug und Spielmanipulation. Der Gesetzentwurf dient nicht zuletzt dem Schutz ihrer Vermögenswerte. Zum einen müssen sie im Betrugsfall unrechtmäßige Gewinne auszahlen, wodurch sie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zum anderen sind Sportwetten für Verbraucher nur dann attraktiv, wenn Unverfälschtheit und Authentizität der bewetteten sportlichen Wettbewerbe nicht in Zweifel stehen. Manipulationsfälle schädigen die Glaubwürdigkeit des Sports und damit zugleich das Geschäftsmodell der seriösen Sportwettenanbieter. Erinnerung sei an den einzigen Wettmanipulationsfall in Deutschland – den „Fall Hoyzer“ im Jahr 2005 –, der über das Sportwettenangebot des Deutschen Lotto- und Totoblocks (Oddset) abgewickelt wurde und dort einen Millionenschaden verursachte. Der Kampf gegen Spielmanipulation liegt folglich im originären Interesse der Mitgliedsunternehmen des DSWV.

Wie sich herausgestellt hat, betrifft (wettbezogene) Spielmanipulation nicht nur den Spitzen- und Berufssport, sondern insbesondere untere Ligen und den Amateursport, da das Entdeckungsrisiko hier angesichts geringerer öffentlicher Aufmerksamkeit signifikant abnimmt. Diesem Umstand trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem er alle Wettbewerbe des organisierten Sports unabhängig von Leistungsniveau und Professionalisierung der Wettbewerbsteilnehmer erfasst.

Gesetzentwurf und europarechtskonforme Sportwettenregulierung – zwei Seiten derselben Medaille

Um den Kampf gegen Spielmanipulation in Deutschland nachhaltig zum Erfolg zu führen, ist es darüber hinaus unabdingbar, dass die Bundesländer den gescheiterten Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (GlüStV) einer grundlegenden und europarechtskonformen Reform unterziehen, um den seriösen Sportwettenanbietern langfristige Rechts- und Planungssicherheit zu garantieren. Seriöse, in Europa lizenzierte Sportwettenanbieter bemühen sich

seit langem darum, auch in Deutschland ein effektives Präventions- und Meldesystem gegen Spielmanipulation zu etablieren. Die seit Jahren anhaltende Rechtsunsicherheit im Bereich der Sportwettenregulierung behindert diese Bestrebungen.

Wettbezogener Spielmanipulation kann nur im regulierten Sportwettenmarkt effektiv vorgebeugt werden. Dafür ist es nötig, das Wettprogramm der regulierten Anbieter für den Kunden so attraktiv wie möglich zu gestalten, um dem Kanalisierungsgedanken des Glücksspielstaatsvertrags gerecht zu werden und Spieler vom unregulierten Schwarzmarkt fernzuhalten. Eine ausgewogene Regulierung des deutschen und europäischen Sportwettenmarktes, die auf unverhältnismäßige Härten für die lizenzierten Anbieter verzichtet, ist somit von elementarer Bedeutung. Die Mitglieder des DSWV unterstützen jede Maßnahme gegen wettbezogene Spielmanipulation – diese müssen allerdings dort ansetzen, wo tatsächlich ein erhöhtes Manipulationsrisiko besteht. Durch unverhältnismäßige Beschränkungen – etwa durch ein Verbot der Live- oder Ereigniswette – verlieren die Wettprogramme der lizenzierten Anbieter gegenüber dem unregulierten Markt an Attraktivität.

Geringes Manipulationsrisiko im europäischen Sportwettenmarkt mahnt zur regulatorischen Verhältnismäßigkeit

2015 hat das niederländische „Asser-Institut für Sportrecht“ die erste wissenschaftliche Studie vorgelegt, die mögliche Zusammenhänge zwischen Fällen von wettbezogener Spielmanipulation und spezifischen Arten von Sportwetten auf Grundlage quantitativer empirischer Belege untersucht.² Grundlage der Erhebung sind die Daten über Wettmärkte der britischen Wettbörse „Betfair“ sowie des Manipulationserkennungssystems („Fraud Detection System“) der Schweizer Firma „Sportradar“ über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Autor Prof. Dr. Ben Van Rompuy zeigt auf, dass zahlreiche gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Spielmanipulation in Europa wissenschaftlicher Grundlagen entbehren und ins Leere laufen.

Um die tatsächlichen Risiken wettbezogener Spielmanipulation aufzuzeigen, beleuchtet die „Asser-Studie“ nicht nur die Angebots-, sondern auch die Nachfrageseite der Spielmanipulation. Ein zentrales Ergebnis lautet:

„Die Nachfrage wettbezogener Spielmanipulation von kriminellen Organisationen, die von dem Ziel getrieben wird, einen Profit auf den Wettmärkten zu erlangen, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. In erster Linie hängt die Nachfrage von dem möglichen Gewinn ab. In einem Markt mit höherem Transaktionsvolumen können höhere Einsätze platziert werden, ohne die Wettquoten der Buchmacher in eine ungünstige Richtung zu verschieben. Anders ausgedrückt bieten sehr liquide Wettmärkte eine bessere

² Vgl. Van Rompuy, Ben 2015: Die Wahrscheinlichkeit von Spielmanipulation. Fakten & Zahlen zum Integritätsrisiko gewisser Sportwetten. Abrufbar unter: <http://www.asser.nl/media/2691/die-wahrscheinlichkeiten-von-spielmanipulation-studie-2015.pdf> (Stand: 27.9.2016).

Möglichkeit, größere finanzielle Gewinne zu erzielen. Zweitens ist die Nachfrage abhängig von dem (gefühlten) Risiko eines Manipulierenden, in einem Wettmarkt entdeckt zu werden. Dieses Entdeckungsrisiko korreliert eng mit dem Grad der Liquidität in einem Wettmarkt.“³

Professionelle Spielmanipulierer machen sich hauptsächlich hochliquide und intransparente Wettmärkte auf dem asiatischen Markt zunutze, in denen das Entdeckungsrisiko gering ist. Bei europäisch regulierten Buchmachern, die Einzahlungen begrenzen, Anmeldung und Identifikation der Spieler einfordern und ein umfassendes Risikomanagement betreiben, ist es für Kriminelle hingegen schwierig, signifikante Einsätze zu platzieren, ohne ein erhöhtes Entdeckungsrisiko einzugehen. Regulativen Maßnahmen der Behörden sollte daher stets eine objektive und wissenschaftlich gestützte Risikobewertung zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang weist der DSWV nachdrücklich darauf hin, dass die Gesetzesbegründung der Bundesregierung in einem Punkt diese wissenschaftliche Grundlage vermissen lässt. Auf Seite 17 des Gesetzentwurfs heißt es mit Blick auf die nach § 21 Abs. 4 GlüStV derzeit unzulässigen Ereigniswetten und Livewetten auf Ereignisse oder Teilergebnisse:

„Diese Art von Wetten ist in der Bundesrepublik Deutschland derzeit insbesondere wegen ihrer Manipulationsanfälligkeit nicht genehmigungsfähig.“

Das entspricht zwar der Begründung des GlüStV, ist jedoch sachlich falsch und wurde durch die „Asser-Studie“ wissenschaftlich widerlegt:

„Im Gegensatz zur vorherrschenden Auffassung, dass Live-Wetten grundsätzlich ein Risiko für die Integrität des Sportes darstellen, die es bei traditionellen Pre-Match-Wetten nicht gebe, deuten Überwachungsstatistiken darauf hin, dass im Großteil der detektierten Fälle irreguläre Wettmuster sowohl bei Pre-Match- als auch bei Live-Wetten entdeckt wurden.“⁴

„Aufbauend auf den quantitativen empirischen Belegen, hat diese Untersuchung keine Korrelation zwischen Live-Wetten oder Nebenwetten und möglichen Vorfällen von wettbezogener Spielmanipulation finden können, die ein Verbot dieser Wettarten rechtfertigt.“⁵

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte sich die wissenschaftlich widerlegte Begründung des Verbots von Live-Wetten gemäß GlüStV daher nicht zu eigen machen.

³ Ebd., S. 15.

⁴ Ebd., S. 28.

⁵ Ebd., S. 39.

Kooperation zwischen Wettanbietern, Behörden und Sport intensivieren

Der DSWV spricht sich nachdrücklich dafür aus, den institutionellen Austausch zwischen Aufsichtsbehörden, Sport und Sportwettenanbietern weiter auszubauen, um wettbezogener Spielmanipulation gemeinsam entgegenzutreten. Bei unregelmäßigen Marktbewegungen und Quotenverläufen prüfen die seriösen Sportwettenanbieter bereits heute unmittelbar, ob eine Manipulation vorliegen könnte. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird dies an die zuständigen Verbände und Behörden gemeldet. Weiter berät der DSWV derzeit mit Vertretern des Profisports, Breitensports und Sportsponsorings über die Gründung einer Anti-Manipulations-Institution als Kern einer nationalen Plattform gegen Wettmanipulation. Bereits 2015 hat der DSWV das Symposium „Kampf gegen Spielmanipulation“ veranstaltet.⁶ Hauptredner war der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Dr. Ole Schröder MdB.

Die Bundesländer sind gefordert

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist ein wichtiger Schritt zugunsten einer nachhaltigen Vorbeugung von wettbezogener Spielmanipulation. Diese Initiative begrüßt der DSWV außerordentlich. Der Ball liegt nun bei den Bundesländern, die aufgefordert sind, mittels einer europarechts- und marktkonformen Reform des Glücksspielstaatsvertrags einen regulierten, lizenzierten und für die Verbraucher attraktiven Sportwettenmarkt in Deutschland zu etablieren, der die zentrale und wirksamste Maßnahme gegen kriminelle Spielmanipulation darstellt.

⁶ Vgl. <http://www.dswv.de/symposium>.

Fachbereich Rechtswissenschaften

Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Prof. Dr. Ralf Krack

Heger-Tor-Wall 14 · 49078 Osnabrück

Telefon: +49 541 969 6172 (direkt)

+49 541 969 6136 (Skr.)

Telefax: +49 541 969 6208

E-Mail: ls-krack@uni-osnabrueck.de

www.krack.jura.uni-osnabrueck.de

16.9.2016

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu §§ 265c, 265d StGB – Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

A. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 6. April 2016 den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ beschlossen.¹ Kernbestandteil ist die Einführung der beiden Delikte „Sportwettbetrug“ (§ 265c StGB-E) und „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (§ 265d StGB-E), die dem Schutz der Integrität des Sports sowie des Vermögens der Beteiligten dienen sollen. Der Regierungsentwurf entspricht hinsichtlich Normtext und Begründung weitgehend dem vorangegangenen Referentenentwurf aus dem November 2015.² Ein kleinerer Teil der Schwächen dieses Vorgängerentwurfs wurde behoben.

¹ BT-Drs. 18/8331, S. 1 ff.

² „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ vom 07.11.2015 (abrufbar unter

Dieses Vorhaben fügt sich in eine Reihe anderer Gesetzgebungsinitiativen ein, die in dieser Legislaturperiode verfolgt wurden. Zum einen ergänzt es das Ende 2015 in Kraft getretene Antidopinggesetz, das mit seinem Straftatbestand in § 4 ebenfalls auf den strafrechtlichen Schutz der Integrität des Sports ausgerichtet ist.³ Zum anderen handelt es sich um das dritte Gesetzesvorhaben zur Ergänzung des Korruptionsstrafrechts, das unmittelbar § 299 StGB betrifft (Erweiterung um die Geschäftsherrenvariante)⁴ oder aber Delikte enthält, die § 299 StGB nachgebildet sind (zuvor schon §§ 299a, 299b StGB)⁵.

Nachfolgend nehme ich zu diesem Gesetzesentwurf Stellung. In einem ersten Schritt soll das Gesetzgebungsvorhaben in seinem Grundansatz bewertet werden (B.), bevor es um Detailkritik an der konkreten Ausgestaltung der Regelungen geht (C.). Im Rahmen der kritischen Analyse gelange ich zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Delikte des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben nicht Gesetz werden sollten. In erster Linie fehlt es an der Strafwürdigkeit des beschriebenen Verhaltens. Darüber hinaus ist hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Regelungsanliegens einiges zu bemängeln, u.a. dass sich die Entwurfsverfasser bei der Ausgestaltung der Tatbestände zu sehr an § 299 StGB orientiert und ihr Augenmerk zu sehr auf die aus dem Fall Hoyzer bekannte Art der Beeinflussung sportlicher Wettbewerbe gelenkt haben.

B. Allgemeine Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens

I. Kritik an der Rechtsgutskonzeption

§§ 265c, 265d StGB-E liegt eine weitgehend identische Rechtsgutskonzeption zu Grunde. Beide Tatbestände sollen nebeneinander die Integrität des Sports als Allgemeinrechtsgut sowie das Vermögen als Individualrechtsgut schützen.⁶ Während es bei § 265c StGB-E hinsichtlich des Vermögensschutzes primär um den Wettanbieter sowie

https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

³ BGBl. I 2015, S. 2210 ff.; zur Schutzrichtung BT-Drs. 18/4898, S. 1 ff.; BT-Drs. 18/6677, S. 1 ff.

⁴ BGBl. I 2015, S. 2025 ff.

⁵ BGBl. I 2016, S. 1254 ff.

⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 1, 10 ff.

die redlichen Wettteilnehmer geht,⁷ zielt § 265d StGB-E insbesondere auf den Schutz von Sportlern und Vereinen⁸. Diese Legitimation der geplanten Strafbarkeit vermag jedoch nicht zu überzeugen, da die Integrität des Sports m.E. nicht als Rechtsgut anerkannt werden kann und die Gefahr für die involvierten Vermögensinteressen die Strafbarkeit, zumindest jedoch das vorgesehene Strafmaß nicht zu tragen vermag.

1. Sektoraler, stark vorverlagerter Vermögensschutz

Der vermögensschützende Charakter allein kann die Strafbarkeit nicht begründen. Zwar geht es bei den Folgeschäden von Spielmanipulationen in der Tat auch um Vermögensinteressen, die durch das in §§ 265c, 265d StGB-E beschriebene Verhalten gefährdet werden. Wer es unternimmt, einen Schiedsrichter zu bestechen, schafft eine abstrakte Vermögensgefahr für Wettanbieter und Wettteilnehmer (§ 265c StGB-E) und Spieler, Vereine, Sponsoren usw. (§ 265d StGB-E). Zumindest aber vermag dieser Gesichtspunkt eine Höchststrafe von drei Jahren nicht zu legitimieren, wenn man bedenkt, dass die Höchststrafe für die Vermögensverletzungsdelikte bei fünf Jahren liegt (§§ 263, 266 StGB). Da es beim Vermögensschutz nicht um die Spielmanipulation selbst, sondern um deren spätere Folgen geht, ist der zeitliche Abstand zwischen Tathandlung und dem Eintritt der Folge noch erheblich größer als der oben beschriebene zwischen korruptiver Tathandlung und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung durch den Vorteilsnehmer. Die Ungewissheit des Eintritts der Vermögensfolgen ist noch höher als die Ungewissheit der Spielmanipulation.

Ferner ist ein Sonderschutz für bestimmte Vermögensinteressen verfehlt. Weshalb sollte die korruptive Verabredung der Vorbereitung eines Betrugs gegenüber einem Sportwettanbieter (Wetteinsatz 100.000 €) zukünftig über § 265c StGB-E bestraft werden, während die Verabredung zu einem Milliardenbetrug in einem anderen Bereich straflos bleibt, weil § 30 II StGB für den Betrug als Vergehen keine Anwendung findet? §§ 265c und 265d StGB-E verschieben die Strafbarkeit sehr weit nach vorn – deutlich vor den Beginn eines eventuellen Betrugsversuchs.

⁷ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

Dem Gesichtspunkt des Vermögensschutzes kann daher bei der Legitimation der beiden Delikte allenfalls eine geringe Bedeutung zukommen.

2. Integrität des Sports

Auch auf die Integrität des Sports als Allgemeinrechtsgut kann die geplante Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E nicht gestützt werden. Es handelt sich bei der Integrität des Sports nicht um ein Interesse, das die für eine Strafnorm nötige Rechtsgutsqualität aufweist.⁹

Die Entstehung der §§ 265c, 265d StGB-E folgt einem bekannten Muster. Zunächst wird ein Phänomen, die Instrumentalisierung von Spielmanipulationen für den Gewinn von Sportwetten, zum Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung. Dann wird die Ahndung mit Hilfe der bestehenden Straftatbestände als lückenhaft wahrgenommen. Teilweise können Spielmanipulationen gar nicht bestraft werden, weil es am Sportwettbezug fehlt – weder § 263 noch § 299 StGB greift ein. Auch bei Fällen mit Sportwettbezug werden Bestrafungslücken ausgemacht. Teilweise treten Nachweisprobleme auf. Ferner wird als Fehler wahrgenommen, dass der Vorteilsnehmer, der von der Öffentlichkeit als die Zentralfigur wahrgenommen wird (es war ein Fall Hoyzer und kein Fall Ante S.), allenfalls als Gehilfe bestraft werden kann. Dann wird der Gesetzgeber aktiv, formuliert eine Norm, die auf Teile der Unrechtsmerkmale des geltenden Rechts verzichtet (wie in §§ 264a, 265b StGB). Ferner wird die Strafbarkeit vorverlagert – manchmal nur die Vollendungsstrafbarkeit, manchmal die Strafbarkeit überhaupt (so wie bei §§ 265c, 265d StGB-E). Der Strafraum wird jedoch nicht an diese gravierende Unrechtsverdünnung

⁹ Kritisch auch (jeweils noch zum Referentenentwurf) *Löffelmann*, recht + politik, Ausgabe 2/2016, S. 3 (abrufbar unter <http://www.recht-politik.de/wp-content/uploads/2016/02/Ausgabe-vom-22.-Februar-2016-Strafbarkeit-des-Sportwettbetrugs-PDF-Download.pdf>); Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vom Januar 2016, S. 6 (Verfasser der Stellungnahme: Schneiderhan, abrufbar unter http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160111_Stn_Nr_02_Sportwettbetrug.pdf) S. 2 („handelt es sich um kein Rechtsgut, das staatlichen Schutz beanspruchen könnte“, „die Integrität des Sports [...] muss sich der Sport selbst erarbeiten. Sie kann nicht durch den Gesetzgeber als existent postuliert und durch Strafverfolgung gesichert werden.“); DAV-Stellungnahme Nr. 12/2016 vom Februar 2016, S. 6 f. (Berichterstatter: Norouzi, abrufbar unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-16-sportwettbetrug-und-manipulation-berufssportlicher-wettbewerbe>); BRAK-Stellungnahme Nr. 8/2016 vom 12.04.2016, S. 4 f.: „Systemwidrigkeit eines Korruptionsdelikts im 22. Abschnitt“ (Berichterstatter: Saliger, abrufbar unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/april/stellungnahme-der-brak-2016-8.pdf>).

angepasst. Manchmal wird die Vorfeldnorm mit dem gleichen Strafraumen ausgestattet (§§ 264, 298 StGB), vereinzelt sogar mit einem schärferen (§ 152b Abs. 1 2. Var. im Vergleich zu §§ 263, 267 StGB und § 6 SportSG-E¹⁰ im Vergleich zu § 299 StGB¹¹), manchmal wird die Höchststrafe wie beim vorliegenden Entwurf leicht abgesenkt (von fünf auf drei Jahre wie auch bei §§ 264a, 265b StGB). Die Legitimation des neuen Delikts erfolgt durch die Berufung auf ein neu erdachtes Rechtsgut im Allgemeininteresse („Funktionieren des Kapitalmarkts“, „Funktionieren des Kreditwesens“, „Funktionieren des Schiffs-, Luft- und Kraftverkehrs“ – oder nunmehr nach § 4 AntiDopG erneut „Integrität des Sports“).¹²

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt gut die beiden graduell unterschiedlich starken Folgen auf, zu denen diese Kreativität beim Erdenken blumig gehaltener Allgemeinrechtsgüter führen kann: § 265c StGB-E bedeutet für denjenigen Bereich der Manipulation von sportlichen Wettbewerben, der einen Bezug zu einer Sportwette aufweist und für einen Sportwettbetrug genutzt werden soll,¹³ eine deutliche Absenkung der Unrechtshöhe bei geringer Absenkung des Strafraumens gegenüber § 263 StGB. § 265d StGB-E geht dagegen noch deutlich weiter; die Norm führt auch in solchen Konstellationen zur Strafbarkeit, die bislang strafrechtlich nicht erfasst worden sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Interesse an der Integrität des Sports diesen erheblichen Eingriff legitimieren kann.

Bei aller Freiheit des Gesetzgebers, strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter auszumachen, ist nicht ersichtlich, wo die Grenzen dieser Rechtsgutslyrik liegen sollen. Sicher kommt dem Sport in unserem Gemeinwesen eine wichtige Bedeutung zu, die sich in Gestalt von Individualinteressen (z.B. Gesundheit, Teilhabe an der Gemeinschaft, Ausbildung sozialer Kompetenzen) und Allgemeininteressen (z.B. Gesundheit der Allge-

¹⁰ § 6 eines bayerischen Entwurfs eines Sportschutzgesetzes aus dem Jahr 2009 (abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf) sah eine höhere Höchststrafe als § 299 StGB mit der Begründung vor: „die gegenüber § 299 StGB höhere Strafdrohung ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Lauterkeit des Sports gerechtfertigt.“ Kritisch dazu *Krack*, ZIS 2011, S. 475 (480).

¹¹ § 299 StGB war hier nicht Vorfeldnorm, sondern die Vergleichsnorm, an der sich die Entwurfsverfasser orientiert haben.

¹² Ergänzend *Krack*, ZIS 2011, S. 475 (480); *ders.*, in: Dannecker/Langer/Ranft/Schmitz/Brammsen (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag, 2007, S. 609 ff., insb. S. 618 ff.; *ders.*, NStZ 2001, S. 505 (506) (dort insb. zum Verhältnis von Individual- und Kollektivschutz).

¹³ Für diejenigen Fälle, in denen der Vorteilsnehmer nur für möglich hält, dass der Vorteilsgeber einen Sportwettbetrug begehen möchte, liegt keine Vorverlagerung einer bestehenden, sondern wie im Falle des § 265d StGB-E die Schaffung einer Strafbarkeit vor.

meinheit, Integration, Vermittlung wichtiger Werte wie Toleranz und Vielfalt) beschreiben lässt. Dennoch sind vage Allgemeininteressen wie die Integrität des Sports, die eher Programmsätze darstellen, anstatt einen gesicherten Kern strafrechtlich zu schützender Interessen zu beschreiben, nicht geeignet, zusammen mit der abstrakten Gefährdung von Vermögensinteressen eine Strafbarkeit zu begründen. Denn solche Allgemeininteressen lassen sich wohl beinahe bei jeder Gefährdung von Vermögensinteressen beschreiben. Das sei allein der Deutlichkeit halber an einem exotischen Beispiel exemplifiziert: §§ 242, 249 StGB schützen neben dem Eigentum mittelbar auch das Trauerwesen, z.B. wenn es um Diebstähle oder Raubtaten auf Friedhöfen geht. Was spräche also dagegen, hier eine neue Norm zu schaffen und das Trauerwesen zum eigenen Rechtsgut zu erheben? Einige Sätze aus dem vorliegenden Regierungsentwurf müssten nur von Integrität des Sports auf das neue Rechtsgut umgeschrieben werden: Das Trauerwesen „hat in Deutschland eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung.“ Das Trauerwesen ist „zu einem herausragenden wirtschaftlichen Faktor geworden“ – man denke nur an die Umsätze von Bestattern, Blumenhändlern und Gaststätten. „Der Unrechtsgehalt von“ Überfällen auf Friedhöfen „geht mit der Beeinträchtigung“ des Trauerwesens „über die von“ Diebstahls- und Raubtatbestand „abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus.“ Wenn dann noch Zusammenhänge zur Organisierten Kriminalität entdeckt würden (wer weiß, ob der Bestatter- oder der Krematorienbereich mit seinen Gewinnmöglichkeiten irgendwann die OK anlockt?), kann das Bestattungswesen „zu einem Berührungspunkt von“ Trauerwesen „und organisierter Kriminalität werden, von dem eine ganz erhebliche Gefahr für“ das Trauerwesen und die mit diesem Bereich „verbundenen legitimen Vermögensinteressen ausgeht.“ Dann fehlen nur noch einige Sätze mit Wendungen wie „Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der Trauer beeinträchtigen die wichtige Funktion, die von der ungestörten Trauer für Individuum und Gemeinschaft ausgeht“ oder „das Gedenken an Verstorbene ist tief in der hiesigen Kultur verankert; ihm kommt eine überragende gesellschaftliche Bedeutung zu“. Daneben könnte man sich z.B. auch das Funktionieren des Öffentlichen Personennahverkehrs (Straftaten in Bussen und Bahnen), das Schulwesen (Straftaten an und von Schülern im Umfeld der Schule) oder andere Rechtsgüter vorstellen, die berechnete Interessen beschreiben, die durch die bestehenden Tatbestände reflexartig mitgeschützt werden, jedoch keine Sonderschutztatbestände legitimieren können.

Auf die „Integrität des Sports“ als geschütztes Rechtsgut kann die geplante Strafbarkeit nach §§ 265c, 265d StGB-E also nicht gestützt werden. Es stellt sich aber ohnehin die Frage, in welchem Maße es den Entwurfsverfassern tatsächlich um dieses Schutzinteresse geht. In gewisser Weise ist zu hoffen, dass die Integrität des Sports nur vorge-schoben wurde, um einen Sondervermögensschutz zu etablieren. Wem es primär um die Integrität des Sports geht, der wird kaum behaupten können, dass Berufssportler und diejenigen Sportler, für deren Wettkämpfe Wetten angeboten werden, in besonderem Maße Träger der Integrität des Sports sind. Die in der Entwurfsbegründung geäußerte Annahme, „Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports“ nehme „in besonders hohem Maße Schaden“, wenn es um Manipulationsabsprachen bei berufssportlichen Wettbewerben gehe,¹⁴ mag zwar die mediale Wahrnehmung einiger berufssportlicher Ereignisse zutreffend beschreiben (hier zeigt sich die übermäßige Orientierung an der Sportart Fußball im Anschluss an den Fall Hoyzer), wird jedoch dem Gemeinwohlbeitrag aller übrigen Sportler nicht gerecht.¹⁵ Anstatt eine Grenze zwischen Breiten- und Spitzensport zu ziehen, sollte auf spezielle Sportschutztatbestände verzichtet werden.

II. Übertragbarkeit der Angriffsform der §§ 331 ff. StGB

Angesichts der Flut an Korruptionsdelikten, die an die aus §§ 331 ff. StGB bekannten Tathandlungen anknüpfen – neben § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 nunmehr § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB sowie §§ 299a, 299b StGB und zukünftig auch 265c, 265d StGB-E – sollte verstärkt und gründlich darüber nachgedacht werden, ob es angemessen ist, die Struktur der §§ 331 ff. StGB auf alle anderen Korruptionsdelikte zu übertragen. Hier kann es nur bei einigen Andeutungen bleiben:

Im Bereich der §§ 331 ff. StGB erscheint es angemessen, dass die Tathandlungen so abgefasst sind, dass schon der Anschein der Korrumpierbarkeit ausreicht. Ob Vorteilsnehmer oder Vorteilsgeber überhaupt den für eine korruptive Absprache nötigen Partner finden („anbietet“, „fordert“) und ob der Vorteilsnehmer die angebotene Dienstpflichtverletzung tatsächlich begehen möchte, ist für die Begründung strafwürdigen Unrechts unerheblich. Die Übertragbarkeit dieser Weite der Vorverlagerung ist dagegen m.E. selbst

¹⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

¹⁵ Gegen die Trennung von Breiten- und Spitzensport auch die DAV-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9.

bei § 299 StGB in der Wettbewerbsvariante problematisch. Denn die wirtschaftlichen Schäden, um die es beim Schutz des freien Wettbewerbs in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB geht, treten weitgehend erst dann auf, wenn es tatsächlich zu einer unlauteren Beeinträchtigung des Wettbewerbs kommt. Sicher kann auch der Anschein der Korruption in der Privatwirtschaft negative Auswirkungen haben. Ein mit dem Bereich der staatlichen Verwaltung vergleichbares Vertrauen dürfte jedoch nicht bestehen, da die freie Wirtschaft anders als die am Gemeinwohl orientierte Verwaltung dadurch gekennzeichnet ist, dass es den Beteiligten primär um den persönlichen wirtschaftlichen Vorteil geht.¹⁶ Jedenfalls die Anhebung der Strafobergrenze auf drei oder gar (in § 300 StGB) fünf Jahre ist kaum zu rechtfertigen – bis 1997 betrug sie ein Jahr, ohne dass es einen besonders schweren Fall gab. Die §§ 331 ff. StGB zu Grunde liegende Annahme, dass schon das Fordern und Anbieten eines Vorteils das Unrecht der Tat ausmachen und nachfolgende Handlungen (Abschluss und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung) nur noch graduelle Unrechtssteigerungen bedeuten, dürfte zu den abweichenden Rechtsgütern anderer Korruptionsdelikte nicht, jedenfalls aber nicht ausnahmslos passen.

Ferner ist zu beachten, dass §§ 331 ff. StGB dem Institutionenschutz dienen. Institutionen werden durch das Nichteinhalten der systemtragenden Regeln gefährdet; §§ 331 ff. StGB erfassen mit der Korruptionsabrede (und dem darauf gerichteten Verhalten) eine erhebliche Gefahr für das Funktionieren der Verwaltung. Denn die grundsätzliche Abnahmebereitschaft der Bürger ist Funktionsvoraussetzung der Verwaltung; sie wird durch den Anschein der Bestechlichkeit erheblich gefährdet.¹⁷ Daher passt die Übertragung der Struktur der §§ 331 ff. StGB jedenfalls nicht zu einer Norm, die wie § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB mit dem Vermögen allein Individualinteressen schützt. Auch für §§ 265c, 265d StGB-E habe ich diesbezüglich Bedenken. Denn die Norm dient laut Entwurfsbegründung neben dem Institutionenschutz (Integrität des Sports) in erheblicher Weise auch dem Vermögensschutz – wo die Entwurfsbegründer keine erhebliche Vermögensgefahr sehen (bei Sportwettbewerben außerhalb des Berufssports ohne Wettbezug), sollen beide Normen nicht eingreifen.

¹⁶ Lüderssen, in: Sieber/Dannecker/Kindhäuser/Vogel/Walter (Hrsg.), *Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht*, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, S. 889 (890).

¹⁷ Loos, in: Stratenwerth/Arm. Kaufmann/Geilen/Hirsch/Schreiber/Jakobs (Hrsg.), *Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag*, 1974, S. 879 (888 ff.).

C. Detailkritik an der Ausgestaltung der Delikte

Auch wenn man der Einführung von Straftatbeständen dieser Art weniger kritisch gegenübersteht, verbleibt erheblicher Nachbesserungsbedarf für die konkrete Ausgestaltung der Delikte.

I. Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners

Bestechlichkeit (Abs. 1) und Bestechung (Abs. 2) von Sportlern und Trainern sind für §§ 265c, 265d StGB-E auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Beeinflussung des Wettbewerbs „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ erfolgen soll. Das entspricht zwar der Vorgehensweise in prominenten Fällen (Bundesligaskandal 1970/71, Fall Hoyzer). Jedoch wird dadurch nicht angemessen berücksichtigt, dass man Wettkämpfe gleichermaßen durch eine regelwidrige Benachteiligung des Gegners manipulieren kann. Es macht keinen relevanten Unterschied, ob der Abwehrspieler durch zögerliches Verteidigen oder ein unnötiges Foul im Strafraum die eigene Mannschaft benachteiligt oder durch ein absichtliches grobes Foulspiel gegenüber einem Schlüsselspieler oder eine Schwalbe im Strafraum der gegnerischen Mannschaft schadet. In beiden Fällen liegt gleichermaßen ein regelwidriger Eingriff in das Spielgeschehen vor. Die „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“, um deren Erhalt es den Entwurfsverfassern geht,¹⁸ ist in beiden Konstellationen gefährdet. Ein auf eine solche Manipulation gerichtetes korruptives Vorgehen ist in beiden Konstellationen in gleichem Maße strafwürdig. Den Entwurfsverfassern geht es bei dem Merkmal „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ primär darum, das Versprechen von Siegprämien nicht zu erfassen („insbesondere „Siegprämien“ können den Tatbestand nicht erfüllen“¹⁹). Das leuchtet ein, soweit es um Leistungsanreize für rechtmäßiges Verhalten geht – und hätte durch die Formulierung „regelwidrig“ statt „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ ohne Nebenwirkungen erreicht werden können.²⁰ Die in der Entwurfsbegründung vorgenommene Begründung für die gewählte Tatbestandsfassung lautet: „Vorteile, die dafür gewährt werden, dass Sportler oder Trainer den Wettbewerb zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen, sich also im Sinne

¹⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 10, 16.

¹⁹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²⁰ Diesbezüglich wäre eine stärkere Orientierung an §§ 299, 332, 334 StGB angebracht.

des sportlichen Wettbewerbs verhalten, sind damit nicht strafbar.“²¹ Diese Formulierung ist unklar. Wenn man „sich im Sinne des sportlichen Wettbewerbs verhalten“ als regelkonformes Verhalten versteht, wäre diese Gleichsetzung der Beeinflussung zu den eigenen Gunsten und der Einhaltung der Regeln des sportlichen Wettbewerbs deutlich falsch. Vielleicht ist damit etwas anderes gemeint als vordergründig geschrieben, nämlich dass es wettkampftypisch ist, gewinnen zu wollen, manchmal auch mit verbotenen Mitteln, und von vornherein wettkampffremd, verlieren zu wollen. Eine Schwalbe oder ein Foul gehören zum Fußball dazu, nicht jedoch das absichtliche Eigentor. Jedoch ist eine solche Differenzierung aus meiner Sicht kein Argument für die Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners. Denn §§ 265c, 265d StGB-E sollen auch Manipulationen im Vorfeld des Wettkampfgeschehens erfassen, z.B. das Verändern von Spielgerät oder das Verletzen von Sportlern (dazu sogleich). Ein solches Verhalten ist auch dann von vornherein wettkampffremd (nicht „im Sinne des sportlichen Wettbewerbs“), wenn es zu eigenen Gunsten erfolgt, also etwa der Gegner im Vorfeld verletzt wird. Diese Annahme korreliert mit der Wertung des § 6a Nr. 1 S. 2 RuVO/DFB²², wonach eine Regelüberschreitung nur dann nicht als Spielmanipulation i.S.v. § 6a Nr. 1 S. 1 RuVO/DFB gilt, wenn sie durch einen Spieler (anders bei Trainern und Funktionären) beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem erfolgt und ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Danach ist das Ausklammern von Regelverletzungen zum Nachteil des Gegners allenfalls dort angebracht, wo es um spielbezogenes Verhalten durch Spieler geht.²³ Wenn man das gesetzgeberische Grundanliegen des Entwurfs für zutreffend hält, wäre also eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 265c Abs. 1 u. 2, 265d Abs. 1 u. 2 StGB-E angebracht.

II. Einbeziehung von Manipulationen im Vorfeld des Wettbewerbs

Als Beeinflussung des Wettbewerbs, auf die die Unrechtsvereinbarung gerichtet sein muss, sollen wie gesehen neben Manipulationen während des sportlichen Wettbewerbs

²¹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²² Rechts- und Verfahrensordnung des DFB abrufbar unter http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf.

²³ Die Entwurfsverfasser haben übersehen, dass *Bach* (JR 2008, S. 57 ff.), auf dessen Aufsatz zur Begründung verwiesen wird, nur die Fälle einer schlichten Siegprämie durch Externe betrachtet, ohne dass regelwidriges Verhalten als Gegenleistung verabredet wird.

auch solche im Vorfeld erfasst werden: „Eine Beeinflussung des Wettbewerbs erfasst alle Verhaltensweisen vor einem Wettbewerb oder während desselben“²⁴. Das leuchtet ein. Die durch §§ 265c, 265d StGB-E geschützte „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“²⁵ wird unabhängig davon beeinträchtigt, ob die Manipulation vor oder nach Beginn des Wettbewerbs vorgenommen wird. Es macht z.B. keinen relevanten Unterschied, ob der bestochene Spieler seinem Mitspieler vor dem Anpfiff oder während des Spiels eine Trinkflasche mit einer leistungshemmenden Substanz reicht. Auch für den Trainer ergibt sich kein relevanter Unterschied daraus, ob er den Spitzenspieler gar nicht aufstellt oder frühzeitig auswechselt. Es bleibt jedoch zu beachten, dass Manipulationen im Vorfeld in deutlich weiterem Maße als Manipulationen während des Wettbewerbs auch von Dritten vorgenommen werden können. Sogar Bestechungsabreden, die von Spielern oder Trainern vorgenommen werden, könnten nicht erfasst werden. Wenn etwa ein Spieler dem Barkeeper dafür Geld gibt, dass dieser dem Mitspieler eine giftige Substanz in das Getränk mischt, oder der Trainer einen Dritten dafür bezahlt, dass er einen seiner Spieler verprügelt, wäre das für alle Beteiligten nicht über §§ 265c, 265d StGB-E erfasst, obwohl die Integrität des Sports in gleicher Weise leiden würde wie in den Fällen, in denen Spieler oder Trainer sich von Dritten für das gleiche Verhalten bestechen lassen würden. Das soll jedoch kein Plädoyer für das Schließen dieser Lücke sein.

Umgekehrt ist darüber nachzudenken, solche Fälle auszunehmen, in denen die Beeinflussung des Wettbewerbs schon vor Aufsetzen der Sportwette erfolgen und erkennbar sein soll. Denn § 265c StGB-E dient hinsichtlich der Vermögensschutzkomponente primär dem Schutz des Wettanbieters und der Wettteilnehmer. Diese sind in ihren Vermögensinteressen nicht betroffen, wenn z.B. der langfristige Ausfall eines Spielers bekannt ist, bevor die Wette angeboten wird.

²⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

²⁵ BT-Drs. 18/8331, S. 10, 16.

III. Verknüpfung der Unrechtsvereinbarung mit der Sportwette beim Sportwettbetrug

Das Unrecht des Sportwettbetrugs ist dadurch charakterisiert, dass in der Tätervorstellung eine Verknüpfung der Bestechung mit einer Sportwette vorliegt. Diesbezüglich sei auf eine unsaubere Begriffsverwendung in der Entwurfsbegründung aufmerksam gemacht (1.) und der Mindestinhalt des subjektiven Bezugs zur Sportwette kritisch gewürdigt (2.). Ferner wird eine deutliche Abweichung vom Grundprinzip der Korruptionsdelikte aufgezeigt (3.).

1. Sportwette ist nicht Gegenstand der Unrechtsvereinbarung

§ 265c StGB-E setzt voraus, dass die Tätervorstellung auf ein manipulatives Verhalten des Bestochenen gerichtet ist, „infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.“ Nach der Entwurfsbegründung soll diese auf die Sportwette bezogene Tätervorstellung Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein.²⁶ Das ist jedoch begrifflich unsauber.

Kernstück der Korruptionsdelikte ist die (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“ nur intendierte) Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer. Beide Seiten geben eine Zusage; zwischen den beiden Zusagen besteht ein Äquivalenzverhältnis. Der Vorteilsgeber verspricht, einen Vorteil zu gewähren, während der Vorteilsnehmer eine Gegenleistung zusagt, etwa die Vornahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung (§§ 332, 334 StGB) oder eine Bevorzugung in unlauterer Weise (§ 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB). Bei § 265c StGB-E ist es das z.B. von Sportlern oder Schiedsrichtern ausgehende Versprechen, einen sportlichen Wettbewerb zu beeinflussen. Die auf den Wettabschluss und die Auszahlung des Wettgewinns gerichteten Handlungen gehen jedoch nicht vom Vorteilsnehmer aus und sind daher nichts, was dieser dem Vorteilsgeber zusagen könnte.²⁷ Wie soll der bestochene Sportler dem Vorteilsgeber versprechen, dass dieser oder ein Dritter darauf hinwirkt, einen rechtswidrigen Vorteil aus einer Sportwette zu erlangen? Das mögliche Erlangen eines rechtswidrigen Vorteils aus einer

²⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 16. Dem folgend *Löffelmann* (Fn. 9), S. 2; BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 8.

²⁷ Etwas anderes würde nur für den Fall gelten, dass der Bestochene selbst wettet – aber eine solche Zusage ist für den Bestechenden nicht von Interesse, so dass er dafür keinen Vorteil versprechen wird.

Sportwette ist zwar Vorsatzgegenstand, kann jedoch nicht Gegenstand der (zumindest intendierten) Unrechtsvereinbarung sein. Gegenleistung für den gewährten Vorteil ist lediglich die Manipulation des Wettbewerbs und damit das Eröffnen der Möglichkeit für den Vorteilsgeber und Dritte, hierdurch aus einer Sportwette einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

Bei der hier kritisierten Annahme, der Sportwettbezug sei Gegenstand der Unrechtsvereinbarung, handelt es sich zunächst nur um eine begriffliche Unsauberkeit. Sie erschwert jedoch das Erkennen einer deliktsspezifischen Besonderheit des § 265c StGB-E, die unten (unter 3.) behandelt wird.

2. Bezug der Tätervorstellung zur Sportwette

Der Normtext enthält Vorgaben an die Tätervorstellung über die Sportwette, die in der Entwurfsbegründung näher ausgeführt werden. Der Vorsatz – *dolus eventualis* soll ausreichen²⁸ – muss eine auf den zu manipulierenden Wettbewerb bezogene „öffentliche Sportwette“ umfassen. Für den Sportwettenbegriff verweist die Begründung auf die Legaldefinition des § 17 Abs. 2 RennwLottG, wonach es um „Wetten aus Anlass von Sportereignissen“ geht.²⁹ Nach der Tätervorstellung muss es – verursacht durch die versprochene oder angestrebte Beeinflussung des Wettbewerbs („infolgedessen“) – möglicherweise zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil aus der Sportwette kommen. Wie bei § 263 StGB geht es um Vermögensvorteile für eine beliebige Person, also für den Täter oder einen Dritten.

Die Entwurfsbegründung äußert sich nicht dazu, ob der Vermögensvorteil schon in der manipulationsbedingten Verschiebung der Gewinnchancen liegen soll oder erst in der Auszahlung eines Wettgewinns. Diese für den Schaden als Kehrseite des erstrebten Vermögensvorteils umstrittene Frage wird aus gutem Grund nicht angesprochen, da der Vermögensvorteil – anders als der Schaden bei § 263 StGB – nur subjektiv als Gegenstand des Vorsatzes gegeben sein muss. Da die Möglichkeitsvorstellung immer auch auf

²⁸ BT-Drs. 18/8331, S. 17. Die Annahme, § 265c StGB-E enthalte ein „Element einer Bereicherungsabsicht“ (BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 8), ist daher zumindest missverständlich. Denn es geht um *dolus eventualis* bezüglich der möglichen Bereicherungsabsicht eines Dritten, der die Manipulation zu einem betrügerischen Vorgehen gegenüber dem Wettanbieter nutzen will.

²⁹ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

eine Wettauszahlung gerichtet ist, kommt es wie beim Betrugsversuch nicht darauf an, ob objektiv schon vor der Gewinnauszahlung ein Schaden des Wettanbieters und damit gleichzeitig ein Vermögensvorteil vorliegt.³⁰ Daher kann die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Beweiserleichterung³¹ für § 265c StGB-E nur im Vergleich mit der Betrugsvollendung eintreten, nicht jedoch in Relation zum Betrugsversuch und der dazu geleisteten Beihilfe durch den Vorteilsnehmer.

Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils setzt bei § 263 StGB voraus, dass der Empfänger des erstrebten Vermögensvorteils keinen Anspruch auf diesen hat.³² Daher hätte es nahe gelegen, im Entwurf für § 265c StGB-E schlicht von einer identischen Auslegung auszugehen. Stattdessen finden sich nähere Ausführungen zur Interpretation der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, die sich nicht leicht deuten lassen.³³ Überwiegend scheint der Entwurf von der Annahme auszugehen, dass es darauf ankommt, ob das vorgestellte Geschehen bezüglich der Wette als Betrug erfassbar wäre, insbesondere ob Täuschung und Irrtum vorlägen. Denn es wird die Begründung der BGH-Entscheidung im Fall Hoyzer zu Täuschung und Irrtum nachgezeichnet; ferner ist von einer betrügerischen Wettsetzung die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass der vom Täter angenommene Vermögensvorteil des Wettenden dann, aber auch nur dann rechtswidrig sein soll, wenn nach der Rechtsprechung des BGH ein Betrug vorläge, falls das Wettgeschehen wie vorgestellt ablief. Zu einer solchen abschließenden Umschreibung steht es jedoch in Widerspruch, dass dieser Absatz mit der Formulierung beginnt, ein rechtswidriger Vermögensvorteil sei „jedenfalls“ dann gegeben, wenn das im Fall Hoyzer gegebene Verhalten vorliege. Im Ergebnis wirkt sich diese Unklarheit darüber, ob Täuschungs- und Irrtumsvorsatz notwendig sind, (nur) dann aus, wenn es vom BGH nicht als Betrug erfasste Fälle gibt, in denen es jedoch an einem Auszahlungsanspruch im Gewinnfall fehlt. Das wäre etwa in der Konstellation der Wette durch einen Dritten denkbar, wenn dessen zufällig erlangtes Sonderwissen im Rahmen einer Wette dazu

³⁰ Auch die Kritiker der Annahme eines Schadens schon bei Wettabschluss gehen von einer Versuchstrafbarkeit für diejenigen Fälle aus, in denen es nicht zur Auszahlung eines (auf der Manipulation beruhenden) Wettgewinns kommt (z.B. *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NStZ 2007, S. 361 (368)).

³¹ BT-Drs. 18/8331, S. 1, 11.

³² Z.B. *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos-Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 263 Rn. 368.

³³ BT-Drs. 18/8331, S. 17.

führt, dass er im Gewinnfall keine Auszahlung des Gewinns verlangen darf.³⁴ Dieser Frage soll hier jedoch nicht nachgegangen werden.

3. Relevanz eines inneren Vorbehalts des Vorteilsnehmers

Das über die Unrechtsvereinbarung hinausgehende Erfordernis eines auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil aus einer Sportwette gerichteten Vorsatzes führt zu einer bemerkenswerten Einschränkung des Tatbestandes, die den Entwurfsverfassern entgangen ist. Sie betrifft zwar eine Konstellation, auf die die Entwurfsverfasser nicht primär abzielen dürften, bedeutet jedoch die Durchbrechung eines Grundprinzips der Korruptionsdelikte.

Bei den Korruptionsdelikten hängt die Deliktserfüllung bislang nicht davon ab, ob der Vorteilsnehmer die von ihm im Rahmen der Unrechtsvereinbarung zugesagte Gegenleistung erbringen möchte oder sich nur zum Schein bereiterklärt. So ist es etwa für § 332 Abs. 1 StGB unerheblich, ob der Amtsträger seine Zusage, eine Dienstpflicht zu verletzen, tatsächlich einhalten möchte. Schon der Anschein der Käuflichkeit von Diensthandlungen macht die durch § 332 StGB unter Strafe gestellte Rechtsgutsbeeinträchtigung aus.³⁵ Daher erscheint es auf den ersten Blick wenig überraschend, dass die Entwurfsbegründer es für unerheblich erklären, „dass sich der Täter innerlich vorbehält, die Manipulation des Wettbewerbs zu unterlassen“.³⁶ Das ist jedoch für § 265c – anders als für § 265d StGB-E – falsch. Denn wenn z.B. der bestochene Spieler davon ausgeht, den Wettbewerb anders als versprochen nicht zugunsten des Wettbewerbsgegners zu beeinflussen, fehlt es ihm an der von Abs. 1 vorausgesetzten Vorstellung, dass jemand möglicherweise aufgrund seiner Beeinflussung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil

³⁴ Der BGH (wistra 2014, S. 269 (270)) geht davon aus, dass es bei Abschluss einer Sportwette durch einen Dritten, also einer Person, die an der Manipulation nicht mitgewirkt hat, jedenfalls dann an einer Täuschung fehlt, wenn diese Person keine sichere Kenntnis davon hat, dass das Spiel manipuliert ist. Während man die Frage, ob auch Dritte einen Betrug begehen können (also ob die konkludente Erklärung dahin geht, nicht selbst mit einer Manipulation zu tun zu haben (neben dem BGH z.B. *Saliger/Rönnau/Kirchheim*, NSTZ 2007, S. 361 (364)), oder dahin, von keiner Manipulation zu wissen (z.B. *Krack*, ZIS 2007, S. 103 (105 f.)), mit guter Begründung in die eine oder die andere Richtung entscheiden kann, liegt die Annahme, der Erklärungsgehalt richte sich nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der man von einer Manipulation wisse, m.E. sehr fern. Ablehnend zu der Differenzierung zwischen Möglichkeitsvorstellung und sicherem Wissen auch *Lienert*, JR 2014, S. 484 (486 f.).

³⁵ Das gilt zumindest dann, wenn man durch §§ 331 ff. StGB jedenfalls auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der Amtsführung geschützt sieht (z.B. *Kuhlen*, NSTZ 1988, S. 433 (435 mit Fn. 23)).

³⁶ BT-Drs. 18/8331, S. 16.

erlangt. Das Gleiche gilt aufgrund des identischen Erfordernisses in Abs. 3 etwa für den Schiedsrichter, der sich nur zum Schein bereiterklärt, einen Wettbewerb durch regelwidrige Entscheidungen zu beeinflussen. Das Ergebnis kann man für konsequent halten, fehlt es doch – trotz der Gefahr für die Integrität des Sports aufgrund des Anscheins der Käuflichkeit – an dem zweiten Unrechtsbestandteil des § 265c StGB-E, der Gefahr für die Vermögensinteressen von Wettanbieter und Wettenden. Jedoch ist zu beachten, dass für diese Konstellation die Symmetrie der Strafbarkeit von Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber durchbrochen ist. Denn die Strafbarkeit des Vorteilsgebers nach Abs. 2 oder Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen – selbst wenn dieser seinerseits die Bestechungssumme nur zum Schein angeboten oder versprochen hat. Daraus können Folgefragen entstehen, von denen hier nur eine gestellt (und nicht beantwortet) sei: Führt diese Durchbrechung der Symmetrie dazu, dass der als Täter straflose Vorteilsnehmer ausnahmsweise wegen Beteiligung an der Tat des Vorteilsgebers bestraft werden sollte, da die mit der Spiegelbildlichkeit der Strafbarkeit beider Seiten zusammenhängende Annahme, jeder könne nur als Täter aus „seinem“ Delikt (als abschließende Spezialregelung), nicht jedoch als Teilnehmer bestraft werden, hier nicht greift?³⁷

IV. Zu starke Orientierung an § 299 StGB

Die Ausgestaltung der §§ 265c, 265d StGB-E orientiert sich zu stark am Wortlaut des § 299 StGB. Es dürfte größtenteils der willkürlichen Entscheidung geschuldet sein, § 299 StGB als Vorlage zu wählen, dass es neben der Grundstruktur in vier Punkten Übereinstimmungen gibt.

³⁷ Zu der Frage, ob trotz fehlender Spiegelbildlichkeit abschließende Regelungen vorliegen, siehe *Sowada*, FS-Tiedemann (Fn. 16), S. 273 (283 ff.), wonach herauszuarbeiten wäre, ob der getrennten täterschaftlichen Regelung für aktive und passive Bestechung ein Privilegierungsmodell zu Grunde liegt, wie es insbesondere bei §§ 331 ff. StGB in der bis 1997 geltenden Fassung der Fall war.

1. Erfassung ausländischer Sportwettbewerbe

Beide Delikte erfassen neben Sportwettbewerben in Deutschland auch Wettbewerbe im Ausland. Das ist der Regelung in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nachgebildet.³⁸ Die Entwurfsbegründung enthält für diese (nicht nur geographisch) weit reichende Regelung keinerlei Begründung. Auch wenn der Sport grenzüberschreitend ist und man sich eine Vereinheitlichung der Materie durch Mindeststandards wünschen mag, ist nicht ersichtlich, weshalb hier dem Vorbild des § 299 StGB gefolgt wird. Wegen des damit verbundenen Ermittlungsaufwands stützt der Deutsche Richterbund seine ablehnende Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf auch auf die Erstreckung auf Sportwettbewerbe im Ausland.³⁹

Die strafanwendungsrechtliche Regelung des § 5 Nr. 10a StGB-E für die Erfassung von im Ausland begangenen Tatbeiträgen betrifft dagegen nur inländische Wettbewerbe. Diese Beschränkung führt immerhin dazu, dass die praktische Relevanz der materiellrechtlichen Erfassung ausländischer Wettbewerbe deutlich geringer ausfällt als denkbar. Die Begründung für diese Regelung vermag m.E. nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb für §§ 265c, 265d StGB-E Auslandshandlungen erfasst werden sollen, obwohl das bei § 299 StGB nicht der Fall ist.

2. Keine Regelung zur Tätigen Reue

Der Entwurf sieht für §§ 265c, 265d StGB-E keine Regelung zur Tätigen Reue vor, obwohl beide Tatbestände schon deutlich im Vorfeld der eigentlichen Manipulation des sportlichen Wettbewerbs ansetzen. Zwar fehlt es dem Gesetz grundsätzlich an einer nachvollziehbaren Systematik, welche Delikte eine Regelung zur Tätigen Reue enthalten.⁴⁰ Wenn § 299 StGB eine solche Regelung enthielte, wäre jedoch m.E. nunmehr auch zu §§ 265c, 265d StGB-E eine solche vorgesehen.⁴¹

³⁸ Anders als der Referentenentwurf übernimmt der Regierungsentwurf nicht die verfehlt Formulierte des § 299 Abs. 3 a.F. StGB. Kritisch zum Referentenentwurf *Löffelmann* (Fn. 9), S. 5.

³⁹ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (Fn. 9), S. 4 f.

⁴⁰ Zum Fehlen einer solchen Systematik speziell im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts *Krack*, NSStZ 2001, S. 505 ff.

⁴¹ Für die Einführung einer Regelung zur Tätigen Reue BRAK-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9; DAV-Stellungnahme (Fn. 9), S. 9.

3. Strafraumen

Auch die Strafraumen entsprechen denen zu §§ 299, 300 StGB (wie auch die Regelbeispiele des § 265e StGB-E aus § 300 StGB beschrieben wurden). Damit ist die Frage der Strafbarkeit des tatbestandlich umschriebenen Geschehens unter den Gesichtspunkten Rechtsgutsbeeinträchtigung und Angriffsweise angesprochen, die schon oben behandelt wurde.

4. Strafantragserfordernis

Anders als der Referentenentwurf (§ 265f StGB-E) enthält der Regierungsentwurf keine (§ 301 StGB nachgebildete) Strafantragsnorm mehr (das entspricht dem Vorgehen bei §§ 299a, 299b StGB). Das ist vor dem Hintergrund der Schutzrichtung, die auch ein Allgemeinrechtsgut umfasst, sehr zu begrüßen. Ferner stellt sich, anders als zum Referentenentwurf, nicht mehr die Frage, weshalb das primär geschützte Allgemeinrechtsgut auf der einen Seite als so unbedeutend erachtet wird, dass es sich um ein Strafantragsdelikt handelt, und auf der anderen Seite für derart gewichtig gehalten wird, dass die Überwachung der Telekommunikation eröffnet sein soll. Damit bleibt § 299 StGB das einzige Antragsdelikt im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

V. Konkurrenzen

Die Ausführungen zu den Konkurrenzen ordnen an zwei Stellen den Unrechtsgehalt der Tatbestände falsch ein. Für die Fälle der Anwendbarkeit beider Tatbestände (also bei Absprachen hinsichtlich berufssportlicher Wettbewerbe mit Sportwettbezug) geht der Regierungsentwurf davon aus, § 265d trete zurück, weil „dessen Unrechtsgehalt von § 265c StGB-E mitefasst“ sei.⁴² Das passt jedoch nicht zu der dem Entwurf zu Grunde liegenden Rechtsgutskonzeption. Denn hinsichtlich des Vermögensschutzes geht es um unterschiedliche Vermögensträger. § 265d soll insbesondere das Vermögen der beteilig-

⁴² BT-Drs. 18/8331, S. 20.

ten Sportler und Vereine schützen,⁴³ § 265c StGB-E schützt dagegen primär das Vermögen der Wettanbieter und Mitwettenden – auch wenn daneben die „in sonstiger Weise [...] Betroffenen“ genannt werden.⁴⁴ Daher dürfte nicht Gesetzeskonkurrenz, sondern Tateinheit vorliegen; nur so wird klargestellt, dass unterschiedliche Vermögensinteressen unterschiedlicher Vermögensträger betroffen sind. Auch der Hinweis, für das Konkurrenzverhältnis zu anderen Tatbeständen seien die zu §§ 299, 331 ff. StGB entwickelten Grundsätze anwendbar,⁴⁵ vermag nicht zu überzeugen. Denn für diese Konkurrenzüberlegungen kommt es in erster Linie auf die Rechtsgüter der Delikte an. Diese sind jedoch bei §§ 265c, 265d StGB-E auf der einen Seite und §§ 299, 331 StGB auf der anderen Seite deutlich unterschiedlich. Nur die Angriffsform der Korruptionsabrede stimmt überein.

VI. Sprachliches

Die amtliche Überschrift „Sportwettbetrug“ erfasst den Unrechtsgehalt des § 265c StGB-E nicht zutreffend.⁴⁶ Die Tathandlung liegt deutlich im Vorfeld eines späteren, durch Eingehung einer Wette begangenen Betrugs. Anders als etwa bei Subventionsbetrug oder Kreditbetrug liegt noch nicht einmal ein Betrugsversuch vor. Das gilt jedenfalls für den klassischen Fall, in dem die Bestechungsabrede dem Wettabschluss vorangeht.

Auch „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ – „Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ wäre m.E. sprachlich deutlich schöner – bezeichnet das durch die Norm beschriebene Unrecht des § 265d StGB-E nicht richtig. Es geht lediglich um eine Manipulationsabrede oder (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“) eine auf eine solche Abrede gerichtete Erklärung. Zwar reicht nach Art. 3 Abs. 4 des einschlägigen Europaratsübereinkommens schon „jede vorsätzliche Abmachung [...], die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs

⁴³ BT-Drs. 18/8331, S. 20.

⁴⁴ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁴⁵ BT-Drs. 18/8331, S. 15.

⁴⁶ Kritisch zu den amtlichen Überschriften auch *Löffelmann* (Fn. 9), S. 4, der „Vorbereitung eines Sportwettbetrugs“ (§ 265c StGB-E) vorschlägt, sowie *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WJ 2016, S. 34, die Sportwettkorruption (§ 265c StGB-E) und Sportkorruption (§ 265d StGB-E) vorschlagen.

abzielt“, aus, um von einer Manipulation sprechen zu können.⁴⁷ Dabei handelt es sich zwar um eine Begriffsbestimmung, die angemessen erscheint, um den Regelungstext sprachlich übersichtlicher halten zu können. Die amtliche Überschrift des eigentlichen Delikts sollte jedoch den Unrechtsgehalt präziser zum Ausdruck bringen.

Im Regierungsentwurf ist die Schwäche des Referentenentwurfs, in den Normtexten die Begriffe Sportwettbewerb und Sportwettkampf synonym zu verwenden, behoben. Ferner wurde klargestellt, dass es bei der Bestechung von Schiedsrichtern um einen Vorteil „für diesen“ geht, nicht dagegen um einen Vorteil für den Bestechenden („für sich“). Diese Verbesserungen sind zu begrüßen.

D. Fazit

Aus meiner Sicht wäre es daher wünschenswert, wenn der Regierungsentwurf nicht realisiert würde. Die Rechtsgüter Integrität des Sports und Vermögen können die geplante Strafbarkeit nicht legitimieren, jedenfalls nicht das geplante Strafmaß. Davon unabhängig ist das Vorhaben abzulehnen. Es ist nicht angemessen, mit dem Spitzensport und dem bewetteten Sport einen Teilbereich der sportlichen Betätigung strafrechtlich zu schützen und so den Breitensport für weniger bedeutend zu erklären. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb es einen Sondervermögensschutz für diesen Teilbereich geben sollte. Vor dem Hintergrund der derzeit schon bestehenden Belastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten (Vieles spricht für eine Überlastung) ist nicht ersichtlich, weshalb der Luxus der Etablierung eines Sportstrafrechts angebracht erscheinen sollte. Stattdessen wäre über eine mäßige Erweiterung des § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nachzudenken.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf einige erhebliche Fehler bei der Ausgestaltung der Normen. Wenn das Gesetzgebungsverfahren nicht gestoppt wird, sollten zumindest diese Mängel beseitigt werden.

⁴⁷ Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (abrufbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-86-DE-F1-1-ANNEX-1.PDF>).

Professor Dr. Michael Kubiciel
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht (geschäftsführender Direktor)
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung

Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 28.09.2016
zum Regierungsentwurf eines

**Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug
und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
– BT-Drs. 18/8831 (20.06.2016) –**

I. Bedeutung des Sports und seines strafrechtlichen Schutzes

1. Ökonomische und soziale Bedeutung des Sports

Der organisierte Sport ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung seit langem mit anderen großen Wirtschaftszweigen, etwa der Mineralölwirtschaft und der Landwirtschaft, vergleichbar.¹ In Deutschland allein entfallen 1, 5 bis 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf den Sport. Allein die Vereine der 1. und 2. Fußball-Bundesliga erzielten in der Spielzeit 2014/2015 mehr als 3 Milliarden Euro Umsatz.² Sportverbände wie FIFA, UEFA und IOC haben eine ökonomische und politische Bedeutung erlangt, die sie – in wirtschaftlicher Hinsicht – mit multinationalen Unternehmen und – in politischer Hinsicht – mit internationalen Organisationen vergleichbar macht.³

Weitaus wichtiger als die ökonomische ist die gesellschaftliche Relevanz des organisierten Sports. Dieser bietet Spielern und Zuschauern die – in modernen Gesellschaften seltene – Möglichkeit einer Gemeinschaftsbildung durch geteilte Erlebnisse, Emotionen und Erinnerungen.⁴ Er nivelliert dabei Standes- und Statusunterschiede, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen relevant sind, und erfüllt auf diese Weise eine *Integrationsaufgabe*, die in einer individualisierten, pluralistischen Gesellschaft von großem Wert und Nutzen ist.⁵ Darüber hinaus übt der Sport eine *Repräsentations- bzw. Vorbildfunktion* aus, indem er die tragenden Prinzipien unserer Gesellschaft – Gleichheit, Freiheit, Wettbewerb, Fairness – in einer Weise abbildet, die für breite Bevölkerungskreise nachvollziehbar und anschlussfähig ist.⁶ Schließlich erbringt der

¹ Dazu und zum Folgenden *Heilemann*, Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb als eigenständiger Straftatbestand, 2014, S. 25 f., 59 f. S. ferner *Hutz/Kaiser*, NZWiSt 2013, 379, 382; *Pieth/Zerbes*, ZIS 2016, 619.

² Vgl. die Übersicht von Statista – Das Statistik-Portal, abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/4867/umfrage/entwicklung-der-erloese-in-der-ersten-und-zweiten-fussballbundesliga/> (Stand: 18.09.2016).

³ *Pieth*, ZSR 2015, 135, 138.

⁴ *Schild*, Jura 1982, 464, 470 f.

⁵ *Schild*, Jura 1982, 464, 468.

⁶ Regierungsentwurf, S. 8. Umfassend dazu *Schild*, Jura 1982, 464, 468, 471; *Steiner*, Gegenwartsfragen des Sportrechts, 2004, S. 241 f.

Sport eine *Sozialisationsleistung*, weil er Kinder, Jugendliche, aber auch Sport treibende Erwachsene in einen regelgeleiteten und wertebasierten Leistungswettbewerb einübt.⁷

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Förderung des Sports eine unbestrittene Staatsaufgabe ist.⁸ Aber auch der Schutz des Sportes vor der korruptiven Unterminierung seiner Regeln und Werte ist wegen seiner gesamtgesellschaftlichen und ökonomischen Bedeutung eine grundsätzlich zulässige und notwendige Aufgabe des Staates.⁹

2. Strafrechtlicher Schutz des Sports

Das Strafrecht schützt den organisierten Sport bislang nur höchst lückenhaft.¹⁰ Gerade gegenüber dem sich ausbreitenden Phänomen des Wettbetruges sowie im korruptionsaffinen Bereich des Spitzensports entfaltet das Strafrecht bislang kaum Wirkung. Das hat mit Nachweisschwierigkeiten zu tun, an manchen Stellen fehlen aber auch schlicht anwendbare Straftatbestände.¹¹ Die geringe Wirkung des Strafrechts steht nicht in angemessenem Verhältnis zu der eingangs geschilderten sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports. Vor allem aber trägt die geringe Effizienz des Strafrechts nicht jenen Gefahren Rechnung, denen der Sport seit langem ausgesetzt ist.¹² Zahlreiche Skandale in den letzten Jahren zeigen, dass Korruption und Fehlverhalten von Funktionären und Sportlern die Integrität des Sports von innen untergra-

⁷ Rössner/Adolphsen, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 1.

⁸ Steiner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 3.

⁹ A.A.: Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 2, 4 f.; Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme Nr. 12/2016, S. 3; Schild, in: Wagner/Wolf (Hrsg.), Korruption, 2011, S. 158, 183, der dem Sport eine hinreichende gesamtgesellschaftliche Bedeutung abspricht, was indes mit seinen Darlegungen aus dem Jahr 1982 (s. Fn. 4 bis 6) schwerlich zu vereinbaren ist.

¹⁰ Rössner, Festschrift für Mehle, 2009, S. 567 ff.

¹¹ Rössner, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Fn. 7), Rn. 1726.

¹² Aufstellung der Korruptionsskandale seit 1919 bei Heilemann (Fn. 1), S. 77 ff. Übersicht über verschiedene Erscheinungsformen der Korruption im Sport bei Lammert, Korruption im Sport, 2014, S. 31 ff.

ben.¹³ Gleichzeitig wirkt die organisierte Kriminalität verstärkt von außen in den Sport hinein.¹⁴ So waschen kriminelle Organisationen jährlich bis zu 100 Milliarden Euro mit Hilfe von Sportwetten oder erzielen hohe Gewinne durch Wetten auf verschobene Fußballspiele und andere Sportereignisse.¹⁵ Welches Ausmaß der Wettbetrug inzwischen erreicht hat, zeigen Ermittlungen von Europol, in deren Rahmen rund 380 Fußballpartien als verdächtig galten, darunter Spiele in Deutschland, Spanien, den Niederlanden und der Türkei – Begegnungen in der WM- und EM-Qualifikation sowie Spiele europäischer Top-Ligen eingeschlossen.¹⁶ Auch Spiele in unteren Ligen werden immer häufiger manipuliert, um Wettgewinne einzustreichen.¹⁷ Zuletzt ist berichtet worden, dass auch der Tennissport von Spielmanipulationen und Wettbetrug in einem bislang nicht erwarteten Umfang betroffen ist.¹⁸

3. Ziel und Inhalt des Regierungsentwurfes

Die Bundesregierung will dem Wettbetrug und den Spielmanipulationen entgegen treten. Der Regierungsentwurf sieht die Einführung von zwei Straftatbeständen vor: Sportwettbetrug (§ 265c StGB-E) und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E). Nach dem im Dezember 2015 in Kraft getretenen „Gesetz gegen Doping im Sport“ mit seinen Straftatbeständen¹⁹ setzt die Bundesregierung

¹³ Übersicht bei *Maennig*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 ff. Zur Strafbarkeit des Kaufs einer WM-Vergabe *Kubiciel/Hoven*, FAZ v. 28.10.2015; *Hoven/Kubiciel/Waßmer*, NZWiSt 2016, 121 ff.

¹⁴ Eindrucksvoll *Mutschke*, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), Fußball – Motor des Sportrechts, 2014, S. 40, 41-43. S. ferner *Spapens/Olfers*, European J. Crime, Criminal L. & Justice 23 (2015), 333 ff.; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Weißbuch Sport, Brüssel, 11.7.2007, KOM(2007) 391 final, S. 17 f.

¹⁵ BGH v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, BGHSt 51, 165; dazu *Kubiciel*, HRRS 2007, 68.

¹⁶ Süddeutsche Zeitung von 4.2.2013, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/manipulation-im-fussball-europol-deckt-gewaltigen-wettbetrug-auf-1.1590936> (Stand: 18.09.2016).

¹⁷ *Adams/Rock*, ZfWG 2010, 381, 385.

¹⁸ Spiegel Online v. 18.1.2016; abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/tennis-16-profis-sollen-laut-bbc-und-buzzfeed-spiele-manipuliert-haben-a-1072485.html> (Stand: 18.09.2016).

¹⁹ BGBl. I v. 12.12.2015, S. 2210 ff.; BT-Drs. 18/4898.

damit ein weiteres Zeichen, dass sie die Integrität des Sports auch mit dem Mittel des Strafrechts zu schützen beabsichtigt. Dabei geht der Regierungsentwurf, im ersten Zugriff, von einem weiten, d.h. nicht festgelegten Sportbegriff aus.²⁰ Dies ist sachgerecht, weil das, was die Gesellschaft als Spiel für sich entdeckt und mittels Regeln (und Organisation) zu einem Sportwettbewerb ausbaut, entwicklungs offen ist. Es ist daher auf die Anschauungen der Gesellschaft abzustellen, in der und für die der Sport die oben unter I. 1. gezeigten Funktionen ausübt. Wenn man dabei – was sachgerecht ist – zwischen Showveranstaltungen und Sportwettbewerben trennen will, kann es nicht auf das Selbstverständnis der an dem Spiel Beteiligten ankommen, vielmehr muss auf die herrschenden Anschauungen in der Bevölkerung abgestellt werden.²¹ Die – in der Realität ausgesprochen seltenen – Grenzfälle, in denen den Tätern nicht klar war, dass sie einen strafrechtlich geschützten Sportwettbewerb ausüben, kann die Praxis mit Hilfe der allgemeinen strafrechtlichen Irrtumsregeln (§§ 16, 17 StGB) bewältigen.

Im Folgenden wird gezeigt, dass die Tatbestände tatsächlich bestehende Schutzlücken (II.) in verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch zulässiger Weise schließen (III.). Größere Änderungen sind daher nicht angezeigt (IV.).

II. Schutzlücken und Umfang der Kriminalisierung durch die §§ 265c, 265d StGB-E

1. Sportwettbetrug

a) Probleme bei der Strafverfolgung

aa) Im Hintergrund des neuen Straftatbestandes gegen Sportwettbetrug stehen die Anwendungsprobleme, die der Betrugstatbestand auf diesem Deliktsfeld berei-

²⁰ Regierungsentwurf, S. 17. Krit. Deutscher Richterbund, Stellungnahme 4/16.

²¹ So Regierungsentwurf, S. 17. Anders *Nunzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WiJ 2016, 34, 35, die Sportverbänden und -vereinen die Möglichkeit eines Opt-ins in ein für den Anwendungsbereich der Straftatbestände verbindliches Register eröffnen wollen. Dies ist aber aus dem oben im Text genannten Grund nicht ratsam und überdies unverhältnismäßig aufwändig.

tet. Diese haben ihren Grund zunächst darin, dass § 263 StGB nicht das eigentliche Match-Fixing durch Spieler, Schiedsrichter und Wettbetrüger pönalisiert. Die tatbestandlich relevante Handlung ist vielmehr eine konkludente Täuschung durch den Erwerb eines Wettscheins. Dies geschieht zu einer späteren Zeit und an einem anderen Ort als dem vorherigen Match-Fixing, zumal ein Wettschein im Internet, d.h. an einem beliebigen Platz der Erde, erworben werden kann. Entsprechend groß sind die Ermittlungsschwierigkeiten.²² Denn die Ermittlungen sind nicht nur typischerweise grenzüberschreitend zu führen, sondern haben auch zwei Handlungskomplexe aufzuklären: Nachzuweisen sind zum einen eine vorherige Verschiebung des Spiels und zum anderen die darauf aufbauende konkludente Täuschung sowie die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges. Um zu einer Strafe zu gelangen sind gerichtsfeste Beweise zu zwei Tatkomplexen zu erbringen, die in der Regel in unterschiedlichen Staaten begangen worden sind.

bb) Nicht an politische, sondern an faktische und rechtsstaatliche Grenzen stößt der Nachweis eines Vermögensschadens. In der „Hoyzer“-Entscheidung begnügte sich der BGH für die Annahme eines Vermögensschadens noch mit der Feststellung, dass die von dem in den Betrug eingebundenen Wettkunden erkaufte Chance auf den Wettgewinn wesentlich mehr wert sei, als er dafür in Ausnutzung seiner Täuschung bezahlt habe. Diese „Quotendifferenz“ stelle bei jedem Vertragsschluss einen nicht unerheblichen Vermögensschaden dar. Ein solcher Quotenschaden müsse nicht beziffert werden, vielmehr reiche die Bewertung der relevanten Risikofaktoren aus.²³ Dem ist das BVerfG entgegengetreten: Es verlangt den Nachweis eines Vermögensschadens in seiner konkreten Höhe.²⁴ Der BGH verlangt daher, dass der Schaden auch bei einem versuchten Wettbetrug, bei dem es nicht zu einer Gewinnausschüttung gekommen ist, der Höhe nach zu beziffern und nachvollziehbar darzulegen sei. Dies könne die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Wetterfolges und dessen Beeinflussung durch die Manipulation sowie des Wertes der mit dem Wettvertrag einge-

²² *Mutschke* (Fn. 14), S. 43.

²³ BGH v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, Rn. 32—BGHSt 51, 165; dazu *Gaede*, HRRS 2007, 16, 18.

²⁴ BVerfG v. 07.12.2011, 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, Rn. 176 – NSTZ 2012, 496.

gangenen Verbindlichkeiten notwendig machen.²⁵ Dieser Nachweis ist, wie der Regierungsentwurf betont, in vielen Fällen kaum zu führen.²⁶ Dies führt nicht nur zur Strafflosigkeit der (organisierten) Wettbetrüger, sondern auch der für diese Betrugsmasche essentiellen Spieler, Trainer oder Schiedsrichter.

b) Lösung durch den Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf begegnet diesen Schwierigkeiten. Künftig sollen sich Sportler, Trainer sowie Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter strafbar machen, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder entgegennehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports beeinflussen und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde (§ 265c Abs. 1, 3 StGB-E). Spiegelbildlich dazu pönalisiert § 265c Abs. 2, 4 StGB-E die aktive Seite der Bestechung, d.h. diejenigen, die solche Vorteile zu diesem Zweck anbieten, versprechen oder gewähren.

c) Bewertung des Umfangs der Kriminalisierung

aa) Das gewählte Vorgehen ist sachgerecht. Der Tatbestand adressiert das primäre Unrecht – das Match-Fixing. Dadurch können die an einem Wettbetrug notwendig Beteiligten nicht (wie bisher) nur wegen einer Beihilfe zum Betrug zur Verantwortung gezogen werden können, sondern als Täter des § 265c Abs. 1 StGB-E.²⁷ Dies bringt ihre zentrale Rolle bei der Verschiebung des Spieles und des sich daran anschließenden Wettbetruges angemessen zum Ausdruck.

bb) Zudem kann sich die Ermittlungstätigkeit durch die Konzeption des Tatbestandes auf *einen* Handlungskomplex konzentrieren, der sich zumeist an einem Ort

²⁵ BGH v. 20.12.2012, 4 StR 55/12, Rn. 36 ff. – BGHSt 58, 102.

²⁶ Regierungsentwurf, S. 1, 8; s. auch PSts Lange, Südwest Presse v. 7.10.2015.

²⁷ Regierungsentwurf, S. 9.

zuträgt. Schon dies dürfte zu einer merklichen Entlastung der Ermittlungsarbeit führen. Darüber hinaus kann wegen der gewählten Konstruktion auf den Nachweis des Eintritts eines konkret zu beziffernden *Vermögensschadens* verzichtet werden. Dies wird weitere, spürbare Erleichterungen für die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit sich bringen. Nachzuweisen ist vielmehr eine Unrechtsvereinbarung, der zufolge die Spielbeeinflussung zu einer Erlangung eines rechtswidrigen *Vermögensvorteils* durch eine auf das manipulierte Spiel bezogene Sportwette führen soll. Eine Bezifferung des (angestrebten) Vermögensvorteils ist aus zwei Gründen nicht notwendig: Erstens kann die Unrechtsvereinbarung sich nicht auf eine – auch nur einigermaßen – konkrete Höhe beziehen, da diese für die Täter bei Vornahme der Tathandlung nicht kalkulierbar ist: Die Höhe des erzielbaren Vermögensvorteils hängt von der Wettquote und anderen Faktoren ab, welche beim Eingehen der Unrechtsvereinbarung typischerweise noch offen sind. Zweitens ist auch für die Strafzumessung die Höhe des (erstrebten oder tatsächlich erzielten) Vermögensvorteils unerheblich, da § 265c StGB-E nicht allein – ja nicht einmal primär – das Vermögen Dritter schützt, sondern die Integrität des Sports. In welchem Maße die Integrität der Institution Sport geschädigt wird, hängt wesentlich von Umfang, Intensität und Häufigkeit der Manipulationen ab, nicht von dem daraus entstandenen Vermögensschaden bei außerhalb des Sports stehenden Wettkunden und Wettanbietern.

cc) Der Anwendungsbereich des § 265c StGB-E – Wettbewerb des organisierten Sports – ist ausreichend weit gezogen (vgl. Abs. 5). Denn er erfasst neben dem Profisport auch den Amateursport, der, wie oben dargelegt, häufig Anknüpfungspunkt für einen Sportwettbetrug ist.²⁸ Lediglich rein privat organisierte Sportwettbewerbe sind kein tauglicher Bezugspunkt. Dies ist angemessen. Denn Wetten auf Spiele des nicht-organisierten, privaten Sports werden von Anbietern öffentlicher Sportwetten nicht oder jedenfalls nicht in nennenswerter Zahl angeboten und sind damit auch nicht Bezugspunkt eines Match-Fixings zum Zwecke eines Wettbetruges.

²⁸ Regierungsentwurf, S. 17. – Die diesbezüglich geäußerte Kritik (*Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 689) ist daher unbegründet.

dd) Zu Recht stellt § 265c StGB-E auf eine öffentliche Sportwette und nicht etwa auf eine (nach deutschem Recht) genehmigte oder genehmigungsfähige Sportwette ab. Denn 80 bis 90 Prozent des Sportwettaufkommens sind im „grauen“, d.h. in Deutschland nicht genehmigten Bereich angesiedelt. Soll die Integrität des (deutschen) Sports geschützt und effektiv gegen Sportwettbetrug vorgegangen werden, müssen auch und gerade jene Sportwetten erfasst werden, deren betrügerische Beeinflussung schon rein numerisch eine Hauptursache für korruptive Angriffe auf die Integrität des Sports sind.

ee) *Krack* hat die berechtigte Frage aufgeworfen, weshalb § 265c StGB-E nur bei Manipulationen „zugunsten des Wettbewerbsgegners“, nicht aber durch dessen Benachteiligung eingreife.²⁹ Denn ein Spielverlauf lässt sich tatsächlich auch dadurch verzerren (und damit ein Sportwettbetrug ermöglichen), dass ein „gekaufter“ Spieler die gegnerische Mannschaft durch ein grobes Foul an einem Führungsspieler oder durch das Erschleichen eines Elfmeters mittels einer „Schwalbe“ *benachteiligt*. Indes lassen sich Manipulationen mit solchen Mitteln praktisch schwieriger realisieren als die Bevorzugung des Gegners durch die Verursachung eines Eigentors oder eines Elfmeters für die gegnerische Mannschaft. Vor allem aber sind Handlungen zu Lasten der gegnerischen Mannschaft sporttypisch, während Aktionen zu Gunsten des Gegners sportuntypisch sind. Folglich lässt sich bei letzteren leichter ein deliktischer Zusammenhang erkennen als bei sporttypischen Handlungen.

➔ § 265c StGB-E hat einen angemessenen Umfang, der die existierenden Schutzlücken sachgerecht schließt.

²⁹ *Krack*, ZIS 2016, 540, 546.

2. Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

a) Schutzlücke

Der Straftatbestand schließt eine echte Regelungslücke. Derartige Formen kollusiven Zusammenwirkens zum Zweck der Verzerrung von Sportwettbewerben sind bislang nicht strafbar, obwohl sie zu erheblichen finanziellen Schäden bei den unmittelbar Benachteiligten führen können, etwa in Folge eines Abstiegs in eine unter Liga, dem Verlust von Preis- und Sponsorengeldern etc.³⁰ Den Großteil der sozialen Kosten dieser Art von Korruption haben aber Unbeteiligte zu tragen. Denn sich Zuschauer und Sponsoren wenden sich an, wenn eine Sportart in Misskredit gerät – zum Schaden der ehrlichen Athleten.³¹ Vor allem aber wird der Sport selbst als eine gesellschaftlich wertvolle Institution in Mitleidenschaft gezogen, wenn seine zentralen Akteure die für eine Sportart konstitutiven Regeln korruptiv umgehen.

b) Lösung durch den Regierungsentwurf

Wie § 265c StGB-E so ist auch § 265d StGB-E klassischen Korruptionsdelikten nachgebildet. § 265d Abs. 1 StGB-E kriminalisiert Sportler und Trainer, die einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflussen. Spiegelbildlich dazu bestraft § 265d Abs. 2 StGB-E diejenigen, die diesen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. § 265d Abs. 3 StGB-E adressiert Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter, die einen Vorteil als Gegenleistung für eine regelwidrige Beeinflussung eines berufssportlichen Wettbewerbs fordern oder entgegennehmen, § 265d Abs. 4 StGB-E die spiegelbildliche „Geberseite“.

³⁰ Regierungsentwurf, S. 9; *Lammert* (Fn. 11), S. 66 ff.; *Maennig*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263, 272.

³¹ Regierungsentwurf, S. 9; *Heilemann* (Fn. 1), S. 97 f.; *Maennig*, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263, 273.

c) Bewertung des Umfangs der Kriminalisierung

aa) § 265d StGB-E schließt die oben skizzierte Schutzlücke und wirkt dadurch den geschilderten Gefahren entgegen. Weil im Unterschied zu § 265c StGB-E keine Absicht verlangt wird, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil (durch eine Sportwette) zu erzielen, kann § 265d StGB-E überdies die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen, wenn sich bei Ermittlungen wegen eines Sportwettbetruges die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch eine Sportwette zu erzielen, nicht nachweisen lässt, weil die beteiligten Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in diese Hintergründe nicht eingeweiht waren.

bb) Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist enger gefasst als bei § 265c StGB-E. Die Unrechtsvereinbarung muss sich – wie bei § 265c StGB-E – zunächst auf einen Wettbewerb des organisierten Sports beziehen, der von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet wird (§ 265d Abs. 5 Nr. 1 StGB-E). Zudem müssen in dem Wettbewerb Regeln einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung verabschiedet worden sind. Beides ist sachgerecht, da Korruption im unorganisierten Bereich – reinen Privatspielen oder Hobbyligen – kaum vorkommt und daher kein erhebliches Potenzial zur Schädigung des Sports und anderer Institutionen aufweist. Außerdem ist bei privat organisierten Spielen, die keinen oder ad-hoc gefundenen Regeln folgen, zu fragen, ob hier tatsächlich eine schützenswerte Erwartung in die Regelkonformität besteht. Meines Erachtens lässt sich dies mit guten Gründen verneinen. Im Unterschied zu § 265c StGB-E erfasst der Tatbestand gegen Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe aber nur Sportveranstaltungen, an denen überwiegend Spieler teilnehmen, die durch den Sport unmittelbar oder mittelbar erhebliche Einnahmen erzielen (§ 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E).³² Der Regierungsentwurf begründet dies zunächst damit, dass der Profisport besondere Aufmerksamkeit von der Öffent-

³² Regierungsentwurf, S. 20.

lichkeit erfahre.³³ Jedoch können Korruption und Manipulation auch im Amateurbereich, man denke nur an Landesligen im Fußball, beachtliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen; dementsprechend tangieren solche Fälle auch die Integrität des Sports. Zudem sind Amateurfußballspiele nicht selten Anknüpfungspunkt für einen Wettbetrug. Wer mit § 265d StGB-E die Integrität des Sports schützen und die Vorschrift zugleich als Auffangtatbestand für § 265c StGB-E einsetzen will, hätte folglich auch den organisierten Amateursport miteinbeziehen können.³⁴ Zuzugeben ist dem Regierungsentwurf jedoch, dass die finanzielle Folgen einer Manipulation im Berufssport deutlich größer sind als im Amateursport. Zudem ist die Definition des § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E so weit, dass auch Sponsorengelder sowie Einnahmen aus einer Arbeitsvergütung bzw. die Besoldung erfasst sind.³⁵ Insgesamt ist die Regelung folglich vertretbar; eine dringende Notwendigkeit für eine Erweiterung besteht nicht.

cc) Die Frage, wann an einem Wettkampf überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, wirft keine besonderen Auslegungsschwierigkeiten auf.³⁶ Bei gemischten Teams ist im Zweifel numerisch („überwiegend“) zu entscheiden, nicht teleologisch.

→ § 265d StGB-E hat einen angemessenen Umfang, der die existierenden Schutzlücken sachgerecht schließt.

II. Gesetzeszweck und Legitimation

1. Der Strafgrund der §§ 265c, 265d StGB-E

Angesichts des Wortlauts und der Struktur der Tatbestände überrascht es nicht, dass die Verfasser des Entwurfes die Integrität des Sports betonen, nicht den Vermögens-

³³ Regierungsentwurf, S. 9.

³⁴ *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 3/2016. In diese Richtung auch *Krack*, ZIS 2016, 540, 545 f.; Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme, S. 9.

³⁵ Regierungsentwurf, S. 20.

³⁶ S. aber *Fiedler*, DRiZ 2016, 17; *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 689.

schutz. Letzterer ist, wie bei vergleichbaren Korruptionstatbeständen (§ 299 StGB) nur eine zweite, sekundäre Rechtfertigungslinie. Im Vordergrund steht hingegen der Schutz einer gesellschaftlichen Institution, hier: des Sports. Dessen herausragende gesellschaftliche Bedeutung hebt die Begründung des Regierungsentwurfes besonders hervor. Erst an zweiter Stelle fügt er hinzu, dass von Wettbetrugshandlungen und Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe „außerdem“ erhebliche Gefahren für das Vermögen anderer ausgingen.³⁷ Insofern ist ein klarer, die Auslegung anleitender Strafgrund erkennbar.³⁸

2. Legitimation

Dass der Staat das Vermögen seiner Bürger gegen Sport(wett)betrug strafrechtlich schützen darf, lässt sich nicht bezweifeln.³⁹ Bestritten wird hingegen, ob sich der Staat des Strafrechts als Mittel zum Schutz der Integrität des Sports bedienen darf. Auch dies ist zu bejahen.

a) Verfassungsrecht

Der organisierte Sport ist eine Institution, die wegen der unter I. 1. dargelegten sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Gesellschaft ausgesprochen wichtig ist. Nicht „vage“⁴⁰, sondern handfeste Interessen der Gesellschaft am Erhalt dieser wichtigen Institution und ihrer Funktionen stehen in Rede. Solche Institutionen gegen Angriffe von innen und außen zu schützen, ist ein „wichtiger Gemeinschaftsbelang“⁴¹ bzw. ein „wichtiges Anliegen der Gemeinschaft“⁴² im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Dies auch aus einem anderen Grund: Breiten sich korruptive Regelungshun-

³⁷ Regierungsentwurf, S. 1 f., 8 f.

³⁸ Die an dieser Rangfolge von Institutionen- und Vermögensschutz geäußerten Zweifel (Nunzinger/Rübenstahl/Bittmann, WiJ 2016, 34, 35; Swoboda/Bohn, JuS 2016, 686, 689) sind angesichts der Klarheit des RegE (S. 1 f., 8 f.) unberechtigt.

³⁹ Pfister, Festschrift für Werner Lorenz, 1991, S. 171, 175; Steiner (Fn. 6), S. 242.

⁴⁰ Krack, ZIS 2016, 540, 545.

⁴¹ BVerfGE 90, 145, 172 f., 184.

⁴² Ebd.

gen in einem für die Gesellschaft so wichtigen Bereich wie dem Sport aus, unterminiert das nicht nur die Institution Sport. Vielmehr können solche Tendenzen aufgrund der Repräsentations- bzw. Vorbildfunktion des Sports (oben I. 1.) auch zu Normerosionen in anderen gesellschaftlich Bereichen führen. Verfestigt sich der Eindruck, dass Wettbewerbe im Spitzensport käuflich sind, kann dies durchaus die bei nicht wenigen vorhandene Neigung zur Vorteilsuche qua Regelumgehung fördern.⁴³ Auf lange Sicht könnte dies dazu führen, dass der Virus der Korruption von einem gesellschaftlichen Teilbereich auf andere Bereiche überspringt. Insgesamt stellt der Schutz des organisierten Sports als gesellschaftlich wichtige und staatlich geförderte Institution damit ein *verfassungsrechtlich zulässiges Ziel* dar.⁴⁴

b) Sportverfassungsrecht: Die Autonomie der Sportverbände und ihre Grenzen

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, ob der Straftatbestand gegen die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben die von Sportverbänden reklamierte und *auf Art. 9 Abs. 1 GG gestützte Autonomie respektiert*. Ist es nicht primär oder gar exklusiv die Aufgabe der Sportverbände, gegen regelwidrige Beeinflussungen der von ihnen organisierten Wettbewerbe vorzugehen und die selbstgesetzten Sportregeln gegen Umgehung zu sichern?⁴⁵

Auch der „Sportpflgestaat“ hat die von Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Vereinigungsfreiheit zu respektieren. Dies heißt aber nicht, dass sich die am Sport unmittelbar Beteiligten (Sportler, Verbände und Funktionäre) in einem rechts- oder justiz-

⁴³ Dazu bereits *Kubicel*, jurisPR-StrafR 3/2016. Plastisch BM *Maas*, Deutscher Anwaltstag 2016: „Wie können wir von den Menschen die Einhaltung von Gesetzen erwarten, wenn sie erleben, dass im Sport der Weg zu Ruhm und Erfolg über Lüge, Betrug und Manipulation führt? Ein Staat, der das tatenlos hinnimmt, wird über kurz oder lang die Rechtstreue seiner Bürgerinnen und Bürger verspielen!“ Abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2016/0602016_67_Deutscher_Anwaltstag.html (Stand: 18.09.2016). S. auch *Lammert* (Fn. 12), S. 72 f.

⁴⁴ *Hutz/Kaiser*, NZWiSt 2013, 379, 383 f.

⁴⁵ In diese Richtung Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme Nr. 12/2016, S. 3.

freien Raum bewegten.⁴⁶ Eine unbeschränkte Verbandsautonomie kann es schon deshalb nicht geben, weil Sportverbände und -vereine zu einer ökonomisch und gesellschaftlich relevanten Größe herangewachsen sind. Weil ihr Handeln über den Bereich hinausstrahlt, für welchen sie Autonomie beanspruchen können, wird ihr Handeln zum Gegenstand politischer Gestaltung und rechtlicher Regulierung.⁴⁷ Der organisierte Sport hat eine solche soziale Relevanz (s. oben I. 1.). Für den Berufssport, der noch enger mit Wirtschaft, Medien und Politik verflochten ist, gilt dies in einem gesteigerten Maß. Schon aus diesem Grund kann der organisierte Sport, der Berufssport zumal, keine strafrechtsfreie Zone sein.

Es kommt hinzu, dass auf den Berufssport durch seine – freiwillig vollzogene – Öffnung für den Einfluss von Wirtschaft und Medien Kräfte einwirken, die das Spiel, seine Darbietung und nicht selten auch die Regeln verändert haben.⁴⁸ Der Sport hat, wenn man so will, autonom auf einen großen Teil seiner Autonomie verzichtet. Damit haben die Verbände und Vereine zugleich Gefahren heraufbeschworen, derer sie nicht mehr Herr werden. Insbesondere hat die Ökonomisierung des Sports den Anreiz für die Manipulation von Sportwettbewerben erhöht. Gegen die im Verborgenen begangenen, zumeist in größere Organisationszusammenhänge eingebetteten Manipulationsformen (Doping und Korruption) können sich Sportler, Verbände und Vereine nur eingeschränkt zur Wehr setzen, da das Arsenal an Aufklärungsmittel und Sanktionen begrenzt ist.⁴⁹ Auch vor diesem Hintergrund ist der Staat berechtigt, die von ihm in vielfältiger Form geförderte Institution „Sport“ und ihre sozialen Funktionen zu schützen.⁵⁰ Eine Verletzung der Autonomie der Verbände und Vereine liegt darin nicht, im Gegenteil: Schreitet der „Sportpflagestaat“ mit dem Mittel des Strafrechts gegen grobe Formen der Wettbewerbsverzerrung ein, *schützt* er die Autonomie gegen Angriffe von innen und außen.

⁴⁶ Heilemann (Fn. 1), S. 60 ff.; Lammert (Fn. 12), S. 165 f.; Steiner (Fn. 8), § 87 Rn. 12.

⁴⁷ Rössner/Adolphsen (Fn. 7), Rn. 5; Horn, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, § 41 Rn. 12.

⁴⁸ Ausführlich Steiner (Fn. 6), S. 249 ff.

⁴⁹ Heilemann (Fn. 1), S. 184 f.; Lammert (Fn. 12), S. 303; Rössner (Fn. 10), S. 570.

⁵⁰ Vgl. dazu Heilemann (Fn. 1), S. 63 f., 182 f.; Steiner (Fn. 8), § 87 Rn. 6.

Unschädlich ist es dabei, dass die Straftatbestände auf von Sportverbänden gesetzte Wettbewerbs- und Sportregeln Bezug nehmen. Zwar sind solche Regeln keine Rechtsregeln; auch obliegt die Durchsetzung von Wettbewerbs- bzw. Spielregeln primär den Verbänden.⁵¹ Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Straftatbestand an Sportwettbewerbsregeln anknüpft und – unter zusätzlichen Voraussetzungen – deren Verletzung kriminalisiert. Zulässig ist eine solche Verknüpfung einer Sportregelverletzung mit dem staatlichen Recht nicht nur, wenn diese zu Vermögensschäden bei Dritten führt.⁵² Zulässig ist sie auch dann, wenn die Regelverletzung sportuntypisch ist, sie das Spiel also nicht – wie ein Foulspiel – nur stört, sondern das Spiel gleichsam zerstört (etwa: durch das „Verschieben“ eines Wettbewerbes). Weil solche Wettbewerbsverzerrungen die Integrität des gesellschaftlich wichtigen organisierten Sports untergraben, kann aus einer korruptiven Verletzung der das Spiel konstituierenden Regeln strafrechtliches Unrecht werden.⁵³ Die Kriminalisierung solcher Regelverletzungen verletzt die Autonomie des Sports bzw. seiner Verbände nicht.⁵⁴

c) Strafrecht

Auch mit der Gestalt und der *inneren Struktur des Strafrechts* ist der Schutz des institutionalisierten Sports und seiner Integrität *kompatibel*. Der von Teilen der Strafrechtswissenschaft vertretene Rechtsgutsbegriff steht dem nicht entgegen.⁵⁵ Im Gegenteil: Mit den meisten der von der Strafrechtswissenschaft angebotenen Rechtsgutsdefinitionen ist der Schutz des organisierten Sports, seiner Regeln und Werte ohnehin vereinbar, da diese Begriffsbildungen von einer ausgesprochen großen Wei-

⁵¹ *Kummer*, Spielregel und Rechtsregel, 1973, passim; *Schild*, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Fairness-Gebot, Sportregeln und Rechtsnormen, 2003, S. 19 ff.

⁵² Oben Fn. 39.

⁵³ Vgl. *Schild* (Fn. 51), S. 47.

⁵⁴ In diese Richtung auch *Pfister* (Fn. 39), S. 191 f.

⁵⁵ In diese Richtung aber Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 2/16; *Krack*, ZIS 2016, 540, 544 ff.; *Nunzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WiJ 2016, 34, 35; *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 689. Im Ergebnis wie hier *Bannenberger/Rössner*, in: Weinreich (Hrsg.), Korruption im Sport, 2006, S. 214, 219 f.; sowie *Heilemann* (Fn. 1), S. 206 f., 211 ff., die zwar nicht auf den Sport als Institution, sondern auf den Wettbewerb abstellt.

te sind.⁵⁶ Die Konturen eines engeren Rechtsgutsbegriffs, welcher den §§ 265c, 265d StGB-E im Wege stehen könnte, hat die Strafrechtswissenschaft selbst nach einem halben Jahrhundert nicht zu konturieren vermocht. Ebenso wenig ist ihr gelungen, einen Geltungsgrund für einen solchen Begriff zu benennen.⁵⁷ Schon 2013 konstatierte *Hassemer*, der sich über Jahrzehnte für einen systemkritischen Rechtsgutsbegriff stark gemacht hatte, daher eine sich seit längerem abzeichnende „Verabschiedung des Rechtsguts“.⁵⁸ *Kudlich* hat den Rechtsgutsbegriff unlängst auf die Rolle reduziert, einen „space of reasons“ aufzuspannen, „innerhalb dessen wir über die Legitimität von Strafnormen diskutieren müssen.“⁵⁹ Das Wort Rechtsgut ist folglich nicht mehr als ein Platzhalter für kriminalpolitische Erörterungen.⁶⁰ Der Regierungsentwurf hat – wie oben unter I. und II. gezeigt – die Notwendigkeit des Schutzes der Integrität des organisierten Sports durch die §§ 265c, 265d StGB-E dargelegt und damit den *space of reasons* mit nachvollziehbaren kriminalpolitischen Erörterungen aufgefüllt. Er hat damit zwei Tatbestände geschaffen, die – wie viele andere auch – die Integrität einer gesellschaftlichen Institution schützen.⁶¹

III. Einordnung und Ausgestaltung der Tatbestände

1. Der 22. Abschnitt des StGB als angemessener Ort?

Angesichts der Zweckrichtung der Tatbestände überrascht ihre Einordnung in den 22. Abschnitt des StGB.⁶² Ihre Struktur und ihre Zielsetzungen passen mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, in das Umfeld des § 299 StGB (und der neuen §§ 299a, 299b

⁵⁶ Mit weiteren Nachweisen *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 57 ff.

⁵⁷ Umfassend dazu *Engländer*, ZStW 127 (2015), 616 ff.

⁵⁸ *Hassemer* bei *Youssef/Gothenzi*, ZStW 125 (2013), 659, 665.

⁵⁹ *Kudlich*, ZStW 127 (2015), 635, 651.

⁶⁰ Näher dazu *Kubiciel*, in: *Duve/Ruppert* (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, im Erscheinen.

⁶¹ Dazu mit Beispielen *Kubiciel*, in: *Kempf u.a.* (Hrsg.), Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen, 2015, S. 158 ff.

⁶² Dazu und zum Folgenden bereits *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 3/2016. Ferner Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 7 f., 9 f.

StGB),⁶³ die ebenfalls Ordnungssysteme gegen eine korruptive Umgehung konstituierender Normen schützen. Laut Entwurfsbegründung ist diese Vorortung auf den Zusammenhang der Tatbestände mit dem von ihnen ebenfalls intendierten Vermögensschutz zurückzuführen.⁶⁴ Jedoch trifft diese Erwägung hauptsächlich für § 265c StGB-E zu und nicht für den vom Schutz von Vermögensinteressen weitgehend entkoppelten § 265d StGB-E. Dennoch überschreitet der Gesetzgeber mit der Einordnung auch des letztgenannten Tatbestandes in den 22. Abschnitt nicht die Grenzen seines kriminalpolitischen Ermessens. Denn die Vorschrift gegen die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe weist eine Sachnähe zu § 265c StGB-E auf und kann die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen, sollten sich die Strafbarkeitsvoraussetzungen des Sportwettbetruges nicht nachweisen lassen. Vor allem aber folgt die Legalordnung des StGB ohnehin nicht durchweg einem „inneren“, materiellen System. Letzteres in der Vielfalt der Normen und in einem nicht durchweg stringenten Gesetz zu erkennen, ist die genuine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft.

2. Angemessenheit der Ausgestaltung

a) Klassische Korruptionstatbestandsmerkmale

Die in den neuen Strafvorschriften enthaltenen Tatbestandsmerkmale sind überwiegend aus anderen Korruptionstatbeständen bekannt. Dies gilt nicht nur für den, weit zu verstehenden, Vorteilsbegriff,⁶⁵ sondern auch für die Tathandlungen. Infolgedessen kann zur Bestimmung des Umfangs dieser Tatbestandsmerkmale auf die reichhaltige Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden. Auch das zentrale Merkmal jeder Korruptionsvorschrift, die Unrechtsvereinbarung, findet sich in beiden neuen Strafvorschriften wieder. Der Nachweis einer Unrechtsvereinbarung fällt zwar nicht leicht, ist aber – wie sich bei Ermittlungen in anderen Fällen von Korruption zeigt –

⁶³ Vgl. auch *Rössner* (Fn. 10), S. 577 f.

⁶⁴ Regierungsentwurf, S. 9.

⁶⁵ Zweifel an dessen Weite (*Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 688) sind – wie überhaupt im Korruptionsstrafrecht – unbegründet, zumal nicht der geringwertige, sondern der hochwertige Vorteil die Regel sein wird.

durchaus zu führen,⁶⁶ zumal die Entwurfsverfasser besonders schwere Fälle (§ 265e StGB-E) in den Katalog jener Straftaten aufnehmen, bei denen eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden kann (siehe Art. 2 RegE).

b) Besonderheiten der §§ 265c, 265d StGB-E

aa) § 265c StGB-E

Teil der Unrechtsvereinbarung ist das Versprechen, den Verlauf eines Sportwettbewerbs oder das Ergebnis zu beeinflussen. Eine solche Beeinflussung soll auch vorliegen, wenn ein Spieler bewusst hinter seinen Leistungsmöglichkeiten zurückbleibt oder bewusst Gewinnchancen vergibt.⁶⁷ Kritiker sehen darin die Pönalisierung einer Verletzung von ethischen Pflichten gegen sich selbst, die für sich gesehen nicht sozial unerträglich und daher nicht strafwürdig sei.⁶⁸ Dem ist zu widersprechen. Denn eine bewusste Leistungsverweigerung wirkt sich nachteilig auf andere aus (z. B. Mannschaftsmitglieder), bleibt also nicht innerhalb der Autonomiesphäre einer Person, sondern tangiert die Sozialsphäre. Zudem ist das bewusste Manipulieren des Spielverlaufs durch ein Zurückbleiben hinter seinen Leistungsmöglichkeiten jedenfalls dann sportuntypisch, wenn die Leistungsverweigerung korruptiv erkaufte worden ist. Dass die Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses sportuntypisch ist, gibt diesem Tatbestandsmerkmal sein normatives Gepräge und zeigt zugleich die Akzessorietät des § 265c StGB-E.

Dem Wortlaut des Entwurfes nach verlangt die Unrechtsvereinbarung auch, dass „ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette“ erlangt werde. Ob diese Formulierung angemessen ist, lässt

⁶⁶ A.A.: Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 2/16.

⁶⁷ Regierungsentwurf, S. 14.

⁶⁸ Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 2/16; ebenso: Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 6 f.

sich bezweifeln.⁶⁹ Denn der Sportler kann als Gegenleistung für die Erlangung des Vorteils nur versprechen, den Spielverlauf bzw. das Ergebnis zu verzerren. Dass der Vorteilsgeber oder Dritte einen Vermögensvorteil durch eine Sportwette erstreben, kann der Sportler wissen, nicht aber versprechen. Klarer erscheint aus hiesiger Sicht die Formulierung „(...) dass er den Verlauf oder das Ergebnis zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, weil infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werden solle (...)“. Auf diese Weise würde deutlich, dass der passiv Bestochene zwar Kenntnis von dem Zweck der Wettbewerbsbeeinflussung haben muss, dieser Zweck aber nicht Gegenstand einer Unrechtsvereinbarung sein kann. Sachgerecht lösen ließe sich damit auch der von *Krack* gebildete Fall, in dem sich der Spieler innerlich vorbehält, die Wettbewerbsbeeinflussung zu unterlassen.⁷⁰ Ein solcher Fall wäre, jedenfalls nach der oben vorgeschlagenen Formulierung, strafbar, da der bestochene Spieler lediglich die Wettbewerbsbeeinflussung versprechen und zusätzlich Kenntnis von dem Zweck der von ihm erwünschten Wettbewerbsbeeinflussung haben muss. Dass er gar nicht vorhat, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und damit die Erlangung eines Vermögensvorteils zu ermöglichen, ist hingegen unschädlich. Da auch solche Korruptionsabsprachen die Integrität des Sports unterminieren können, ist der Fall nach der Konzeption des § 265c StGB-E strafwürdig, auch wenn fremdes Vermögen tatsächlich nicht gefährdet worden ist.

bb) § 265d StGB-E

ist deutlicher akzessorisch ausgestaltet. Er nimmt auf die Regeln des Sportwettbewerbs Bezug, indem er eine „wettbewerbswidrige“ Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses verlangt. Der Regierungsentwurf hebt zu Recht hervor, dass damit das Erstreben „wettbewerbsimmanenter“ – oder besser: sportwettbewerbstypischer – Vorteile ausgeschlossen ist. Die konkludente Vereinbarung zweier Mannschaften, auf ein für beide Mannschaften im Turnier vorteilhaftes Unentschieden zu spielen, ist

⁶⁹ Dazu und zum Folgenden *Krack*, ZIS 2016, 540, 548.

⁷⁰ *Krack*, ZIS 2016, 540, 549.

damit straflos, da ein solcher Vorteil typisch für ein Turnier ist.⁷¹ Ebenso wenig ist es tatbestandsmäßig, wenn ein Trainer zur Schonung seines Kaders mit einer „B-Mannschaft“ spielen und damit dem Gegner des Spiels einen Vorteil zukommen lässt.⁷² Denn auch diese Form der Wettbewerbsverzerrung ist – ebenso wie der vom Trainer mit seiner Entscheidung gesuchte Vorteil – wettbewerbsimmanent bzw. sporttypisch. Diese Beschränkungen sind sachgerecht, geht es doch um die Pönalisierung von Wettbewerbsverzerrungen, die das Spiel, bildlich gesprochen, zerstören bzw. dessen Sinn pervertieren (dazu oben II. 2. b).

IV. Schlussfolgerungen

1. Die Straftatbestände sind verfassungskonform und kriminalpolitisch sinnvoll. Sie schließen Schutzlücken in einem Bereich, der in zunehmendem Maß kriminellen Angriffen von innen und außen ausgesetzt ist. Dass sich die Sportverbände wegen der Einführung der Straftatbestände aus der Präventionsarbeit zurückziehen werden, steht nicht zu erwarten.⁷³ Zum einen begrüßen die Verbände staatliche Hilfe gegen den Sportwettbetrug und sehen diese als Ergänzung der eigenen Arbeit.⁷⁴ Zum anderen käme es zu einem weiteren erheblichen Imageverlust, wenn die Verbände ihre – schon jetzt ausbaufähigen – Compliance-Anstrengungen reduzierten. Und schließlich haben die Verbände und ihre Funktionäre ein handfestes eigenes Interesse daran, erkannte oder erkennbare Korruptionsrisiken zu minimieren, da andernfalls zivil- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen (Schadensersatz, Bußgeld nach §§ 30, 130 OWiG), ggfs. sogar Strafe drohen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Straftatbestände eine positive Signalwirkung auslösen,⁷⁵ welche die Compliance-Anstrengung so fördern, wie das in anderen (Wirtschafts-)Bereichen im Anschluss zu strafrechtlichen Ermittlungen bzw. gesetzgeberischen Schritten zu be-

⁷¹ Krit. *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686, 688.

⁷² Dazu *Nunzinger/Rübenstahl/Bittmann*, WiJ 2016, 34, 36.

⁷³ So aber *Fiedler*, DRiZ 2016, 17; *Swoboda/Bohn*, JuS 686, 689.

⁷⁴ So, für die FIFA sprechend *Mutschke* (Fn. 14), S. 49.

⁷⁵ *Heilemann* (Fn. 1), S. 185 f.

obachten gewesen ist.⁷⁶ Dies ist auch dringend notwendig: Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedenfalls gezeigt, dass ohne Druck von außen (d.h. durch den Staat) die Selbstreinigungskräfte der Verbände und Vereine zu schwach bleiben, um spürbare Verbesserungen der Compliance im Sport zu erreichen.⁷⁷

2. Die Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E setzt auch auf internationaler Ebene einen wichtigen Akzent. Während sich die Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten weniger durch ein positives Agenda-Setting, sondern eher als Bremserin europäischer und internationaler kriminalpolitischer Initiativen profilierte und einschlägige Übereinkommen spät bis sehr spät ratifizierte, rückt sie mit der Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E in eine Vorreiterrolle bei der Implementierung internationaler Konventionen wie das Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben.

3. Auch die Ausgestaltung der Tatbestände ist geglückt. Anzuregen ist lediglich eine Änderung des § 265c StGB, dessen Unrechtsvereinbarung aus hiesiger Sicht zu weit gefasst ist. Klarer erscheint die Formulierung „ (...) dass er den Verlauf oder das Ergebnis zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, weil infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werden solle (...)“.

4. Nicht zwingend notwendig, aber gleichwohl erwägenswert ist die Einordnung der Tatbestände in den 26. Abschnitt, da sie im Umfeld anderer, den privaten Sektor adressierende Korruptionsvorschriften besser aufgehoben scheinen als im 22. Abschnitt, zumal die §§ 265c, 265d StGB-E primär die Integrität des organisierten Sports und nicht das Vermögen schützen.

⁷⁶ Zur Notwendigkeit verstärkter Compliance im Sportbereich *Kubiciel*, LTO v. 05.08.2014, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschluss-5kls405js16174111-einstellung-bestechung-ecclestone/> (Stand: 19.09.2016). Umfassend *Lammert* (Fn. 12), S. 265 ff.

⁷⁷ *Kubiciel*, Zeit Online v. 01.07.2016, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/sport/2016-06/fifa-infantino-korruption-strafrecht> (Stand: 19.09.2016); ebenso *Pieth*, ZSR 2015, 135, 140 ff.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Martin Nolte
Institutsleiter

Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln · Deutschland
Telefon +49(0)221 4982-6088
Telefax +49(0)221 4982-8145
m.nolte@dshs-koeln.de
www.dshs-koeln.de

Köln, 27.09.2016

Sehr geehrte Frau Künast,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 15. September 2016, mit dem Sie mich als Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (BT-Drs. 18/8831 vom 20.06.2016) einladen. Ihrer Einladung folge ich gern und erlaube mir zur Vorbereitung der Anhörung die nachfolgende Stellungnahme im Allgemeinen (hierzu: I.) sowie im Besonderen (hierzu: II.):

I. Stellungnahme im Allgemeinen

Im Allgemeinen ist zu betonen, dass Sportwettbetrügereien sowie (andere) Manipulationen von Sportwettbewerben zu den derzeit **größten Herausforderungen** des organisierten Sports gehören. Beides gefährdet die Integrität von Sportwettbewerben und bedroht die Glaubwürdigkeit und Anerkennung des gesamten Sports in Staat und Gesellschaft. Aus diesen Gründen ist die Verhinderung von Sportwettbetrug und sonstigen Manipulationen eines der **zentralen Anliegen** des organisierten Sports. Dessen **Verantwortung** zeigt sich an den selbst gesetzten Regelwerken, insbesondere an seinen umfangreichen Verboten zum Abschluss von Sportwetten, zur Herausgabe von Insider-Informationen, an Offenbarungspflichten im Falle der Kenntniserlangung über manipulierte Spiele sowie an Verboten der Spielmanipulation.

Die Wirkung dieser von ihm gesetzten Regeln ist indes **limitiert**. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe: Zum ersten gelten seine Regeln nur für **Sport- und Spielbeteiligte** (Athleten, Trainer sowie Schiedsrichter und Offizielle), die sich ihnen unterwerfen. An Sportwettbetrügereien und sonstigen Manipulation von Sportwettbewerben beteiligt sind aber vor allem auch nicht regelgebundene Personen, die **von außen** auf den organisierten Sport und dessen Akteure in betrügerischer Absicht zukommen. Deren Rechtsbindung gelingt nur über staatliches (Straf-)Recht. Hinzu kommen die Erfahrungen aus vergangenen Betrugs- bzw. Manipulationsfällen, deren Aufklärung nur im Wege **staatlicher** Ermittlungen sowie Gerichtsverfahren gelang. Sportverbandlichen Maßnahmen und Instrumentarien fehlt es bekanntlich am staatlichen Befehl-

bzw. Zwangscharakter. Sie greifen deshalb in Sportwettbetrügereien und anderen Manipulationen regelmäßig zu kurz.

Deshalb ist es aus meiner Sicht **sehr zu begrüßen**, dass sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu der strafrechtlichen Verfolgung von Sportwettbetrug und Manipulationen (berufs-)sportlicher Wettbewerbe bekennt. Der spezielle Straftatbestand des **Sportwettbetrugs** beseitigt diejenigen **Anwendungs- bzw. Nachweisprobleme**, die sich im Rahmen des traditionellen Betrugstatbestandes (§ 263 StGB) zeigten (tatsächlicher Abschluss einer Sportwette, Eintritt eines Vermögensschadens) und ermöglicht zudem, die Sportbeteiligten (regelmäßig Sportler/Spieler) nicht nur als Gehilfen, sondern auch als Täter bestrafen zu können. Mit der projektierten Pönalisierung sonstiger **Manipulationen** berufssportlicher Wettbewerbe werden darüber hinaus empfindliche **Strafbarkeitslücken** insofern **geschlossen**, als diese bislang weder durch den Betrugstatbestand (§ 263 StGB) noch durch den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) erfasst waren.

II. Stellungnahme im Besonderen

Über diese allgemeine Einschätzung zu den geplanten Straftatbeständen des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB-E) sowie der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E) hinaus erscheinen mir folgende Aspekte unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie besonderen Begründung des Entwurfs besonders erwähnenswert:

1. Sportwettbetrug (§ 265c StGB-E)

Aus der allgemeinen Begründung der geplanten Straftatbestände (S. 10 ff.) wird bereits deutlich, dass die geplanten Straftatbestände des Sportwettbetrugs sowie der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe auf den Schutz der **Integrität des Sports** sowie **fremder Vermögensinteressen** zielen. Dies halte ich für **richtig** und **notwendig** – nicht zuletzt mit Blick auf meine allgemeinen Ausführungen zur begrenzten Geltung sportverbandlicher Regeln sowie fehlender Zwangsinstrumentarien des organisierten Sports.

Dass der Schutz der Integrität des Sports bzw. sportlicher Wettbewerbe **kein herkömmliches** (Straf-)Rechtsgut ist, mindert weder dessen rechtstatsächliche Bedeutung für den organisierten Sport, noch verstößt der geplante Schutz gegen Verfassungsrecht. Schließlich besitzt der Gesetzgeber eine **materielle Bestimmungskompetenz** zur Formulierung neuer (Straf-)Rechtsgüter, in deren Schutz bzw. Verfolgung er sich freiwillig stellen darf, solange er alle sonstigen Schranken des Grundgesetzes beachtet. Dass diese verfassungsrechtlichen Grenzen im vorliegenden Entwurf überschritten wären, ist **nicht** festzustellen.

Aus rechtspraktischer Sicht erscheint es mir des Weiteren unverzichtbar zu sein, auf Nehmerseite nicht nur Sportler und Trainer sondern auch Schieds-, Wertungs- bzw. Kampfrichter wegen ihrer Nähe zum Wettkampfgeschehen in den Täterkreis des geplanten Sportwettbetrugs einzubeziehen (Absatz 1, 3 und 4). Gut ist es zudem, den Begriff eines **Trainers** im Sinne von § 265c Abs. 1 StGB-E nach § 265c Abs. 6 S. 1 StGB-E gemäß der besonderen Begründung (S. 20, erster Absatz)

auch auf **Athletik- und Techniktrainer** zumindest erstrecken zu können. Gleiches gilt schließlich für **Mannschafts- und Sportärzte**, die nach dem gesetzgeberischen Willen bei Bestehen „wesentlicher“ bzw. „maßgeblicher“ Einflussmöglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes eines Sportlers/Spielers im Wettbewerb unter die Gleichstellungsformel des § 265c Abs. 6 S. 2 StGB-E fallen (S. 20, zweiter Absatz).

Zwar erscheint der Normtext im Rahmen der Unrechtsvereinbarung nicht zuletzt mit Blick auf die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes insofern **relativ offen** formuliert, als der Nehmer als Gegenleistung den „Verlauf“ oder das „Ergebnis“ eines Wettbewerbs des organisierten Sports beeinflussen werde. Doch gibt jedenfalls die besondere Begründung dieser Begriffe (S. 16, Mitte) zu erkennen, dass offenbar darunter alle „**Ereignisse**“ fallen können, sofern diese einen „*unmittelbaren Zusammenhang mit dem sportlichen Wettbewerb*“ haben. Diese Eingrenzung ist sinnvoll. Denn sie beugt einer uferlosen Anwendung des § 265c StGB-E vor und schlägt zudem die notwendige Brücke zwischen einem tatbestandlichen „Verlauf“ oder einem „Ergebnis“ und dem wettbewerbsbezogenen Schutzzweck der geplanten Strafnorm.

Dass der Gesetzgeber den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung („*Wettbewerb des organisierten Sports*“) zudem nicht nur auf **einzelne** Sportveranstaltungen bzw. singuläre Spiele erstreckt, sondern gemäß seiner besonderen Begründung auch „**mehrere miteinander verbundene bzw. aufeinander bezogene Veranstaltungen**“ (S. 19) davon erfasst sieht, ist aus meiner Sicht ebenfalls sinnvoll. Denn auf diese Weise können auch solche Sportler den Tatbestand des Sportwettbetrugs erfüllen, die zwar nicht unmittelbar an dem in Rede stehenden Spiel beteiligt sind, aber in einer Mannschaft **der gleichen Liga** spielen. Ähnliches gilt für die besondere Begründung einer Beeinflussung „*zugunsten des Wettbewerbsgegners*“ im Tatbestand des § 265c StGB-E. Sie korreliert mit dem weiten Verständnis des Wettbewerbsbegriffs und erfasst damit nicht nur den beabsichtigten Sieg des Wettbewerbsgegners, sondern unter Umständen auch ein **Unentschieden** – während beabsichtigte Vorteile im Sinne des sportlichen Wettbewerbs (z.B. „*Siegprämien*“) aus meiner Sicht richtigerweise nicht den Tatbestand erfüllen sollen (S. 16, unten).

Dass der Gesetzgeber den Begriff der „*Sportwette*“ im Sinne von § 265c StGB-E darüber hinaus nicht nur auf legale Angebote erstreckt, sondern auch die gesamte Bandbreite **illegaler Angebote** einbezogen sieht (S. 17, zweiter Absatz), ist richtig. Denn über 80 % der in Deutschland getätigten Sportwetten sind (jedenfalls formell) illegal, deren fehlende Regulierung nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags zumindest zu besonderen Gefahren für den sportlichen Wettbewerb führen kann.

Vergleichbares gilt für die Einbeziehung von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter in den Kreis potenzieller Täter eines Sportwettbetrugs gemäß § 265c Absatz 3 StGB-E. Dass man deren Beeinflussung „**in regelwidriger Weise**“ nicht mit einem objektiven Regelverstoß im Sinne der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung gleichsetzt, sondern stattdessen auf die Unterordnung der „*Neutralitätspflicht*“ gegenüber den Interessen des Vorteilsgebers abstellt (S. 18), ist zielführend; denn auf diese Weise begründen **weder alle** objektiv falschen Entscheidungen eines Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichters den Anfangsverdacht eines Sportwettbetrugs, **noch sind alle** regelkonformen Entscheidungen des Schiedsrichters in der Grauzone zwischen richtigen, falschen

und letztlich regelwidrigen Entscheidungen von der Annahme eines Anfangsverdachts *a priori* ausgeschlossen.

2. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E)

Der geplante Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben beruht auf denselben Schutzzwecken und Zielen wie der projektierte Tatbestand des Sportwettbetrugs. Meine hierzu gemachten besonderen Anmerkungen auch zum Täterkreis haben **entsprechende** Geltung für § 265d StGB-E.

Mit Blick auf die **Schutzzwecke** der geplanten Strafnorm (Integrität des sportlichen Wettbewerbs, Vermögensinteressen) ist es ferner konsequent, den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung einer Manipulation auf **„berufssportliche Wettbewerbe“** einzugrenzen. Was darunter zu verstehen ist, wird durch deren Legaldefinition in § 265d Abs. 5 StGB-E und ihrer besonderen Begründung (S. 21 f.) **hinreichend** konkretisiert. Zu begrüßen ist in diesem Kontext zum ersten, dass die Wendung in § 265d Abs. 5 Nr. 1 StGB-E („...oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung...“) die wichtigen professionellen Ligawettbewerbe erfasst (hilfreich insbesondere deren explizite Erwähnung auf S. 22) und auch sonstige privat organisierte Veranstaltungen unter den Tatbestand fallen, sofern diese von einem „Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation“ anerkannt sind. Zum zweiten dürfte der Begriff des „Sportbundesverband(es)“ in Verbindung mit seiner besonderen Begründung hinreichend zum Ausdruck bringen, dass darunter sowohl alle Fachverbände des organisierten Sports (z.B. wird der DFB explizit auf S. 22 genannt) als auch der Dachverband DOSB zu verstehen sind. Zum dritten verdeutlicht die besondere Begründung zum „Sportbundesverband“, dass sämtliche Fußballspiele in der Kreis- und Landesliga aus dem Tatbestand des § 265d StGB-E fallen (S. 22) und hierzu auch die Spiele in den **Regionalligen** gehören, weil diese von den Regional- bzw. Landesverbänden (und nicht etwa vom DFB) veranstaltet werden. Zum vierten ist es hilfreich, wenn die besondere Begründung zu § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E („an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichen Umfang erzielen“) zunächst betont, dass die „sportliche Betätigung für die **Mehrzahl** der an dem Wettbewerb teilnehmenden Sportler eine Einnahmequelle“ darstellen muss. Unklar bleibt nur, ab wann die „Einnahmen“ einen **„erheblichen Umfang“** besitzen. Zwar weist die besondere Begründung (S. 22) auf die Auslegung desselben Begriffes im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (Bundestagsdrucksache 18/4898, S. 32) hin und stellt in der besonderen Begründung zu § 265d Abs. 5 StGB-E (S. 22) zudem klar, dass es für die Annahme eines erheblichen Umfangs nicht etwa auf die gesamtwirtschaftliche Situation des Sportlers ankommen soll. Allerdings bleibt es konturenschwach, wenn auf „maßgebliche Leistungen“ abgestellt wird, „die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen“.

Schließlich erscheint es sinnhaft, dass der Gesetzgeber die Wendung **„in wettbewerbswidriger Weise“** (§ 265d Abs. 1 StGB-E) ausdrücklich als Korrektiv begreift und damit Absprachen vom geplanten Straftatbestand ausnimmt, bei denen es lediglich um wettbewerbsimmanente Vorteile geht (S. 21). Denn derartige Absprachen mögen zwar unsportlich im Sinne der selbst gesetzten Regeln des organisierten Sports sein, strafwürdig sind sie gleichwohl nicht.

Richter am Amtsgericht
Henning Sauer

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 19 – 21

19055 Schwerin

E-Mail: henning.sauer@jm.mv-regierung.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

nur per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Schwerin, 22.09.2016

Schreiben v. 15.09.2016, PA 6 – 5410-2.2

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Der Gesetzentwurf wird – weitgehend uneingeschränkt - begrüßt.

Ausgehend von dem im Frühsommer 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Konzeptpapier ist das Vorhaben über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem Herbst 2015 und die anschließende Beteiligung der Länder und Verbände konsequent weiterentwickelt und verbessert worden.

Der Gesetzentwurf gibt nur noch vereinzelt und punktuell Anlass zu Kritik. Insoweit werden in jeweils konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

1. internationale Vorgaben

Durch den Gesetzentwurf wird internationalen Vorgaben konsequent entsprochen. Deutschland war zunächst durch die von der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V) im Mai 2013 verabschiedete Berliner Erklärung zur Prüfung der Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen Manipulationen von Sportwettbewerben aufgerufen. Zudem gibt das von Deutschland am 19. September 2014 unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben in Art. 15 vor, Spielmanipulationen unter Strafe zu stellen, wenn diese mit Nötigung, Korruption oder Betrug im Sinne innerstaatlichen Rechts einhergehen. Die Manipulation von Sportwettbewerben wird dabei in Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens als „jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit des genannten Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen“ definiert.

Selbst wenn nach dem Übereinkommen formal kein Handlungsbedarf bestünde, wäre die beabsichtigte Einführung der vorgesehenen Straftatbestände dennoch grundsätzlich geboten.

Durch die einschlägig bekannten Urteile des Bundesgerichtshofs v. 20.12.2012, 4 StR 55/12 sowie 4 StR 580/11 und 4 StR 125/12 zu den Vorkommnissen betreffend die Manipulation von Fußballspielen durch den Schiedsrichter Robert Hoyzer sowie Ante Sapina u. a. sind teilweise unüberwindbar erscheinende Beweisschwierigkeiten – insbesondere betreffend die Feststellung des Schadens - und – z. T. daraus folgende - Strafbarkeitslücken offenbar geworden.

Diese erscheinen nicht hinnehmbar und jedenfalls dem Geist der dargestellten internationalen Vorgaben kann nur durch gesetzgeberisches Handeln entsprochen werden.

2. ultima ratio

Der Gesetzentwurf begegnet keinen Bedenken wegen des Grundsatzes der ultima ratio. Dies könnte allenfalls in Zweifel gezogen werden, wenn der Gesetzentwurf allein dem Schutz der Integrität des Sports und seiner hohen sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung – als Stichworte seien nur fair play, Teamgeist und Vorbildfunktion genannt - diene.

Der Gesetzentwurf dient aber darüber hinaus auch dem Schutz von (berechtigten) Vermögensinteressen.

Nicht nur im hoch bezahlten Spitzensport sind erhebliche finanzielle Interessen vorhanden. Auch in weniger großen, weniger publikumswirksamen Sportarten und nicht nur in den Spitzenligen werden – teilweise erhebliche - finanzielle Mittel eingesetzt, um erfolgreich zu sein.

Die daraus resultierenden Vermögensinteressen sind bei allen unmittelbar wie mittelbar Beteiligten vorhanden; bei den Sportlern und Trainern ebenso wie bei Funktionären, Sponsoren, aber auch bei Wettanbietern und –teilnehmern.

Die Auswirkungen von Manipulationen können auch jenseits der unmittelbar Benachteiligten längerfristig sein, wie etwa die Einnahmeverluste durch allgemein niedrigere Zuschauerzahlen in Folge des sogen. Bundesliga-Skandals von 1971 zeigt.

Auch diese Vermögensinteressen gilt es in gleicher Weise zu schützen, wie andere ebenso berechnigte Vermögensinteressen. Für jene existiert bereits ein regelmäßig umfassender auch strafrechtlicher Schutz. Dies ist für die dargestellten, vom Gesetzentwurf erfassten Vermögensinteressen nicht der Fall, wie die genannten Urteile des Bundesgerichtshofs v. 20.12.2012 gezeigt haben.

Die jüngere Vergangenheit hat schließlich belegt, dass die Sportverbandsgerichtsbarkeiten nach wie vor nur einen unzureichenden Schutz gegen Manipulationen und ihre Folgen bieten. Deren Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten bleiben auch in ihren Auswirkungen deutlich hinter denen der Strafjustiz zurück; so können etwa außerhalb der Verbände stehende Dritte praktisch nicht belangt werden und werden häufig schon mangels Beteiligung der Geschädigten deren Vermögensinteressen nur unzureichend, weil sehr eingeschränkt oder auch gar nicht geschützt.

Außerdem scheint nicht nur vereinzelt bei den Verbänden ein nur eingeschränktes Aufklärungsinteresse zu bestehen: Dem Ansehen des Sports soll nicht mehr als nötig geschadet werden und auch die persönlich betroffenen, oftmals hochrangigen Funktionäre haben kein Interesse an der Aufdeckung eigenen Fehlverhaltens.

Dies ist in den sogen. Korruptionsskandalen im Radsport, in der Leichtathletik und im Fußball oder auch durch das Verhalten des Internationalen Olympischen Komitees deutlich geworden. Die Aktivitäten der Verbände beschränken sich oftmals auf wohlklingende Ankündigungen, denen dann bestenfalls magere Ergebnisse, wie z. B. einzelne Ausschlüsse o. ä. folgen.

3. jenseits des Gesetzentwurfs

Ohne den Gesetzentwurf erschiene die Rechtslage mit Blick auf das AntiDopG als hinkend. Doping und Spielmanipulation weisen regelmäßig den gleichen Unrechtsgehalt und die gleiche Angriffsrichtung auf, da das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs auch aus finanziellen Interessen verfälscht werden soll. Doping ist / wäre jedoch strafrechtlich sanktioniert (vulgo: „verboten“), Spielmanipulation demgegenüber nicht (vulgo: „erlaubt“).

Ferner wird durch den Gesetzentwurf ein Korrektiv zu den zuletzt – wenn auch zwangsweise – immer geringer gewordenen Einschränkungen für Sportwetten geschaffen. Der Markt für Sportwetten wächst zudem und seine Angebote werden immer vielfältiger. Mit dieser Liberalisierung wachsen auch die mit Sportwetten einhergehenden Gefahren. Zwischen diesen, namentlich dem erhöhten Suchtpotential und den vielfältigeren Manipulationsanreize kann eine potenzierten Wechselwirkung bestehen.

4. Systematik

Die vorgesehene Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (Betrug und Untreue) erscheint angebracht, da diese Regelungen ebenfalls dem Schutz von Vermögensinteressen dienen und – wie in der Gesetzesbegründung zutreffend

ausgeführt - Vorbereitungs- bzw. Beihilfehandlungen zum Betrug gem. § 263 StGB erfassen sollen.

Daher erscheint auch eine Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 26. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb) nicht angezeigt, auch wenn sie von den betroffenen Strukturen und aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung als abstrakte Gefährungsdelikte eher den Korruptions- als den Betrugsstraftatbeständen ähneln.

Der Gesetzentwurf ist durchweg übersichtlich und lässt seine Systematik deutlich erkennen.

5. Taten mit Auslandsbezug

Die gem. §§ 265c Abs. 5 u. 265d Abs. 5 StGB-E sowie § 5 Nr. 10a StGB-E vorgesehene Erfassung sowohl in-, als auch ausländischer Wettbewerbe und die - auf Fälle mit Inlandsbezug beschränkte - Erstreckung auf Auslandstaaten erscheint erforderlich, um alle aus nationaler Sicht strafwürdigen Verhalten zu erfassen. Andernfalls drohte die Flucht ins Ausland, da Tathandlung die Absprache, nicht die (un)sportliche Betätigung ist.

6. Ausgestaltung

Die Ausgestaltung der §§ 265c und 265d StGB-E als abstrakte Gefährungsdelikte wird begrüßt. Sie beseitigt die aufgezeigten Beweisschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken. Neben der Integrität des Sports werden so auch durch die Erfassung von Vorbereitungshandlungen zum - bereits nach aktueller Gesetzeslage gem. § 263 StGB strafbaren - (Wett-) Betrug auch die Vermögensinteressen der Betroffenen angemessen geschützt.

Die den Korruptionsstraftatbeständen vergleichbare Ausgestaltung als abstrakte Gefährungsdelikte erscheint auch angemessen, weil die Korruptionsstraftatbestände in tatsächlicher Hinsicht der Spielmanipulation vergleichbar erscheinen: Die Integrität eines Marktes bzw. Wettbewerbs wird angegriffen und die Akteure stammen häufig aus dem Bereich der - auch internationalen - Organisierten Kriminalität. Die betroffenen Geldbeträge erreichen nicht selten eine erhebliche Größenordnung und andernfalls ergäben sich - insbesondere bei der Feststellung des Schadens - Beweisschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken.

7. Bestimmtheit

Der Gesetzentwurf genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

Das gilt für die Formulierungen Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter sowie Sport nicht zuletzt mit Blick auf die dazu ergangenen Ausführungen in der Begründung.

Die Beschreibung der einzuhaltenden Regeln gem. §§ 265c Abs. 5 Nr. 2 u. 265d Abs. 5 Nr. 2 StGB-E genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs v. 20.09.2016, II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven ./).

Norddeutscher Fußballverband). Dort wird für die Wirksamkeit einer Verweisung lediglich Eindeutigkeit gefordert und wird darauf verwiesen, dass aufgestellte Regeln ohne weiteres für alle Teilnehmer gelten, da anders ein ordnungsgemäßer Wettkampfbetrieb nicht möglich wäre, Urteil des Bundesgerichtshofs v. 28.11.2014, II ZR 11/94. Diesen – wenn auch in anderem Zusammenhang aufgestellten – Voraussetzungen genügen die vorgesehenen Regelungen ohne weiteres.

8. Umfang der Strafbarkeit gem. §§ 265c u. 265d StGB-E

Der Umfang der Strafbarkeit droht weder auszufern, noch zu weit eingeschränkt zu werden; nicht strafwürdig erscheinende Sachverhalte werden nicht erfasst, ohne dass sich die vorgesehenen Regelungen als rein symbolisches Strafrecht darstellen:

Bei § 265c StGB-E wird eine Ausuferung – und damit die Beimessung einer zu hohen Bedeutung - durch die Normierung des Bezugs zu einer öffentlichen Sportwette als Voraussetzung der Strafbarkeit verhindert. Dadurch wird gewöhnliches, nur rein regelwidriges oder sportethisch missbilligte Verhalten, wie z.B. unmotiviertes Spiel, da es um nichts mehr geht oder gegen den eigenen Trainer, ebensowenig erfasst wie Verhalten rein zu eigenen Gunsten, wie z.B. sogen „Schwalben“, Zeitspiel oder auch die Auslobung einer Siegprämie, selbst durch Dritte. Auch allein langfristig-taktisch provozierte Verwarnungen, wie z. B. eine 5. gelbe Karte oder gar vorsätzlich herbeigeführte Niederlagen bleiben dann straflos. In derartigen Fällen erscheint eine sportverbandsinterne Sanktionierung ausreichend.

Hinzu kommt die Herausnahme des rein privat-freizeitlichen Bereichs durch die Erfordernisse einer öffentlichen und nicht nur privaten Wette sowie eines Wettbewerbs des organisierten und nicht nur Freizeit-Sports. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die ein Einschreiten des Gesetzgebers auch in diesem Bereich als geboten erscheinen lassen.

Bei § 265c StGB-E wird eine zu weitgehende Einschränkung dadurch verhindert, dass der gesamte organisierte Sport, also auch der Amateurbereich erfasst wird.

Bei § 265d StGB-E wird eine Ausuferung durch die Normierung des berufssportlichen Charakters des Wettbewerbs als Voraussetzung der Strafbarkeit verhindert.

Bei § 265d StGB-E wird eine zu weitgehende Einschränkung dadurch verhindert, dass durch den Verzicht auf das Erfordernis des Wettbezugs bei berufssportlichen Wettbewerben auch erkaufte Absprachen über den Spielausgang, etwa nur zur Verhinderung des eigenen Abstiegs, erfasst werden; so geschehen beim sogen. Bundesliga-Skandal 1971.

9. Trainer gem. §§ 265c Abs. 6 u. 265d Abs. 6 StGB-E

Der als Trainer gem. §§ 265c Abs. 6 u. 265d Abs. 6 StGB-E erfasste Personenkreis ist im Detail kritikwürdig; er erscheint zu eng.

Es erscheint – über die vorgesehene Regelung hinaus - sachgerecht, auch Personen, die lediglich im Vorfeld des Wettbewerbs als Trainer agieren, zu erfassen. Dies soll ausweislich der Begründung ausdrücklich nicht der Fall sein.

Auch Athletik-, Technik- und Taktiktrainer können durch ihr Agieren im Vorfeld eines Wettbewerbs diesen manipulieren, indem sie einen Teilnehmer so zugunsten des Wettkampfgegners vorbereiten, dass eine Korrektur während des Wettkampfes durch den Teilnehmer und / oder einen anwesenden anderen Trainer nicht mehr möglich ist. Solches kann z. B. geschehen durch falsche taktische Einstellung auf den Wettkampfgegner oder falsches Training wie etwa Kraft statt Technik oder falsche Technik.

Nicht erforderlich erscheint es jedoch, auch medizinische und / oder technische Betreuer i. w. S. wie z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Psychologen, Mechaniker, Materialwarte oder gar Tierpfleger ebenfalls zu erfassen. Deren Einflussmöglichkeiten sind zum einen noch mittelbarer, also noch geringer als die von Trainern und zum anderen zu oft auf die Möglichkeit der Nichtteilnahme bzw. des vorzeitigen Ausscheidens durch technischen Defekt begrenzt. Der letztgenannte Aspekt erscheint jedoch als von der eigentlichen Zielrichtung des Gesetzentwurfs so weit entfernt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem geringen Ausmaß der Einflussmöglichkeiten keine strafrechtliche Sanktionierung geboten erscheint.

**Ich schlage daher vor, § 265c Abs. 6 StGB-E wie folgt zu ändern:
zwischen „Wettbewerb“ und „über“ wird „oder in dessen Vorfeld“ eingefügt.**

10. Strafraahmen gem. §§ 265c – 265e StGB-E

Die vorgesehenen Strafraahmen gem. §§ 265c ff. StGB-E sind im Detail kritikwürdig; sie erscheinen zu niedrig.

Grundsätzlich erscheint es aber zunächst sachgerecht, alle Straftaten gem. §§ 265c StGB-E u. 265d StGB-E auch in den Fälle des § 265e StGB-E derselben Strafandrohung zu unterwerfen.

Zwar werden die Tragweite und die Folgen von Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe häufig größer sein als bei der wettbezogenen Manipulation anderer Wettbewerbe. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Grenzbereich zwischen amateur- und berufssportlichen Wettbewerben ist vorstellbar, dass großräumige Manipulationen mit Wettbezug von gerade noch so eben amateursportlichen Wettbewerben größere Auswirkungen haben, als kleinste Manipulationen ohne Wettbezug von gerade noch so eben berufssportlichen Wettbewerben. Durch die Einheitlichkeit der Strafraahmen für alle (potentiell) Beteiligten wird gewährleistet, dass den jeweiligen Verursachungsbeiträgen, die von Fall zu Fall in den verschiedenen Rollen sehr unterschiedlich ausfallen können, jeweils angemessen Rechnung getragen werden kann und auch keine Gruppe als vermeintlich grundsätzlich hauptverantwortlich hingestellt wird.

Es erscheint allerdings sachgerechter, die Strafraahmen an §§ 263 f. StGB statt wie im Entwurf vorgesehen an §§ 299 f. StGB anzulehnen.

Die gem. §§ 265c u. 265d StGB-E durchgängig vorgesehene Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe bzw. in besonders schweren Fällen gem. § 265e StGB-E von 5 Jahren Freiheitsstrafe erscheint zu niedrig.

Es sind sehr gut Fallkonstellationen vorstellbar, bei denen diese Höchststrafen den Unwertgehalt nicht ausreichend erfassen könnten. Eine erfolgreiche umfassende Manipulation sportlicher Top-Ereignisse, wie z.B. der Fußball-Weltmeisterschaft oder des Finales über 100 Meter der Olympischen Spiele erscheint mit wie ohne Wettbezug mit einer Höchststrafe von 3 Jahren bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe nicht ausreichend geahndet. Auch da grundsätzliche Unterschiede im Unwertgehalt nicht erkennbar sind, erscheint es geboten, jeden Sportwettbetrug genauso zu ahnden wie jeden anderen, allgemeinen Betrug. Auch ist die Verortung der §§ 265c ff. StGB-E im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB vorgesehen. Dort sind auch die heranzuziehenden Strafmaße zu suchen.

Die Ausgestaltung der vorgesehenen Straftatbestände als abstrakte Gefährungsdelikte in Anlehnung an die Korruptionsstraftatbestände des 26. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB ist kein Grund für die im Gesetzentwurf vorgesehene Übernahme der dortigen geringeren Strafmaße, da dies namentlich wie dargelegt zur Überwindung der Beweisschwierigkeiten und zur vollständigen Erfassung des für strafwürdig erachteten Verhaltens erfolgt ist.

Zwar sieht auch das AntiDopG als Höchststrafe lediglich 3 Jahre bzw. 5 Jahre Freiheitsstrafe vor, doch können Verstöße gegen das AntiDopG allein grundsätzlich keine so weitreichenden, insbesondere finanziellen Folgen haben wie Verstöße gegen §§ 265c und 265d StGB-E und der Schutz von Vermögensinteressen ist verglichen mit §§ 265c ff. StGB-E nur untergeordnetes Schutzgut des AntiDopG. Daher stellt auch das AntiDopG keine Rechtfertigung für die vorgesehenen Strafrahmen dar.

Nicht erforderlich erscheint es jedoch, einen Verbrechenstatbestand entsprechend § 263 Abs. 5 StGB vorzusehen. Damit würde die Bedeutung der betroffenen Sachverhalte auch angesichts der bislang offenbar gewordenen Fälle überstrapaziert und ginge auch keine höhere Höchststrafe einher.

Ich schlage daher vor,

- **§§ 265c Abs. 1 - 4 u. 265d Abs. 1 – 4 StGB-E jeweils wie folgt zu ändern:
„Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ wird durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt und**
- **§ 265e S. 1 StGB-E wie folgt zu ändern:
„Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ wird durch
„Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ersetzt.**

11. Definition berufssportlicher Wettbewerbe gem. § 265d Abs. 5 StGB-E

Die vorgesehene Definition berufssportlicher Wettbewerbe gem. § 265d Abs. 5 StGB-E ist in zwei Details zu kritisieren, da sie teilweise unbillig und überdies wenig praktikabel erscheint sowie Strafbarkeitslücken drohen.

Die auch durch die Überschrift grundsätzlich vorgesehene Beschränkung auf berufssportliche, also sogen. Profi-Wettbewerbe erscheint wie bereits dargestellt sachgerecht und angemessen.

Problematisch kann jedoch die Abgrenzung zum Amateurtum sein, da es in unterschiedlichen Sportarten einen Grenzbereich mit sogen. Halbprofis gibt, also Sportlern,

die sowohl durch ihre sportliche Betätigung, als auch andere Tätigkeiten Einnahmen erzielen.

Die sodann vorab zu klärende Frage, ob die Abgrenzung zwischen Profi- und Amateurtum anhand des einzelnen Sportlers oder des Wettbewerbs vorzunehmen ist, ist mit dem Gesetzentwurf im Sinne der letztgenannten Alternative zu beantworten. Der Wettbewerb insgesamt soll geschützt werden. Nur so werden unbillig erscheinende Ergebnisse vermieden. Andernfalls wäre die Bestechung eines notgedrungen aufgestellten Ersatz-Ersatz-(Amateur-)Torwarts im Fußball-Europapokal straflos, während die Bestechung eines in einer Amateur-(Reserve-)Mannschaft ausnahmsweise, z. B. anlässlich Rekonvaleszenz mitspielenden Profis strafbar wäre.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der erfassten Wettbewerbe auf solche, die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet (oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert) werden, ist hinsichtlich der Formulierung „Sportbundesverband“ zu kritisieren.

In § 265c Abs. 5 StGB-E ist statt von „Sportbundesverband“ von „nationalen ... Sportorganisation“ die Rede. Der Unterschied wird in der Begründung damit gerechtfertigt, dass Wettbewerbe, die (nur) von nationalen regionalen Sportbundesorganisationen (z. B. eines Landes- oder Kreisverband) veranstaltet u. s. w. werden, wie etwa Fußball Landes- oder Kreisliga, nicht erfasst werden sollen; es sollen engere Voraussetzungen auch an den Kreis der Sportorganisationen gestellt werden.

Die Beschränkung auf Bundesverbände unter Nichterfassung der regionalen Verbände erscheint unangemessen, da etwa in der Fußball-Landesliga den Sportlern mehr gezahlt werden kann, als z. B. den Sportlern in der 2. Volleyball- oder der 3. Handball-Bundesliga; es drohten also die höher bezahlten Wettbewerbe aus dem Anwendungsbereich des § 265d StGB-E herauszufallen. Dies erschiene nicht nur sinnwidrig. Auch würde die Strafbarkeit von der – stets änderbaren - Organisation des Wettbewerbs abhängen, was unbillig, weil zufällig erschiene.

Schließlich ist unklar, warum nur bei § 265d Abs. 5 Nr. 1 1. Fall StGB-E „...verband“ und nicht wie im Übrigen durchgängig „...organisation“ formuliert wird und welche Folgen dies haben soll.

Das unzweifelhaft gebotene Korrektiv kann ohne weiteres – wie im Gesetzentwurf bereits grundsätzlich vorgesehen - über § 265d Abs. 5 Nr. 3 StGB-E (Anteil der Profi-Sportler bzw. deren Einnahme) erfolgen und weiter ausgebaut werden (dazu s. unten), zumal auch die Regelung betreffend die „Erheblichkeit“ der erzielten Einnahmen zu kritisieren ist (auch dazu s. unten).

Die Beschränkung auf Wettbewerbe, an denen „überwiegend“ Profis teilnehmen, erscheint sachgerecht und praktikabel. „Überwiegend“ sind mehr als 50%. Dies ist objektiv feststellbar. Eine weitergehende Beschränkung z.B. auf „weit überwiegend“ ist abzulehnen. Sie würde zu unnötigen Abgrenzungsschwierigkeiten führen und hätte zur Folge, dass in weniger populären und finanzkräftigen Sportarten als insbesondere dem Fußball möglicherweise nationale Spitzenwettbewerbe oder gar internationale Wettbewerbe nicht erfasst wären. Die Strafbarkeit nach § 265d StGB-E wäre dann auf nur zu wenige Wettbewerbe beschränkt und könnte als „Lex Fußball“ wahrgenommen werden.

Die Berücksichtigung auch nur mittelbarer Einnahmen erscheint notwendig. Es ist hinsichtlich des Unwertgehalts unerheblich, ob der Sportler die Einnahmen für die sportliche Betätigung oder das Werben für einen Sponsor o. ä. erhält. In diesem Bereich sind auch die unterschiedlichsten Vertragsgestaltungen denkbar. Nur deren umfängliche Erfassung kann zufällige Unbilligkeiten verhindern.

Schließlich bleibt die Frage zu klären, wie beim einzelnen Sportler Profi- um Amateurtum voneinander abgegrenzt werden. Dies ist abschließend notwendig, um festzustellen, ob ein Wettbewerb berufssportlichen Charakter hat oder nicht.

Wie im Gesetzentwurf vorgesehen sollte diese Frage anhand der Einnahmen des einzelnen Sportlers und in relativen, nicht absoluten Werten beantwortet werden. Ein Abstellen auf absolute Werte würde den sehr unterschiedlichen Einkommensverhältnissen in den verschiedenen Sportarten nicht gerecht werden; außerdem müssten die – überdies nur schwer festlegbaren – absoluten Werte kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der „Einnahmen von erheblichem Umfang“ ist zu kritisieren, da sie zu unbestimmt erscheint.

In der Begründung wird auf die parallele Regelung im AntiDopG verwiesen. Erforderlich soll eine Einnahmequelle im Sinne wiederholten Erlangens wirtschaftlicher Vorteile sein, eine einmalige wirtschaftliche Zuwendung oder ein ausnahmsweise erzielt Preisgeld sollen nicht ausreichen. Für die Erheblichkeit soll es sich um Einnahmen handeln müssen, die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen.

„Erhebliche“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Schon dies bringt Unklarheiten mit sich. Zwar wird die Erheblichkeit in der Begründung durch „deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehend“ erläutert und definiert, doch handelt es sich dabei ebenfalls um einen unbestimmten und daher mit Unklarheiten behafteten Begriff.

Die Begründung erscheint auch bedenklich, soweit von „Einnahmequelle im Sinne eines wiederholten Erlangens wirtschaftlicher Vorteile“ die Rede ist. Es gibt Konstellationen, in denen Sportler tatsächlich als Profis anzusehen sind, aber insoweit nicht unter die Begründung fallen. Dies gilt etwa bei einem nur kurzfristigen Engagement gegen Einmalzahlung für einen bestimmten, einzelnen Wettbewerb, gerade wenn die Sportverbände kurzfristige Transfers, wie etwa im Handball, zulassen. Gleiches gälte, wenn Sportlern, die in den nationalen Wettbewerben unzweifelhaft Amateur sind, für die Teilnahme an einem internationalen Turnier gar vom Verband eine Einmalzahlung gewährt wird, wie etwa für Teilnahme an den Olympischen Spielen im 7er-Rugby. Auch dadurch drohten Strafbarkeitslücken.

Praktikabel, angemessen und Strafbarkeitslücken vermeidend ist demgegenüber, darauf abzustellen, ob der einzelne Sportler seine Einnahmen überwiegend, also zu mehr als 50% durch die sportliche Betätigung erzielt. Dies ist objektiv feststellbar. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch und Verständnis wird als (Halb-) Profi gemeinhin derjenige bezeichnet, der seine Einnahmen in der Hauptsache aus der sportlichen Betätigung erzielt und sich anderweitig nur noch etwas hinzuverdient, während der Amateur in der Hauptsache anderweitige Einnahmen, zumeist aus selbständiger oder unselbständiger gewerblicher Tätigkeit hat und diese durch die sportliche Betätigung nur noch aufbessert. So würde ein hinreichendes Korrektiv zur wie dargelegt abzulehnenden Beschränkung auf

„Sportbundesverbände“ gem. § 265d Abs. 5 Nr. 1 StGB-E geschaffen und wären auch keine Wettbewerbe erfasst, die nicht erfasst werden sollten.

Bei Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs würde sich sicherlich eine Linie in der Rechtsprechung herausbilden. Ob diese aber den Erwartungen entspricht ist offen und es drohten jedenfalls in Einzelfällen Strafbarkeitslücken.

Ich schlage daher vor, § 265d Abs. 5 StGB-E wie folgt zu ändern:

- **in Nr. 1 wird „einem Sportbundesverband oder einer“ durch „einer nationalen oder“ ersetzt.**
- **in Nr. 3 wird „Einnahmen von erheblichem Umfang“ durch „den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen“ ersetzt.**

Hilfsweise schlage ich vor, in Nr. 1 „einem Sportbundesverband oder einer“ durch „einer Sportbundesorganisation oder“ zu ersetzen.

12. Besonders schwere Fälle gem. § 265e StGB-E

Die vorgesehene Einführung eines gesonderten Strafrahmens für besonders schwere Fälle nebst der Benennung von Regelbeispielen erscheint sachgerecht. Bei den Regelbeispielen handelt es sich um im StGB vielfach gebräuchliche „Klassiker“, für deren Erweiterung aufgrund des unbenannten Falls keine Notwendigkeit besteht.

13. Offizialdelikte

Durch die Ausgestaltung der §§ 265c ff. StGB-E als Offizialdelikte wird der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Rechnung getragen. Auch die bereits dargestellten sogen. Korruptionsskandale und das dabei zu Tage getretene mangelnde interne Aufklärungsinteresse und Verhalten sprechen dafür.

Einer Vielzahl substanzloser Strafanzeigen insbesondere vermeintlich betrogener Sportler könnte auch durch eine Ausgestaltung als relative Antragsdelikte nicht vorgebeugt werden, da in diesen stets ein vermeintliches besonderes öffentliches Interesse anführen könnten. Die Möglichkeit, geringfügige Vergehen gem. §§ 153 ff. StPO einzustellen bzw. von ihrer Verfolgung abzusehen bleibt – wie grundsätzlich bei allen Straftaten – unberührt. Dies gilt namentlich auch soweit durch die Sportverbandsgerichtsbarkeiten mit einer angemessenen Sanktionierung zu rechnen ist.

Zwar ließe sich auch – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – eine Ausgestaltung der §§ 265c ff. StGB-E als relative Strafantragsdelikte begründen. Dies entspräche der Regelung zu § 299 StGB in § 301 StGB. In diesem Fall wären jedoch eindeutige Regelungen zur Frage der Strafantragsberechtigung erforderlich und wäre eine Ergänzung des § 374 Abs. 1 Nr. 5a StPO (Privatklage) sowie der RiStBV zu prüfen.

14. Erweiterter Verfall (§ 73d StGB) gem. § 265f StGB-E und Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) gem. Art. 2 des Gesetzentwurfs

Die Beschränkung der Anwendbarkeit des § 73d StGB (erweiterter Verfall) sowie des § 100a StPO (Überwachung der Telekommunikation) auf die benannten Regelbeispiele für besonderes schwere Fälle gem. § 265e S. 2 StGB-E erscheint angemessen. Andernfalls würde wohl trotz der bisweilen betroffenen hohen Geldbeträge die Bedeutung der §§ 265c u.

265d StGB-E überstrapaziert werden. Zudem stimmen diese Regelungen mit denen zu §§ 299 f. StGB überein, was wiederum vom Gedanken der zu begrüßenden Einheitlichkeit der Rechtsordnung getragen wird.

15. weitergehende Regelungen

§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4. a) StGB (Geldwäsche) sollte jedenfalls um § 265c StGB-E ergänzt werden, da Delikte in diesem Bereich häufig der organisierten Kriminalität zuzurechnen sein dürften. Eine Ergänzung auch um § 265d StGB-E erscheint jedoch entbehrlich, da die Strukturen bei Delikten in diesem Bereich diese Voraussetzung häufig nicht erfüllen dürften und andernfalls ebenso häufig § 265c StGB-E einschlägig sein dürfte.

Eine Ergänzung des § 74c GVG erscheint nicht geboten, da trotz des häufig anzunehmenden Bezuges zur organisierten Kriminalität nur selten zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein dürften.

Ein Kronzeugenregelung oder eine Regelung zur tätigen Reue erscheint nicht geboten, da sie die Bedeutung der §§ 265c ff. StGB-E überstrapazieren würde. Tätige Reue u. ä. ist nach allgemeinen Regeln gem. §§ 46 ff. StGB ohnehin strafmildernd zu berücksichtigen und entsprechende besondere Regelungen hätten aufgrund der eher niedrigen Strafraumen einen nur eingeschränkten Wert.

